

Vorbericht

2026

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Haushaltswirtschaft	11
1.2 Entwicklung der Einwohnerzahl und Altersstruktur	15
1.3 Organisation der Stadtverwaltung	16
1.4 Produktzuordnung in den Teilhaushalten	17
2. Rückblick auf die Haushaltsjahre 2024-2025	20
2.1 Haushalt 2024	20
2.2 Haushalt 2025	22
2.3 Haushaltsreste/Übertragbarkeit	25
2.4 Geprüfte Jahresabschlüsse	28
3. Ergebnishaushalt 2026	31
3.1 Zusammensetzung der Erträge	31
3.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben	32
3.1.2 Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	34
3.1.3 Erträge der sozialen Sicherung	35
3.2 Zusammensetzung der Aufwendungen	36
3.2.1 Aufwendungen der sozialen Sicherung	37
3.2.2 Personal- und Versorgungsaufwendungen	37
3.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	39
3.2.4 Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	39
3.3 Entwicklung der Jahresergebnisse/Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt	40
4. Finanzhaushalt 2026	43
4.1 Entwicklung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	44
4.1.1 Einzahlungen für Investitionen	44
4.1.2 Auszahlungen für Investitionen	45
4.1.3 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	47
4.2 Entwicklung des Schuldenstands	49
4.2.1 Investitionskredite	49
4.2.2 Liquiditätskredite	50
4.2.3 Zinsen und sonstige Finanzerträge und -aufwendungen	54
4.3 Entwicklung d. Finanzmittelüberschüsse/-fehlbeträge/Haushaltsausgleich Finanzhaushalt	55

5. Entwicklung des Eigenkapitals	56
6. Betriebe gewerblicher Art.....	57
7. Ausgewählte Kennzahlen	60

1. Allgemeines

Der Haushaltsplan ist gemäß § 96 Gemeindeordnung (GemO) Teil der Haushaltssatzung und bildet die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist vom Stadtrat der Stadt Kaiserslautern zu beschließen (§ 97 GemO).

Der Haushaltsplan besteht u.a. aus dem **Ergebnishaushalt** und dem **Finanzhaushalt**.

Der Ergebnishaushalt beinhaltet alle vorhersehbaren Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit im Sinne der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind (§ 9 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)). Der Ergebnishaushalt bildet das Herz der kommunalen Doppik. Mit ihm werden sowohl das Jahresergebnis als auch die Veränderung des Eigenkapitals geplant.

Im Finanzhaushalt werden alle Einzahlungen und Auszahlungen (Geldfluss) dargestellt. Die Planung dieser Komponenten ist zur Liquiditätsplanung unverzichtbar. Dabei werden zunächst ertragsgleiche Einzahlungen sowie aufwandsgleiche Auszahlungen abgebildet. Weiterhin ergeben sich Geschäftsvorfälle, bei denen Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen nicht im selben Haushaltsjahr erfolgen. Hierbei ist das Kassenwirksamkeitsprinzip gemäß § 9 Abs. 4 GemHVO zu beachten. Zudem bildet der Finanzhaushalt die Investitionstätigkeit der Gemeinde ab. Dieser stehen, abgesehen von der Auflösung von Sonderposten und den Abschreibungen, keine entsprechenden Positionen im Ergebnishaushalt gegenüber. Schließlich legt der Finanzhaushalt auch die Finanzierungstätigkeit der Stadt dar.

Dem Haushaltsplan kommen folgende Funktionen zu:

- **Bedarfsdeckungsfunktion:**
Der Haushaltsplan beinhaltet den für das betreffende Haushaltsjahr notwendigen Bedarf.
- **Programmfunktion:**
Der Stadtrat legt mit dem Haushaltsplan seine kommunalpolitischen Prioritäten fest.
- **Bewirtschaftungsfunktion:**
Bei der Ausführung des Haushaltsplanes ist die Verwaltung an Vorgaben gebunden.
- **Ordnungsfunktion:**
Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Buchführung und Rechnungslegung.
- **Kontrollfunktion:**
Der Stadtrat hat die Einhaltung des Haushaltsplans durch die Verwaltung zu überwachen.
- **Informationsfunktion:**
Der Haushaltsplan bildet für die Öffentlichkeit eine nachvollziehbare und abschließende Übersicht über das Handeln der Gemeinde.

Letztendlich beinhaltet der Haushaltsplan neben den Vorjahren auch die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, die Angaben für das Haushaltsjahr 2026 sowie die Folgejahre 2027 bis 2029.

Gemäß § 4 GemHVO ist der Haushaltsplan der Stadt Kaiserslautern institutionell nach Referaten in 19 Teilhaushalte gegliedert. Jeder Teilhaushalt besteht aus einem Teilergebnishaushalt und einem Teilfinanzhaushalt.

Der Haushaltsplan wurde auf Produktebene aufgebaut. Im Zuge der umfangreichen Änderung der GemHVO im Jahr 2019 wurde die Darstellung des Haushaltsplanes angepasst und erfolgt nun auf Basis der Gliederungscodes gemäß § 2 GemHVO. Entsprechend werden auch die Angaben der Erläuterungen durch die Fachreferate nicht mehr auf Kontenebene, sondern ebenfalls auf Grundlage der Gliederungscodes vorgenommen.

Aufgrund der Entwicklungen und Erfahrungen aus den zurückliegenden Jahren wurde zur Vermeidung langer Interimszeiten die konzeptionelle Planung dahingehend geändert, dass von der Planung von Doppelhaushalten Abstand genommen und seit dem Haushaltsjahr 2024 wieder Einzelhaushaltspläne aufgestellt werden.

Gemäß § 6 GemHVO soll der Vorbericht einen Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung insbesondere der beiden Haushaltsvorjahre geben. Die durch den Haushalt gesetzten Rahmenbedingungen sind zu erläutern.

Der Vorbericht enthält ferner einen Ausblick auf wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen der Planung und die Entwicklung wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraums der Ergebnis- und Finanzplanung.

Oberziel des Aufstellungsverfahrens im Rahmen der Mittelanmeldungen zum Haushaltsplan 2026 war das Gebot des Haushaltsausgleiches zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung. Der Nachtrag zum Haushaltsjahr 2024 und der Haushaltsplan 2025 zeigten jedoch sehr deutlich, dass die Darstellung eines ausgeglichenen Haushaltsplans mit den aktuellen Herausforderungen und Rahmenbedingungen nicht möglich ist. Insofern war bereits im Vorfeld der Anmeldungen für das Jahr 2026 mit einem Defizit zu rechnen.

Der Haushaltsplan 2026 weist ein Defizit in Höhe von

- **35.182.365 Euro** im Ergebnishaushalt (Gliederungscode E 23) und
- **22.114.115 Euro** im Finanzhaushalt (Gliederungscode F 44) aus.

Dabei stehen im Vergleich zum Vorjahr 2025 im Ergebnishaushalt einer Steigerung der Summe der laufenden Erträge (E 08) von rund 40,6 Mio. Euro eine Erhöhung der Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (E 15) in Höhe von rund 30,8 Mio. Euro gegenüber. Dies entspricht einer Reduzierung des geplanten negativen Jahresergebnisses von rund 3,2 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr.

Zum Defizit des Jahres 2026 tragen neben dem Wegfall des Kommunalen Entschuldungsprogramms (KEF) und den allgemeinen Preissteigerungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, insbesondere die

- Bereiche Jugend und Soziales,
- der Personaletat und die
- allgemeinen Finanzzuweisungen bei.

Die größten Herausforderungen für den städtischen Haushalt sind gut erkennbar:

- Die Aufwendungen der sozialen Sicherung betragen geplant 2026 rund 35 % und damit rund 187,6 Mio. Euro der Gesamtaufwendungen. Der Aufwuchs gegenüber dem Haushaltsplan 2025 beläuft sich dabei auf rund 17,7 Mio. Euro (+10,43 %).

- Die Personal- und Versorgungsaufwendungen betragen geplant 2026 rund 27 % und damit rund 147 Mio. Euro der Gesamtaufwendungen. Der Aufwuchs gegenüber dem Haushaltsplan 2025 beläuft sich dabei auf rund 11,1 Mio. Euro (+8,21%).
- Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen betragen geplant 2026 rund 15 % und damit rund 79,3 Mio. Euro der Gesamtaufwendungen. Der Aufwuchs gegenüber 2025 beläuft sich auf rund 4,4 Mio. Euro (+5,83%).

Der Fehlbetrag von insgesamt rund 35,2 Mio. Euro erstreckt sich vorwiegend auf folgende Teilhaushalte:

Teilhaushalt 11 (Soziales)

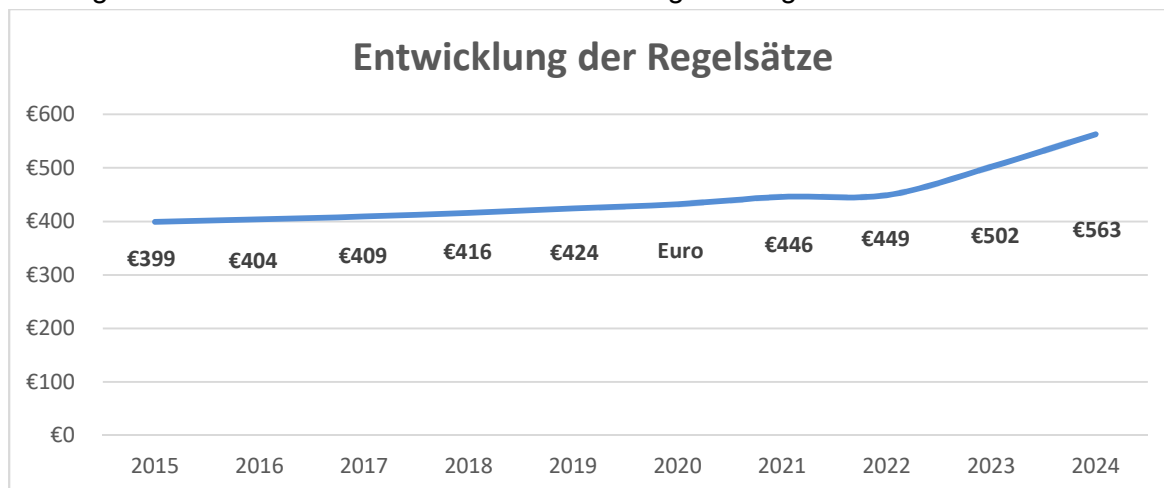
Defizit (Jahresfehlbetrag): **74.137.966 Euro**

davon entfallen die höchsten Zuschussbedarfe auf die Produkte:

- | | |
|---|-----------------|
| • 3160-3169 – Leistungen der Eingliederungshilfe: | 34.366.700 Euro |
| • 3122 – Leistungen zur Sicherung d. Lebensunterh.: | 9.637.950 Euro |
| • 3132 – Leistungen außerhalb AsylbLG: | 4.410.000 Euro |
| • 3114 – Hilfe zur Pflege: | 9.097.400 Euro |

Die Planung für den Teilhaushalt 11 Soziales ist beeinflusst von den stark ansteigenden Kosten für die Hilfen nach den sozialen Rechtsgrundlagen. Die Gründe für die vorgesehenen, starken Kostensteigerungen sind sehr vielfältig, aber in Teilen durch politische Entscheidungen, wie die starke Anhebung der Regelsätze in den Jahren 2023 und 2024 durch das Bürgergeldgesetz, begründet.

Die folgende Grafik veranschaulicht die Entwicklung der Regelsätze seit 2015.



Grundsätzlich ist das Sozialhilferecht durch Bundesrecht geprägt, beispielsweise regelt das Bürgergeldgesetz die Leistungsgewährung der einzelnen Hilfen. Die Länder wiederum treffen mit Hilfe von Ausführungsgesetzen Regelungen für die Umsetzung des Bundesrechtes auf kommunaler Ebene (örtliche Sozialhilfeträger). Dies führt u.a. dazu, dass die finanzielle Belastung von Kommunen je Bundesland unterschiedlich stark ausfällt. Das Landesrecht in Rheinland-Pfalz belastet die Kommunen auf Grund seiner Ausführungsgesetze überdurchschnittlich stark. In den beiden Ausführungsgesetzen zum SGB IX bzw. zum SGB XII ist geregelt, für

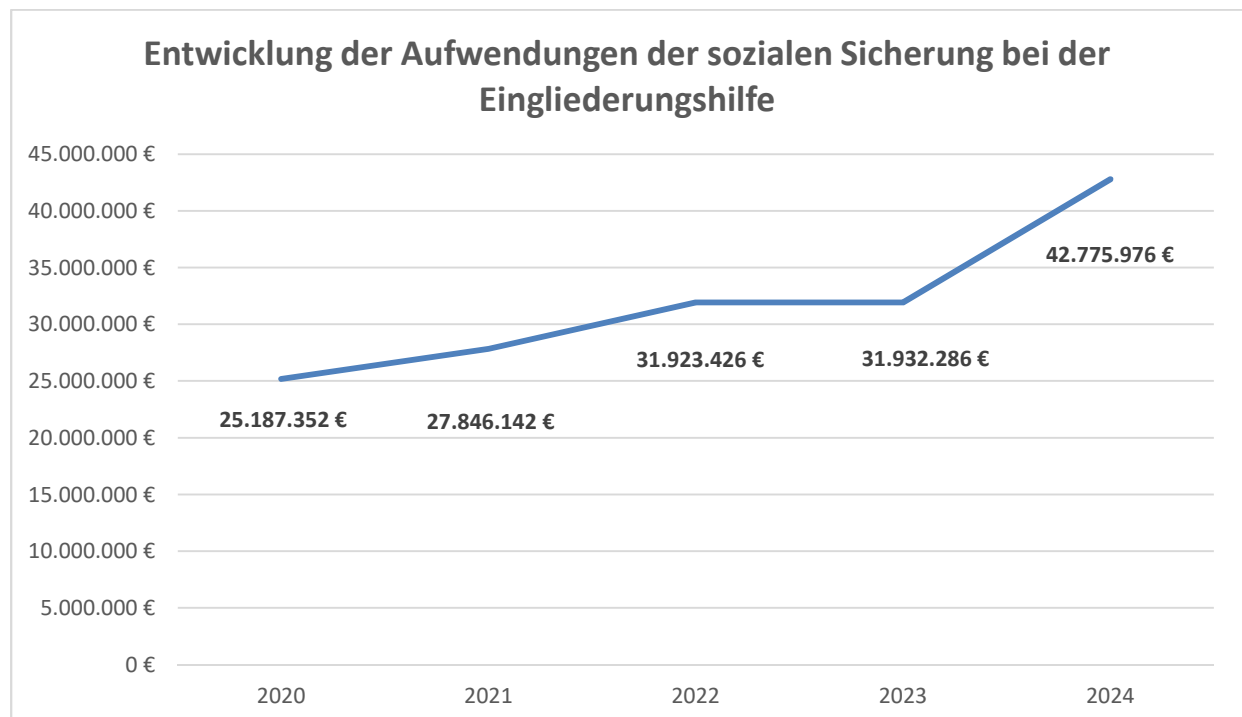
welchen Personenkreis das Land (überörtlicher Träger der Sozialhilfe) und die Kommunen zuständig sind. Die Umsetzung der Leistungen in der Zuständigkeit des Landes wird den Kommunen auferlegt. Zusätzlich werden die Kommunen mit 50 % an den Kosten des Landes beteiligt. Diese Regelungen übersteigen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Kaiserslautern.

Die Folgen der Regelungen für den städtischen Haushalt können beispielhaft an der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX aufgezeigt werden. Die Eingliederungshilfe war bis 2019 im SGB XII verankert und wurde mit dem Bundesteilhabegesetz in das SGB IX transferiert. Die Regelungen des SGB IX sehen vor, dass das Land für die Eingliederungshilfen von Personen zuständig ist, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Stadt Kaiserslautern wird nach § 2 AG SGB IX zur Bearbeitung dieser Leistungsfälle herangezogen. Zusätzlich ist die Stadt Kaiserslautern für die Leistungen an Personen unter 18 Jahren zuständig.

Im Jahr 2024 verausgabte die Stadt Kaiserslautern für die Eingliederungshilfe (Produktgruppe 316) insgesamt 42.775.976 Euro. Dabei betrug der Kostenanteil in der Zuständigkeit des Landes 35.547.962 Euro. Dies entspricht in etwa 83 % der Aufwendungen der sozialen Sicherung. Die Stadt wurde zudem gem. § 8 AG SGB IX mit 50% an diesen Kosten beteiligt.

Des Weiteren sind auch die Personalkosten zur Bearbeitung der Leistungsfälle in Zuständigkeit des Landes zu berücksichtigen. Diese lassen sich jedoch nur mit Hilfe eines Verteilungsschlüssels berechnen (83% der Gesamtpersonalkosten = 1.199.274 Euro).

Die Kosten für die Leistungsgewährung in eigener Zuständigkeit betrugen 7.003.837 Euro zuzüglich der anteiligen Personalkosten in Höhe von 245.634 Euro im Jahr 2024. Daraus ergibt sich, dass die Stadt inklusive der Kostenbeteiligung an den Aufwendungen des Landes (50%) und den entstandenen Personalkosten einen im Vergleich zu den Kosten in eigener Zuständigkeit fast dreifachen Aufwand für das Land trägt. Die starken Steigerungen in den kommenden Jahren werden diese Kosten immer weiter in die Höhe treiben.



Stiegen die Kosten für die Eingliederungshilfen von 2020 bis 2023 um ca. 6,5 Mio. Euro, waren es alleine in 2024 schon fast 11 Mio. Euro. Die ersten Hochrechnungen für 2025 zeigen weiterhin starke Zuwächse bei den Kosten. Folglich steigt auch der Kostenanteil des Landes,

welcher von der Stadt zu tragen ist, deutlich an, wobei der Großteil (83%) auf Leistungsvereinbarungen zwischen dem Land und den Verbänden/Leistungserbringern basiert. Hierauf hat die Stadt keine Einflussmöglichkeit.

Die Hilfe zur Pflege (Produkt 3114) unterliegt ebenfalls den gleichen rechtlichen Voraussetzungen. Hier trifft das Ausführungsgesetz zum SGB XII die Regelung, dass das Land für alle stationären Hilfen (Einrichtungen/Heimen) und die Kommune für die ambulanten Hilfen zuständig sind. Analog zur Eingliederungshilfe werden die Leistungsfälle des Landes auch durch die Kommunen bearbeitet und es wird eine 50%ige Kostenbeteiligung an den Aufwendungen durch das Land gefordert. Der Kostenanteil des Landes an den Gesamtaufwendungen der Stadt beträgt rund 71 %. Die Stadt beteiligte sich im Jahr 2024 an den Kosten des Landes mit 3,9 Mio. Euro und trug die für diese Leistungsgewährung notwendigen Personalkosten in Höhe von rund 750.000 Euro.

Die Hilfe zur Arbeit (Bürgergeld) nach dem SGB II wird durch das Jobcenter Stadt Kaiserslautern verwaltet, wobei sich die Stadt an der gemeinsamen Einrichtung an den Personal- und Sachkosten in Höhe von 6,9 Mio. Euro im Jahr 2024 beteiligt hat. Darüber hinaus ist die Stadt nach § 6 SGB II für die Kosten der Unterkunft und Heizung im Rahmen des Bürgergeldes zuständig. Die Aufwendungen hierfür betrugen in 2024 rund 29 Mio. Euro, wovon der Bund nach § 22 und 46 SGB II 78,7 % der Kosten (21,3 Mio. Euro) im Jahr 2024 erstatten müsste. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Städte- und dem Landkreistag erhielt die Stadt jedoch lediglich 18,8 Mio. Euro. Diese Vereinbarung wurde inzwischen gekündigt und die Stadt legte Widerspruch gegen die Bescheide des Landes ein, um die volle nach § 46 SGB II zustehende Erstattung zu erhalten. In Summe trug die Stadt 2024 für die Leistungsgewährung des Bürgergeldes nach dem SGB II einen Kostenanteil von 17,1 Mio. Euro.

Teilhaushalt 12 (Jugend und Sport):

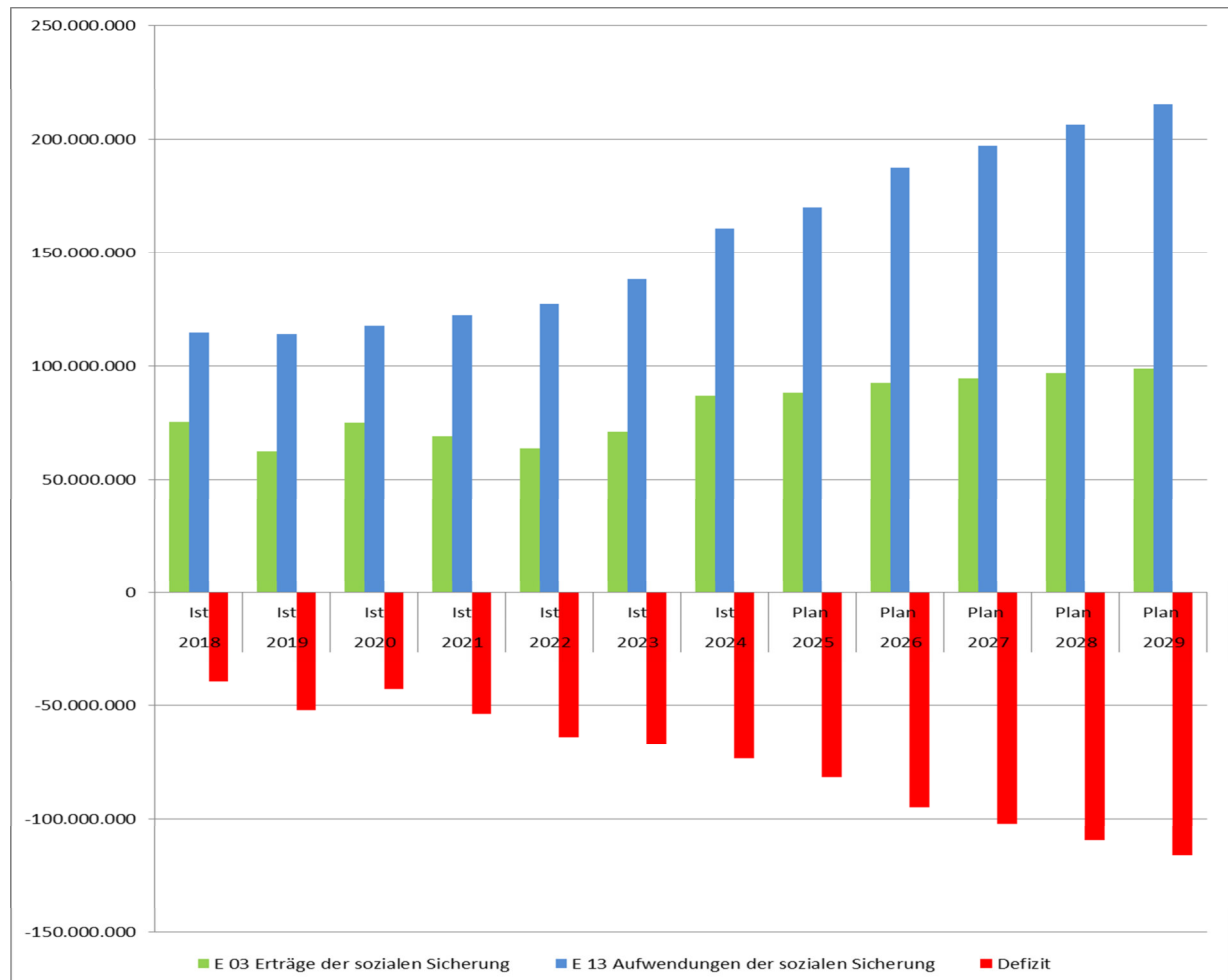
Defizit (Jahresfehlbetrag): **79.942.022 Euro**

davon entfallen die höchsten Zuschussbedarfe auf die Produkte:

- | | |
|--|-----------------|
| • 3632 – Hilfe zur Erziehung: | 26.490.390 Euro |
| • 3655 – Finanzielle Förderung Kitas freier Träger | 20.419.487 Euro |
| • 3652 – Städtische Kindertageseinrichtungen: | 10.000.840 Euro |

Ausschlaggebend für die Mehraufwendungen bei diesen Produkten ist zum einen der Tarifabschluss 2022 im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes, wodurch die Fachleistungsstunden (ambulanter Bereich) und die Tagessätze (stationären Bereich) extrem angestiegen sind. Die Entgelte der freien Träger, die im Auftrag der Stadt die Aufgaben der Hilfen zur Erziehung übernehmen, beinhalten die gesamten Personal- und Sachkosten unter Beachtung der gesetzlichen und angewandten tarifvertraglichen Bestimmungen. Vor dem Jahr 2023 beliefen sich die jährlichen Erhöhungen zwischen 2% und 4%. Seit 2023 wurden die Entgelte um rund 12%, 7% und zuletzt um rund 5% erhöht. Zum anderen sind die gestiegenen Sachkosten, die in den Entgelten mitverhandelt werden, eine Ursache der Erhöhung. (Inflationsrate 2022: 6,9%, 2023: 5,9%, 2024: 2,2%).

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die Entwicklung des Defizits im Bereich der sozialen Sicherung im Jugend- und Sozialbereich und damit die unzureichende Ertragssituation der Stadt Kaiserslautern sehr deutlich. Die Darstellung bezieht sich auf das Verhältnis zwischen Erträgen und Aufwendungen der sozialen Sicherung (Gliederungscodes E 03 und E 13):



Im Hinblick auf die Finanzierung dieser Kosten über den **Kommunalen Finanzausgleich** des Landes nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (L FAG) lässt sich folgendes festhalten: In den - für den Kommunalen Finanzausgleich relevanten Produkt- und Kontengruppen - ergeben sich für die Stadt Kaiserslautern für die Teilhaushalte Jugend und Sport und Soziales ungedeckte Auszahlungen in Höhe von 78,7 Mio. Euro. Die Werte stammen aus dem Haushaltsjahr 2024, welches für die Zahlungen des Kommunalen Finanzausgleichs 2026 maßgebend ist. Internen Berechnungen zufolge erhält die Stadt aus dem Kommunalen Finanzausgleich ca. 35 Mio. Euro zum Ausgleich der Belastungen aus dem Bereich der sozialen Hilfen (Schlüsselzuweisung B). Somit verbleiben trotz Kostenerstattungen nach den Vorschriften der Sozialgesetzbücher (SGB) und dem Kommunalen Finanzausgleich immer noch ungedeckte Auszahlungen in Höhe von ca. 43,7 Mio. Euro bei der Stadt Kaiserslautern.

Vom gemeinsamen Gutachten der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände zur Identifizierung möglicher Stellschrauben zum Abbau des strukturellen Defizits im Jugend- und Sozialhilfereich wird mittelfristig eine Perspektive zur dauerhaften Entlastung der kommunalen Finanzen erwartet.

Teilhaushalt 16 (Gebäudewirtschaft)

Defizit (Jahresfehlbetrag) **39.087.470 Euro**

davon entfällt der höchste Zuschussbedarf auf das Produkt:

- 1140 – Zentr. Gebäude-/Objekt- u. Facility M.: 38.160.074 Euro

Hier tragen hauptsächlich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (rund 18,8 Mio. Euro) zum Defizit bei. Hierzu zählen u.a. die Energiekosten aller städtischen Gebäude sowie Bauerhaltungsmaßnahmen, die bereits auf ein Mindestmaß beschränkt sind.

Teilhaushalt 17 (Tiefbau)

Defizit (Jahresfehlbetrag) **28.365.076 Euro**

davon entfallen die höchsten Zuschussbedarfe auf die Produkte:

- 5410 – Gemeindestraßen: 22.511.823 Euro
- 5450 – Kommunale Straßenreinigung: 2.730.240 Euro

Im Produkt 5410 - Gemeindestraßen ergeben sich Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von rund 14,9 Mio. Euro und Abschreibungen von rund 12,4 Mio. Euro, welche das Defizit in diesem Bereich maßgeblich beeinflussen. Haushaltsmittel in Höhe von 7,6 Mio. Euro in diesem Teilhaushalt betreffen dabei die Beauftragung des Eigenbetriebs Stadtbildpflege.

Die Stadt hat bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen, um mit positiven Effekten auf die prekäre Haushaltslage einzuwirken:

1. Im Rahmen des Nachtragshaushaltsplans 2024 wurde der Arbeitskreis Haushalt intensiviert und etabliert, um strategische Themen rund um die Haushaltsplanung mit Vertretern der Fraktionen des Stadtrates sowie dem Stadtvorstand und Vertretern der Verwaltung zu diskutieren. Dadurch sollen neue Impulse geschaffen werden.
2. In diesem Zusammenhang wurde ein einheitlicher Analysebogen im Arbeitskreis Haushalt erarbeitet, den die Verantwortlichen der Teilhaushalte erstmals zur Planung des Haushaltsjahres 2026 verwendet haben. Neben allgemeinen Angaben, Erläuterungen und Begründungen werden dort Ausführungen zu möglichen Optimierungspotentialen gegeben.
3. Die Beschlussvorlagen für die politischen Gremien werden nun deutlich mit den finanziellen und personellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt dargestellt. Zudem muss kenntlich gemacht werden, ob mit dem Beschluss der freiwillige oder pflichtige Leistungsbereich betroffen ist.
4. Mit der Zuleitung des Entwurfs zum Haushaltsplan 2026 erfolgte erstmals eine interaktive Darstellung der Haushaltsplandaten auf der Homepage der Stadt Kaiserslautern. Dies soll den Bürgerinnen und Bürgern sowie der interessierten Öffentlichkeit mehr Transparenz und Übersichtlichkeit ermöglichen, um die Einwohnerbeteiligung an der Haushaltsplanung zu erleichtern und zu Ideen möglicher Einsparpotentiale anzuregen.
5. Die städtischen Gesellschaften wurden angeschrieben und um Kraftanstrengung im Hinblick auf mögliches Einsparpotential und/oder höhere Ausschüttungen ersucht.

6. Mit Beschluss des Stadtrats vom 10.03.2025 wurden erstmals differenzierte Hebesätze zur Grundsteuer B beschlossen und der Hebesatz der Grundsteuer A wurde aufkommensneutral angehoben (s.u.).
7. Die Verwaltung hat in die Haushaltsberatungen des Haupt- und Finanzausschusses erneut eine Empfehlung zur Einführung einer Übernachtungssteuer eingebracht.
8. Auf der Ertragsseite wird an den bestehenden Konsolidierungsmaßnahmen des Kommunalen Entschuldungsprogramms (KEF) weiterhin festgehalten.
9. Der Fokus wird darauf gerichtet, die Aufwendungen im Rahmen der Möglichkeiten auf ein Minimum zu begrenzen.
10. Die Oberbürgermeisterin vertritt deutlich, dass ein quantitativer und/oder qualitativer Aufwuchs im freiwilligen Leistungsbereich mit der finanziellen Situation nicht vereinbar ist. Dennoch soll der bestehende Standard gehalten werden. Ein Abbau und/oder eine Schließung von freiwilligen Leistungen sollen nicht zur Disposition stehen. Dies würde letztlich die noch verbleibende Urbanität der Stadt Kaiserslautern gefährden, welche einen minimalen Prozentsatz an den Gesamtaufwendungen der Stadt ausmacht. Trotz größtmöglichem Maß an Kräfteanstrengung zur Erreichung des Haushaltsausgleiches soll ein Minimum Kommunalen Selbstverwaltung weiterhin gegeben sein.

Inwieweit Bund und Land entlastend auf die Haushaltslage der Kommunen (vgl. auch „Haushaltswirtschaftliche Lage der Kommunen in Rheinland-Pfalz“) einwirken können, wird mit Spannung erwartet:

In der Ministerpräsidentenkonferenz vom 18.06.2025 standen Maßnahmen zu Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und stabilen Finanzen für Bund, Länder und Kommunen sowie zur Staatsmodernisierung im Fokus. Es wurde beschlossen, ein Gesetz für ein steuerliches Investitionsprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland auf den Weg zu bringen. Bund und Länder sind sich darin einig, dass es für die konkrete Umsetzung des Sondervermögens einfache und bürokratiearme Verfahren benötigt. Es sollen keine Genehmigungen von Einzelprojekten erfolgen, sondern pauschale Zuweisungen. Weiterhin besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern, dass insbesondere die Zusätzlichkeit entfällt, die Verwendungsbreite bei der Umsetzung erweitert und eine Doppelförderung ermöglicht wird. Zudem wird der Bund die Länder und Kommunen an der Kommission zu einer effizienten Sozialstaatsreform zur Modernisierung und Entbürokratisierung beteiligen.

Der Bundestag hat am 26.06.2025 den sog. „Investitionsbooster“ beschlossen. Neben Abschreibungsmöglichkeiten für die Unternehmen, einer Senkung der Körperschaftssteuer sowie einer Förderung von E-Mobilität und Forschung bedeutet das neue Gesetz für die Kommunen Steuer-Mindereinnahmen von 13,5 Milliarden Euro bis zum Jahr 2029. Diese zusätzlichen Belastungen können von den stark verschuldeten Kommunen nicht mehr geschultert werden. Hierfür sieht der Bund unmittelbare Kompensationsmaßnahmen vor. Die Länder und Kommunen verwiesen im Rahmen der Debatte auf den im Koalitionsvertrag bestellten Leitsatz „Wer bestellt, bezahlt“. Arbeitsgruppen werden mit dem Finanzministerium gebildet, die den Konflikt lösen sollen. Ein Weg könnte sein, die Steuermindereinnahmen über einen höheren Umsatzsteueranteil der Städte und Gemeinden vollständig zu kompensieren. Der Bundesfinanzminister Klingbeil (SPD) informierte, dass die Mindereinnahmen vollständig über eine entsprechende Anpassung der Festbeträge bei der Umsatzsteuer übernommen würden (Bericht Tagesschau vom 26.06.2025).

1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Haushaltswirtschaft

Die deutsche Wirtschaft befand sich in den vergangenen zwei Jahren in der Rezession. Die jüngst stark revidierten Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zeigen, dass die Krise deutlich ausgeprägter war als bislang ausgewiesen. Mit einer Stagnation in der ersten Hälfte dieses Jahres dürfte die deutsche Wirtschaft die konjunkturelle Talsohle erreicht haben. Eine breit angelegte Erholung ist allerdings nicht zu erwarten, denn grundlegende strukturelle Schwächen dauern an. Die im internationalen Vergleich hohen Lohnstück- und Energiekosten, der Fachkräftemangel und eine weiterhin abnehmende Wettbewerbsfähigkeit lasten auf den Wachstumsperspektiven. Seit vergangenem Jahr hat ein kräftigerer privater und öffentlicher Verbrauch die gesamtwirtschaftliche Entwicklung stabilisiert und die Wertschöpfung in den konsumnahen Dienstleistungsbereichen gestützt. Im Produzierenden Gewerbe lässt eine Belebung noch auf sich warten, was sich bis zuletzt auch in der weiterhin abnehmenden Investitionstätigkeit im Bereich der Ausrüstungen und im Bau niederschlägt. Die von der neuen Bundesregierung erweiterten Verschuldungsregeln setzen in den kommenden Jahren expansive Impulse. Bei deren Quantifizierung müssen verschiedene Faktoren berücksichtigt werden. Erstens dürften Mittel, beispielsweise für Baumaßnahmen, aufgrund von längeren Planungs-, Beschaffungs- und Vergabezeiten wohl deutlich langsamer abfließen als in den Haushaltsplänen der Bundesregierung unterstellt. Zweitens dürfte ein Teil der Kredite dazu dienen, eine Konsolidierung zu vermeiden, die im laufenden Jahr ohne Grundgesetzänderung hätte vorgenommen werden müssen. Drittens entsteht im Jahr 2027 trotz der verschobenen Mittel aus den erweiterten Kreditmöglichkeiten ein erheblicher Konsolidierungsbedarf, was den finanzpolitischen Impuls mindert. Die Konjunktur dürfte in den kommenden zwei Jahren durch die expansive Finanzpolitik merklich an Fahrt gewinnen. Während die Dienstleistungsbereiche, insbesondere im öffentlichen Sektor, weiterhin kräftig zulegen, wird die Erholung im Produzierenden Gewerbe wohl nur verhalten ausfallen. Vor allem dürfte sich die Auslandsnachfrage nach deutschen Waren nicht zuletzt infolge der US-Zollpolitik weiterhin nur schleppend entwickeln. Die geplanten öffentlichen Ausgaben für Verteidigung und Infrastruktur können dies nur begrenzt abfedern, denn ein erheblicher Teil der Mittel fließt in gesamtwirtschaftlich kleine Bereiche, in denen die bestehenden Kapazitäten bereits gut ausgelastet sind. Insgesamt dürfte es in den kommenden beiden Jahren zu Kapazitätsausweitungen und entsprechenden privaten Investitionen in Bereichen kommen, die von den wirtschaftspolitischen Maßnahmen profitieren. Allerdings belasten die weiterhin unsicheren wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen das allgemeine Investitionsklima. Das Bruttoinlandsprodukt wird in diesem Jahr mit einem Anstieg um 0,2 % kaum mehr als stagnieren. Im weiteren Prognosezeitraum dürfte die expansive Finanzpolitik die Konjunktur anschieben. Im kommenden Jahr steigt das Bruttoinlandsprodukt um 1,3 % und im Jahr 2027 um 1,4 %. Damit lassen die Institute ihre Prognose für das laufende und kommende Jahr im Vergleich zum Frühjahr in etwa unverändert. Insgesamt ergibt sich ein anderes Konjunkturbild als in früheren Aufschwungsphasen: Kräftige Zuwächse bei den Exporten fallen dieses Mal als Treiber aus. Gestützt durch die expansive Finanzpolitik konzentriert sich der Aufschwung in den kommenden Jahren auf die Binnenwirtschaft. Allerdings werden die strukturellen Probleme bislang nur kaschiert, denn grundlegende standortstärkende Reformen bleiben aus, sodass sich die Wachstumsperspektiven weiter verschlechtern. Das zeigt sich in der Schätzung des Produktionspotenzials, die unter Status-quo-Bedingungen weiter abnehmende Wachstumsraten auf 0,2 % bis zum Ende des Jahrzehnts erwarten lässt. Die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland ist erhebliche Risiken ausgesetzt: Der Handelsstreit zwischen den USA und der EU birgt großes Eskalati-

onspotenzial, insbesondere wenn EU-Zusagen nicht eingehalten werden können. Zudem sind die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen finanzpolitischer Impulse schwer abschätzbar und hängen stark von der konkreten Ausgestaltung ab. Ferner dürften fehlen Konsolidierungsmaßnahmen der Bundesregierung die Konjunktur zwar kurzfristig stützen, sie erhöhen aber die Gefahr wachsender struktureller Defizite und belasten das Vertrauen in die Nachhaltigkeit der Finanzpolitik. Positive Impulse könnten von angebotsseitigen Reformen ausgehen, die die Arbeitsanreize stärken und die Staatsmodernisierung voranbringen.
(Quelle: Gemeinschaftsdiagnose Herbst 2025 S. 10).

Haushaltswirtschaftliche Lage der Kommunen in Rheinland-Pfalz

„Trotz eines Finanzierungsüberschusses von 1,1 Mrd. Euro im Jahr 2024 auf Landesebene müssen Kreise, Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz ein Finanzierungsdefizit von über 630 Mio. Euro verkraften. Diese dramatische Schieflage in den kommunalen Finanzen erfordert sofortiges Handeln des Landes,“ so der Städtetag Rheinland-Pfalz in seiner Pressemitteilung vom 20.03.2025. Für die Ursachen der kommunalen Unterfinanzierung führt er weiter aus:

„Auf der Einnahmenseite erweist sich die Beteiligung des Landes im Rahmen des seit dem 01.01.2023 reformierten Kommunalen Finanzausgleich (KFA) als nicht ausreichend. Forderungen nach einer Neuberechnung, Anpassung bzw. Aufstockung oder zumindest einer vorzeitigen Evaluation wurden aber bislang durch das Land stets abgelehnt. Vor Ort sind daher weitere Erhöhungen der kommunalen Steuern oder Umlagen aufgrund der wirtschaftlichen Lage kaum vermittelbar. Auf der Ausgabenseite haben die Kommunen massiv gestiegene Kosten insbesondere im Bereich der sozialen Leistungen (u. a. Eingliederungshilfe, Hilfen zur Erziehung, Hilfen zur Pflege) sowie bei der Kindertagesbetreuung zu verkraften. Nicht alles ist auf bundesrechtliche Standards zurückzuführen, insbesondere im Bereich Kindertagesbetreuung sind die enormen Belastungen Folge des neuen Kindertagesstättengesetzes des Landes. Es fällt leicht, höhere Standards und damit Belastungen zu beschließen, wenn man für diese nur in geringerem Umfang einzustehen hat und die landesseitigen Personalkostenerstattungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich finanziert. Hinzu treten rasant steigende Kosten sowohl der Mobilität (ÖPNV, Schülerbeförderung) als auch durch die Besoldungs- und Tarifierhöhungen im Personalbereich. Die Folgen sind klar: Die Kreditbelastung der Kommunen nimmt wieder zu bzw. steigt weiter, während das Entschuldungsprogramm des Landes „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK- RP)“ schon jetzt einen Großteil seiner Wirkung verliert. Zukünftige Generationen werden die hohe Schuldenlast abzutragen haben. Notwendige Unterhaltungs- und Sanierungsarbeiten an der kommunalen Infrastruktur (Schulbau, Kindertagesstätten, Sportstätten) werden weiter verschoben; worunter neben der Bevölkerung auch der Mittelstand leidet. Fazit: Die Sicherstellung der Daseinsvorsorge gerät in Gefahr. Aus diesem Grund liegen bereits Klagen bei den Verwaltungsgerichten vor und es stehen weitere Klagen gegen den KFA im Raum.“

Als eine der ersten Reaktion der Bundesregierung auf den Investitionsstau bei den Kommunen, wurde am 02.07.2025 ein Gesetzentwurf zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen durch das Bundeskabinett beschlossen. Die Länder und Kommunen erhalten demnach einen Anteil von 100 Milliarden Euro am Sondervermögen des Bundes, um dringende Investitionen eigenständig voranzutreiben. Die rheinland-pfälzische Landesregierung startet auf dieser Basis mit dem „Rheinland-Pfalz-Plan“ eine historische Investitionsoffensive. Hierzu hat die Landesregierung entschieden, den Anteil, den das Land über

das genannte „Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes erhält (rund 4,8 Milliarden Euro über eine Laufzeit von zwölf Jahren), noch einmal deutlich aufzustocken. 60 Prozent des rheinland-pfälzischen Anteils, also rund 2,9 Milliarden Euro, werden an die Kommunen fließen. Diese Summe stockt das Land aus eigenen Mitteln nochmals um insgesamt 600 Millionen Euro auf. Erklärtes Ziel ist es, diese Investitionen zeitnah und umfassend in die Umsetzung zu bringen. Für die Stadt Kaiserslautern bedeutet dies investive Einzahlungen im Finanzhaushalt in Höhe von jährlich 7,3 Mio. Euro ab 2026 ff.

Zudem soll zur Stärkung der finanziellen Handlungsfähigkeit durch einen Nachtragshaushalt und eine entsprechende Anpassung des Landesfinanzausgleichgesetzes mit dem Sofortprogramm „Handlungsstarke Kommunen“ mit einem Volumen von jeweils 300 Mio. Euro in den Jahren 2025 und 2026 die von der aktuellen Situation besonders betroffenen Kommunen unterstützt werden. Dies kündigte das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 22.09.2025 an. Auf diese Weise erhalten kreisfreie Städte, Landkreise und große kreisangehörige Städte Überbrückungshilfen für den Ergebnishaushalt, die besonders von Sozialausgaben betroffen sind. Für die Stadt Kaiserslautern bedeutet dies Erträge in Höhe von jeweils 11,7 Mio. Euro in den Jahren 2025 und 2026.

In der aktuellen Pressemitteilung des Städtetags Rheinland-Pfalz vom 25.09.2025 werden die Investitionsoffensive der Landesregierung und das Sofortprogramm „Handlungsstarke Kommunen“ als „erster wichtiger Impuls“ zwar begrüßt, jedoch werden diese Maßnahmen als nicht ausreichend gesehen, die strukturellen Ursachen der kommunalen Finanzkrise zu lösen: „Es bedarf nun konsequent weiterer Schritte, um eine nachhaltige Lösung zu erreichen. Dazu gehört vor allem eine dauerhafte und strukturell tragfähige Finanzausstattung der Kommunen, die nicht nur die Erfüllung der Pflichtaufgaben absichert, sondern auch Gestaltungsspielräume eröffnet. Auch ist die vollständige Umsetzung des Konnexitätsprinzips auf Bundes- und Landesebene (z. B. Kita, ÖPNV, Soziales) vonnöten. Die bisherigen Maßnahmen sind wenig mehr als ein Tropfen auf den heißen Stein. Wenn die Landesregierung den eingeschlagenen Weg ernst meint, muss er zu einer strukturellen Lösung führen – nicht nur zu einer kurzfristigen Symptombekämpfung, so Mätzig, Göbel und Petry.“

Beispielhaft sei an dieser Stelle eine mangelhafte Finanzausstattung des Landes erwähnt. Die vom Land bereitgestellte Software für den Betrieb eines pädagogischen Netzwerkes IServ zwar kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Um die Lizenzen erhalten zu können, müssen die Schulträger jedoch die technisch Mitarbeitenden kostenpflichtig zertifizieren. Hierfür sind bei der Stadt Kaiserslautern bisher rund 9.000,- Euro angefallen und es werden auch weitere Kosten für die Rezertifizierung in den Folgejahren erwartet. Um die Einführung bis Ende 2025 starten zu können, ist eine Testphase erforderlich, welche sich für zwei Testschulen nach ersten Kostenschätzungen auf ca. 6.500,- Euro belaufen werden. Hier wären in Konsequenz der bereitgestellten Software IServ entsprechende Kostenerstattungen vom Land ebenfalls wünschenswert.

Neben der zügigen Verplanung der Gelder aus dem Sondervermögen des Bundes will die Landesregierung zudem auch den Bürokratieabbau ankurbeln. Hierzu soll ein vollständig digitales Fördersystem („digital only“) für Investitionen in Kitas, Straßen, Brücken oder Sportanlagen eingerichtet werden (Bericht SWR vom 02.07.2025).

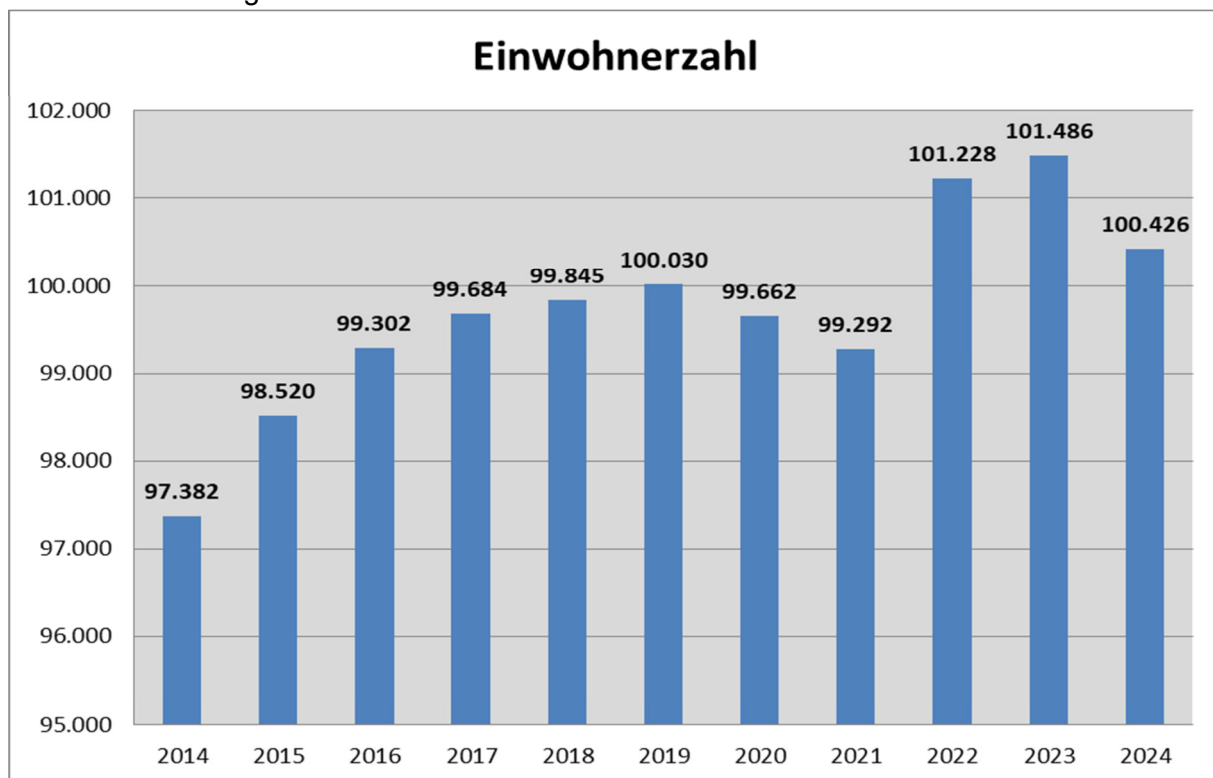
Im Hinblick auf die Finanzausstattung können die Kommunen entsprechend dem aktuellen Haushaltsrundschriften des Ministeriums des Innern und für Sport vom 12.11.2025 mit deutlich höheren Zuweisungen vom Land rechnen: Mit rund 8,8 Mrd. Euro im Jahr 2025 bzw. 8,9 Mrd. Euro im Jahr 2026 liegen diese jeweils um ca. 1,2 Mrd. Euro über dem Ansatz von 2024. Etwas weniger als die Hälfte der Zuweisungen entfällt dabei auf den kommunalen Finanzausgleich (KFA). Auch die Zweckzuweisungen innerhalb des KFA steigen bis 2026 um 104 Mio. Euro. Außerhalb des KFA steigen die geplanten Ausgaben im Doppelhaushalt 2025/2026 gegenüber dem Ansatz 2024 um 611 Mio. Euro in 2025 bzw. 606 Mio. Euro in 2026. Entsprechend dem Haushaltsrundschriften stellt die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte weiterhin eine zentrale Herausforderung dar. Die kommunalen Gebietskörperschaften sind daher weiterhin aufgefordert, ihre Haushalte konsequent zu konsolidieren und dabei sämtliche verfügbaren Möglichkeiten zur Reduzierung der Ausgaben sowie zur Erhöhung der Einnahmen auszuschöpfen.

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ beim Bundesministerium der Finanzen hat in seiner Sitzung vom 21. bis 23. Oktober 2025 auf der Basis des geltenden Steuerrechts das Steueraufkommen für die Jahre 2025 bis 2030 geschätzt. Demnach kann weiterhin mit wachsenden Steuereinnahmen gerechnet werden. Aus dem Kurzüberblick: „Die Einnahmen der Städte und Gemeinden steigen voraussichtlich im Jahr 2025 um 2,8 % auf 149,9 Mrd. Euro, im Jahr 2026 um 4,2 %. In den Folgejahren liegt das Steuerwachstum in der Größenordnung von 3,4 % bis 4,4 %. Für den Bund werden für das laufende Jahr Einnahmesteigerungen von 4,2 % erwartet, für die Länder von 5,1 %. Die Zuwachsrate der Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden entspricht dem sog. BIP-Deflator, der im Jahr 2025 voraussichtlich ebenfalls bei 2,8 % liegen wird. Im Vergleich zur Schätzung aus dem Mai 2025 liegen die erwarteten Einnahmen im Jahr 2025 für die Städte und Gemeinden trotz weitgehend identischer realer Wachstumsraten, aufgrund geänderter Inflationswartungen, 1,8 Mrd. Euro höher als bislang prognostiziert. Im darauffolgenden Jahr liegen sie 2,3 Mrd. Euro höher als im Mai 2025 prognostiziert.

Das in der medialen Berichterstattung stark betonte erwartete Steuermehraufkommen von rund 33,6 Euro entspricht 6,4 Promille des für den entsprechenden Zeitraum insgesamt erwarteten Steueraufkommens. Wie bereits seit zwei Jahren gilt: Das Ergebnis dieser Steuerschätzung zeigt eine unbefriedigende Entwicklung. Sie ist die direkte Folge des enttäuschenden Verlaufs der wirtschaftlichen Entwicklung. Die Steuerschätzung macht offensichtlich, dass zumindest auf die mittlere Frist eine Linderung der kommunalen Finanzkrise nicht durch wachstumsbedingte Steuermehreinnahmen erfolgen wird.“

1.2 Entwicklung der Einwohnerzahlen und Altersstruktur

Die Einwohnerzahl der Stadt Kaiserslautern stellt sich seit dem Jahr 2014 jeweils zum 31.12. des Jahres wie folgt dar:



(Quelle: Kommunaldatenprofil des Statistischen Landesamtes)

Im Zeitraum 2015 bis 2019 erfolgte ein stetiger Anstieg der Bevölkerung. Dies ist auf migrationsbedingte Bevölkerungsbewegungen (Stichwort "Asyl") zurückzuführen. Daneben haben sich aber auch andere Faktoren (z.B. vermehrte Anmeldung von Hauptwohnungen durch Studenten bei neuen Jahrgängen an der Technischen Universität) auf die Einwohnerzahl ausgewirkt. Der im Jahr 2019 erreichte Höchststand der Einwohnerzahl von 100.030 entwickelte sich bis zum Jahr 2021 rückläufig. Zum Ende des Jahres 2023 erreichte die Bevölkerungszahl jedoch im Vergleich zu den Werten ab dem Jahr 2000 einen neuen Höchststand, was auf einen sprunghaften Anstieg von Zuzügen – sicherlich auch im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg - zurückzuführen war. Im Vergleich zum Jahr 2022 beträgt der Anstieg der Einwohnerzahl zum 31.12.2023 0,25 %. Der Rückgang der Bevölkerungszahl zum 31.12.2024 im Vergleich zum Vorjahr beträgt -1,04 %.

1.3 Organisation der Stadtverwaltung (Stand 01. Mai 2024)

Die Stadtverwaltung Kaiserslautern gliedert sich zum Stand 1. Mai 2024 in folgende Dezernate:

Oberbürgermeisterin Beate Kimmel Dezernat I	Bürgermeister Manfred Schulz Dezernat II
I.0 Büro der Oberbürgermeisterin I.1 Gleichstellung I.2 Citymanagement I.3 Notfall- und Krisenmanagement I.4 N. N. I.5 N. N. I.6 N. N. I.7 Arbeits- und Elektrosicherheit 10 Organisationsmanagement 11 Personal 13 Digitalisierung und Innovation 14 Rechnungsprüfung 20 Finanzen 61 Stadtentwicklung	II.1 Kriminalpräventiver Rat 30 Recht und Ordnung 33 Migration und Fachkräfteeinwanderung 41 Kultur 70 Stadtbildpflege Kaiserslautern - Eigenbetrieb der Stadt Kaiserslautern
Beigeordnete Anja Pfeiffer Dezernat III	Beigeordneter Manuel Steinbrenner Dezernat IV
40 Schulen 50 Soziales 51 Jugend und Sport	IV.1 Zentrale Vergabestelle 15 Umweltschutz 37 Feuerwehr- und Katastrophenschutz 63 Bauordnung 65 Gebäudewirtschaft 66 Tiefbau 67 Grünflächen

1.4 Produktzuordnung in den Teilhaushalten

Der Haushalt der Stadt Kaiserslautern ist institutionell in Teilhaushalte gegliedert. Den Teilhaushalten sind wiederum Produkte zugeordnet. Die Zuordnung der Produkte zu den Teilhaushalten geht aus der folgenden Übersicht hervor:

Teilhaushalt		Produkt	Bezeichnung
1	Organisationsmanagement	1110	Verwaltungssteuerung
		1112	Büro der Oberbürgermeisterin
		1113	Gremien, Ratsverwaltung
		1115	Gleichstellung
		1130	Organisation
		1131	Datenschutz und IT-Sicherheit
		1143	Sonstige zentrale Dienste
		1210	Statistik und Wahlen
		1223	Bürgercenter
		1283	Arbeitssicherheit
		2730	Bildung und Ehrenamt
		5461	Dienstparkplätze
		5750	Tourismusförderung/Tourist Information
		5751	Durchführung v. Kommunal- u. Fremdveranstaltungen
2	Personal	1116	Personalvertretung
		1117	Schwerbehindertenvertretung
		1120	Personal
		1121	Aus- und Fortbildung
		2312	Kommunales Studieninstitut
3	Rechnungsprüfung	1180	Prüfung
		1282	Erährungsnotfallvorsorge
4	Umweltschutz	1224	Jagd- und Fischereiwesen
		5370	Kommunale Abfallwirtschaft / Altdeponien
		5520	Öffentl. Gewässer, wasserbaul. Anlagen, Gewässerschutz
		5540	Naturschutz und Landschaftspflege
		5610	Umweltschutzmaßnahmen allgemein
5	Finanzen	1160	Finanzen
		1161	Beteiligungs- und Liquiditätsmanagement
		1162	Kasse
		1163	Liegenschaften
		2531	Gemeinnützige Integrationsgesellschaft KL mbH (iKL)
		2532	ZGK Zoo-Gesellschaft Kaiserslautern mbH
		2811	Kammgarn GmbH
		4110	Westpfalz-Klinikum GmbH
		4246	Monte Mare KL Freizeitbad Betriebs-GmbH & Co. KG
		4247	BgA Bäder- und Kunsteisbahn
		5116	PFAFF-Areal-Entwicklungsgesellschaft mbH Kaiserslautern (PEG)
		5351	SWK Stadtwerke KL GmbH
		5371	Stadtbildpflege - Eigenbetrieb der Stadt Kaiserslautern
		5731	Fritz-Walter-Stadion Kaiserslautern GmbH
		5732	WFK Wirtschaftsförderungsgesellschaft Stadt/Landkreis KL mbH
		5735	BIC Business + Innovation Center Kaiserslautern GmbH
6	Digitalisierung und Innovation	1142	Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)
		1145	Digitalisierung
		1211	Durchführung von Statistiken
		1212	Wahlen
		5112	Geoinformation

Teilhaushalt		Produkt	Bezeichnung
7	Recht und Ordnung	1144	Versicherungen
		1190	Zentrale Rechtsangelegenheiten
		1220	Ordnungsangelegenheiten
		1221	Personenstandswesen
		1225	Kriminalpräventiver Rat
		1230	Verkehrsangelegenheiten
		1232	Verkehrsüberwachung
		1233	Geschwindigkeitskontrollen
		1240	Lebensmittelüberwachung / Veterinärwesen
		3440	Rückforderungen nach dem LAG
		4140	Sozialversicherungswesen
		4143	Allg. Gesundheitsschutz, Infektionsschutz
8	Feuerwehr und Katastrophenschutz	5730	Märkte
		1260	Brandschutz, Allgemeine Hilfe
		1261	Integrierte Leitstelle
9	Schulen	1280	Zivil- und Katastrophenschutz
		2010	Schulträgeraufgaben, allgemeine Verwaltung
		2110	Grundschulen mit Mittagsbetr.
		2112	Grundschulen mit Ganztagsangebot
		2120	Hauptschulen mit GanztagsA
		2150	Kurpfalz-Realschule plus
		2151	Lina-Pfaff Realschule plus
		2170	Albert-Schweitzer-Gymnasium
		2171	Burggymnasium
		2172	Hohenstaufengymnasium
		2173	Gymnasium Am Rittersberg
		2180	IGS Bertha-von-Suttner
		2181	IGS Goetheschule
		2210	Förderschule G
		2211	Förderschule S
		2212	Förderschule L
		2213	Förderschule K
		2310	BBS I - Technik
		2311	BBS II - Wirtschaft + Soziales
		2410	Schülerinnen- und Schülerbeförderung
10	Kultur	2420	Lernmittelfreiheit
		2430	Jugendverkehrsschule (JVS)
		2432	Sonstige schulische Aufgaben
		2520	Medienzentrum (MZKL)
		2510	Wissenschaftliche Museen (Theodor-Zink-Museum, Wadgasserhof)
		2511	Stadtarchiv
		2620	Konzerte der Stadt Kaiserslautern
		2630	Emmerich-Smola Musikschule und Musikakademie
11	Soziales	2720	Stadtbibliothek
		2731	Sonstige Volksbildung
		2733	Bildung und Ehrenamt
		2810	Kulturverw., Pflege u. Förd. d. Kunst, Kulturveranst.
		3110	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
		3111	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)
		3112	Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)
		3113	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)
		3114	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)
		3115	Sonstige Hilfen in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII)
		3116	Erstattungen an Krankenkassen
		3118	Beratungs- und Unterstützungsleistungen (§ 11 SGB XII)
		3120	Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)
		3122	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (SGB II)
		3123	Einmalige Leistungen (SGB II)
		3130	Hilfen für Asylbewerber
		3131	Hilfen für Asylbewerber/Flüchtlinge
		3132	Leistungen außerhalb AsylbLG
		3133	Sammelunterkünfte und Mieten
		3140	Soziale Einrichtungen

Teilhaushalt		Produkt	Bezeichnung
11	Soziales	3141	Soziale Einrichtungen
		3160	Verwaltung der Eingliederungshilfe SGB IX
		3161	Leistungen zur medizinische Rehabilitation (2. Teil, 3. Kapitel SGB IX)
		3162	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (2. Teil, 4. Kapitel SGB IX)
		3163	Leistungen zur Teilhabe an Bildung (2. Teil, 5. Kapitel SGB IX)
		3164	Leistungen zur Sozialen Teilhabe (2. Teil, 6. Kapitel SGB IX)
		3169	Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe
		3310	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
		3430	Betreuungsleistungen
		3510	Wohngeld
		3511	Landespflege- und Landesblindengeld
		3513	Weitere soziale Leistungen
		3520	Bildung und Teilhabe § 6b BKGG
		4142	Maßnahmen der Gesundheitspflege
		5221	Wohnraumüberwachung/ Überwachung der Zweckbindung geförderter Wohnungen
12	Jugend und Sport	3410	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
		3512	Elterngeld
		3514	Ausbildungs- und Aufstiegsfortbildungsförderung
		3610	Förderung in Kindertagespflege
		3611	Förderung in Kindertageseinrichtungen
		3620	Jugendarbeit freier Träger
		3621	Kommunale Jugendarbeit
		3630	Jugendsozialarbeit
		3631	Förderung der Erziehung in der Familie
		3632	Hilfe zur Erziehung
		3633	Hilfe für junge Volljährige
		3634	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen
		3635	Kinder- und Jugendschutz
		3636	Inobhutnahme
		3637	Adoptionsvermittlung
		3638	Amtsvormundschaft
		3639	Jugendhilfe im Strafverfahren
		3650	Städtische Kindertageseinrichtungen (bis 31.12.2024)
		3652	Städtische Kindertageseinrichtungen
		3655	Finanzielle Förderung Kitas freier Träger
		3660	Jugendzentrum
		3661	Jugendhaus
		3664	Offene Jugendtreffs
		3670	Finanzielle Förderung von Beratungsstellen
		4210	Allgemeine Sportförderung
		4240	Eisbahn
		4243	Warmfreibad
		4244	Freibad Waschmühle
		4245	Gelterswoog
13	Migration und Fachkräfteeinwanderung	1226	Migration und Fachkräfteeinwanderung
14	Stadtentwicklung	1141	Vorkaufsrechte, Negativbescheinigungen
		1231	Sondernutzung und Gestattung im öffentlichen Straßenraum
		5110	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
		5230	Denkmalschutz und Denkmalpflege
		5470	Aufgabenträgerschaft im ÖPNV (Nahverkehrsplanung)
15	Bauordnung	1146	Zentrale Vergabestelle
		5210	Bau- und Grundstücksordnung
		5220	Wohnungsbauförderung
16	Gebäudewirtschaft	1140	Zentrales Gebäude- / Objekt- und Facility Management
		1281	Sicherheitsmanagement
		4241	Mehrzweckhallen und Sportanlagen
		5310	Elektrizitätsversorgung

Teilhaushalt		Produkt	Bezeichnung
17 Tiefbau		5410	Gemeindestraßen
		5420	Kreisstraßen
		5430	Landesstraßen
		5440	Bundesstraßen
		5450	Kommunale Straßenreinigung, kommunaler Winterdienst
		5460	Parkeinrichtungen
		5471	Umsetzung des Nahverkehrsplanes
		5551	Feld- und Wirtschaftswege
		5711	Förderung d. Niederlassung v. Industrie-/Gewerbebetrieben
18 Grünflächen		2530	Japanischer Garten
		2534	Wildgehege
		5510	Öffentliches Grün, Landschaftsbau
		5530	Friedhofs- und Bestattungswesen
		5550	Kommunale Forstwirtschaft
19 Zentrale Finanzleistungen		6110	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
		6120	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
		6210	Gemeindegliedervermögen
		6220	Nichtrechtsfähige Stiftungen

2. Rückblick auf die Vorjahre 2024 und 2025

2.1 Haushalt 2024

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat mit Verfügung vom 05.03.2024 die haushaltsrechtlichen Genehmigungen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 mit Auflagen sowie Beanstandungen erteilt.

Der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2024 für verzinsliche Kredite in Höhe von 35.890.310 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite wird in Höhe von 25 Mio. Euro genehmigt. Bezüglich des danach verbleibenden Betrages in Höhe von 10.890.310 Euro wurde die Genehmigung des für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Gesamtbetrages der Investitionskredite versagt.

Die unter § 3 Satz 2 der Haushaltssatzung der Stadt Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 24.339.590 Euro festgesetzte Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wird genehmigt, soweit von der Stadt Kaiserslautern zur Finanzierung der sich aus einer Inanspruchnahme der für das Haushaltsjahr 2024 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen zu leistenden Investitionsauszahlungen

- Im Haushaltsjahr 2025 Investitionskredite bis zu 14.624.490 Euro
- Im Haushaltsjahr 2026 Investitionskredite bis zu 5.353.500 Euro
- Im Haushaltsjahr 2027 Investitionskredite bis zu 4.361.600 Euro aufgenommen werden müssen.

Die erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für die Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Kaiserslautern und des Eigenbetriebs Stadtbildpflege Kaiserslautern nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

Entgegen der Haushaltsplanung 2024 zeichnete sich im Vollzug aufgrund verschiedener Sachverhalte ein erheblicher Fehlbetrag ab. Aus diesem Grund wurde die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 am 09.09.2024 durch den Stadtrat beschlossen. Die Aufsichts- und Dienst-

leistungsdirektion Trier hat mit Verfügung vom 21.10.2024 die haushaltsrechtlichen Genehmigungen zur 1. Nachtragshaushaltssatzung und zum 1. Nachtragshaushaltsplan mit Auflagen sowie Beanstandungen erteilt. Seit dem Jahr 2021 ergibt sich erstmals in der Planung ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 14.950.204 Euro. Dies entspricht einer Verschlechterung von 15.359.350 Euro gegenüber der ursprünglichen Planung. Der Finanzhaushalt schließt im Entwurf mit einem Finanzmittelfehlbetrag von 24,5 Mio. Euro ab, was einer Verschlechterung von rund 14,9 Mio. Euro im Vergleich zum ursprünglichen Plan entspricht. Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt nach § 18 Abs.2 GemHVO stellt sich wie folgt dar:

		2024	2025	2026	2027
	F 23	11.834.100 €	6.469.660 €	-1.124.192 €	957.620 €
/.	F 36	12.806.050 €	14.611.000 €	14.715.950 €	15.867.950 €
/.	Mindestrückführungsbeitrag	4.420.550 €	4.420.550 €	4.420.550 €	4.420.550 €
	verbleiben	-5.392.500 €	-12.561.890 €	-20.260.692 €	-19.330.880 €

Die Verschlechterung lässt sich auf verschiedene Faktoren zurückführen:

Den Ergebnissen der Steuerschätzung zufolge wurde mit Mindererträgen bei den Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von ca. 1,7 Mio. Euro gerechnet. Im Bereich des Referats Soziales wurden Mehraufwendungen in Höhe von 20 Mio. Euro notwendig, denen Mehrerträge in Höhe von 19,7 Mio. Euro gegenüberstehen, darin enthalten ist eine einmalige Sonderzahlung des Landes für die kommunale Fluchtaufnahme i. H. v. 7,2 Mio. Euro. Weiter kam es bei den Aufwendungen des Referats Jugend und Sport zu Mehraufwendungen vor allem im Bereich der sozialpädagogischen Hilfen in Höhe von 8 Mio. Euro, welchen lediglich Mehrerträge von 1,9 Mio. Euro gegenüberstehen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen haben sich um 3,2 Mio. Euro erhöht, dies ist hauptsächlich bedingt durch einen Mehrbedarf im Produkt 3132 Leistungen außerhalb des Asylbewerberleistungsgesetzes. Aufgrund einer Kapitalzuführung in Höhe von 1 Mio. Euro an die Fritz-Walter-Stadion Kaiserslautern GmbH für unabsehbare Baumaßnahmen sowie weiteren 550.000 Euro Kapitalzuführung an die Pfaff-Areal-Entwicklungsgesellschaft mbH Kaiserslautern (PEG) erhöhten sich die Abschreibungen um 1,55 Mio. Euro. Weitere 5,6 Mio. Euro Mehraufwendungen wurden benötigt bei den Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen, welche hauptsächlich bedingt waren durch die Abwicklung von Personal- und Sachkostenzuschüssen an die Kitas freier Träger.

Im Bereich der Investitionstätigkeit mussten neben den über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen im Wesentlichen Anpassungen der Zahlungen an die städtischen Beteiligungen vorgenommen werden (Kapitalzuführung an die Fritz-Walter-Stadion Kaiserslautern GmbH in Höhe von 1 Mio. Euro sowie ein zweckgebundener Investitionskostenzuschuss an die Kammgarn GmbH von 100.000 Euro).

Folgende Entscheidungen sind daraufhin durch die Aufsichtsbehörde ergangen:

Der unter § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 für verzinsliche Kredite in Höhe von 37.005.640 Euro neu festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite wird in Höhe von 26 Mio. Euro unter der Maßgabe genehmigt, dass Investitionskredite nur Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden dürfen, welche die

dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Kaiserslautern nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

Bezüglich des darüberhinausgehenden Teilbetrages in Höhe von 11.005.640 Euro wird die Genehmigung des für das Haushaltsjahr 2024 für verzinsliche Kredite festgesetzten Gesamtbetrages der Investitionskredite versagt.

Im Übrigen gelten die zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan der Stadt Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2024 aufsichtsbehördlich bereits ergangenen Entscheidungen und Ausführungen unverändert fort.

2.2 Haushalt 2025

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat mit Verfügung vom 10.02.2025 den Beschluss des Stadtrates vom 18.11.2024 über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2025 global beanstandet. Als Begründung führte die Aufsichtsbehörde u. a. an, dass sowohl der Ergebnis-, als auch der Finanzhaushalt in allen Haushaltsjahren mit erheblichen Fehlbeträgen abschließen.

Der Ergebnishaushalt wies zunächst folgende Fehlbeträge aus:

- 50.488.830 Euro (in 2025)
- 58.098.573 Euro (in 2026)
- 60.182.516 Euro (in 2027)
- 70.616.313 Euro (in 2028).

Im Finanzhaushalt ergaben sich anhand der gesetzlichen Vorschriften zunächst folgende Deckungslücken:

- 40.979.360 Euro (in 2025)
- 49.617.585 Euro (in 2026)
- 53.507.735 Euro (in 2027)
- 64.605.520 Euro (in 2028).

Zudem konnte nach Auffassung der Aufsichtsbehörde die Stadt nicht nachweisen, dass die Einhaltung des Haushaltsausgleichsgebots im Ergebnis- und Finanzhaushalt in den Haushaltsjahren 2025 ff. nicht möglich sei bzw. sich die planmäßigen Fehlbeträge im Ergebnis- und Finanzhaushalt als unvermeidbar und nicht reduzierbar i. S. d. ergangenen Rechtsprechung zum Haushaltsausgleichsgebot zu beurteilen sind. Im Hinblick auf die Grundsteuerreform und der dadurch geänderten Grundsteuermesszahlen wurde der Hebesatz der Grundsteuer A um 460 v.H. (von 460 v.H. auf 920 v.H.) in der Sitzung des Stadtrates vom 18.11.2024 angehoben. Einer Anhebung der Grundsteuer B auf einen einheitlichen Hebesatz von 985 v. H. und damit zur aufkommensneutralen Abbildung der Grundsteuerreform wurde seitens des Stadtrates nicht zugestimmt. Infolgedessen wurde für das Haushaltsjahr 2025 sowie die drei Haushaltsfolgejahre gegenüber dem Jahr 2024 ein jährlich um rd. 12 Mio. Euro geringeres Aufkommen aus der Grundsteuer B geplant. Die Aufsichtsbehörde führte weiter aus, dass sich der Stadtrat mehrheitlich gegen die von der Verwaltung vorgeschlagene Einführung einer Übernachtungssteuer und Gebühr für den Winterdienst auf Fahrbahnen von Straßen ausgesprochen und somit auf mögliche Erträge zur Haushaltskonsolidierung verzichtet hat.

Zusammenfassend kam die Kommunalaufsicht zu dem Ergebnis, dass die Stadt der „Verpflichtung, unter größtmöglicher Kräfteanspannung die Einhaltung des Haushaltsausgleichs-

gebotes in allen Haushaltsjahren sicherzustellen bzw. bei objektiver Unmöglichkeit dessen wenigstens die Fehlbeträge so gering wie möglich zu halten, nicht nachgekommen“ ist.

Die Erwartungen der Aufsichtsbehörde beinhalteten:

- äußerste Sparsamkeit und Ausschöpfung aller Ertrags-/Einzahlungsquellen,
- Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, auch wenn diese mit drastischen Einschnitten in das städtische Leistungsangebot oder mit schmerzhaften finanziellen (Mehr-)Belastungen für die städtischen Bürgerinnen und Bürger verbunden sind,
- Appell an den Stadtrat, den vor Jahren eingeschlagenen Kurs zur Haushaltskonsolidierung weiter und verstärkt fortzuführen.

Die Verwaltung empfahl daraufhin die erneute Beratung des ursprünglich zugeleiteten Haushaltsplanentwurfs 2025, insbesondere hinsichtlich der möglichen Ergebnisverbesserungen. Am 10.03.2025 wurden vom Stadtrat folgende Änderungen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2025 beschlossen:

➤ Festsetzung der Grundsteuer B mit differenzierten Hebesätzen ab 01.01.2025:

1. Für unbebaute Grundstücke gemäß § 246 des Bewertungsgesetzes (BewG)
1.520 v. H.
2. Für bebaute Grundstücke gemäß § 249 Abs.1 Nr. 1 - 4 BewG (Wohngrundstücke)
775 v. H.
3. Für bebaute Grundstücke gemäß § 249 Abs. 5 – 8 BewG (Nichtwohngrundstücke)
1.520 v. H.

➤ Globaleinsparung der Verwaltung i. H. v. 150.000,- Euro

➤ Verzicht auf die Einführung von Gebühren für den Winterdienst auf Fahrbahnen von Straßen

Der Ergebnishaushalt weist nach dem Änderungsbeschluss folgende Fehlbeträge aus:

- 38.364.830 Euro (in 2025)
- 45.974.573 Euro (in 2026)
- 48.058.516 Euro (in 2027)
- 58.492.313 Euro (in 2028).

Im Finanzhaushalt ergaben sich folgende Deckungslücken:

- 28.855.360 Euro (in 2025)
- 37.493.585 Euro (in 2026)
- 41.383.735 Euro (in 2027)
- 52.481.520 Euro (in 2028).

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat nunmehr mit Verfügung vom 09.05.2025 die haushaltsrechtlichen Genehmigungen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 mit Auflagen sowie Beanstandungen erteilt.

Der unter § 2 der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 32.645.045 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen verzinsten Investitionskredite wird in Höhe von 25 Mio. Euro genehmigt.

Soweit die erfolgte Festsetzung des Gesamtbetrages der vorgesehenen verzinsten Investitionskredite über den Betrag in Höhe von 25 Mio. Euro hinausgeht, wird die beantragte Genehmigung versagt.

Die unter § 3 Satz 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 11.266.140 Euro festgesetzte Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wird genehmigt, soweit zur Finanzierung der sich aus einer Inanspruchnahme der für das Haushaltsjahr 2025 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen zu leistende Investitionsauszahlungen

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| a) | im Haushaltsjahr 2026 Investitionskredite bis zu | 6.427.140 Euro |
| b) | im Haushaltsjahr 2027 Investitionskredite bis zu | 2.188.000 Euro |
| c) | im Haushaltsjahr 2028 Investitionskredite bis zu | <u>2.651.000 Euro</u> |

Sa.: 11.266.140 Euro

aufgenommen werden müssen.

Der unter § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 250.000.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird in Höhe von 230.000.000 Euro genehmigt.

Soweit die erfolgte Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung über den Betrag in Höhe von 230.000.000 Euro hinausgeht, wird die beantragte Genehmigung versagt.

Der Beschluss des Stadtrates vom 10.03.2025 wird beanstandet, soweit Ergebnis- und Finanzhaushalt in den Planungsjahren 2026, 2027 und 2028 gegen das Gebot des Haushaltsausgleiches verstoßen.

2.4 Haushaltsreste/Übertragbarkeit

Im Ergebnishaushalt können gemäß § 17 Abs.1 GemHVO Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen eines Teilhaushaltes ganz oder teilweise übertragen werden, soweit im Haushaltsplan durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt wurde. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Im Ergebnishaushalt wurden auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 22.04.2024 insgesamt Haushaltsermächtigungen des Jahres 2023 in Höhe von rund 3,25 Mio. Euro in das Haushaltsjahr 2024 übertragen (gemäß § 17 Abs. 5 GemHVO). Davon entfielen 1,6 Mio. Euro auf den Teilhaushalt Gebäudewirtschaft, rund 990.000 Euro auf den Teilhaushalt Tiefbau, rund 250.000 Euro auf den Teilhaushalt Finanzen, ca. 200.000 Euro auf den Teilhaushalt Stadtentwicklung und 185.000 Euro auf den Teilhaushalt Schulen.

Im Gegensatz zum Ergebnishaushalt bleiben gemäß § 17 Abs.2 GemHVO die Ermächtigungen für Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Sofern Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Planjahr nicht begonnen werden, verfällt die Ermächtigung spätestens zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres. Aufgrund dieser Regelungen ist eine förmliche Ermächtigungsübertragung durch Beschlussfassung des Stadtrates nicht erforderlich.

Im investiven Finanzhaushalt wurden aus dem Jahr 2023 Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 48.899.090 Euro in das Jahr 2024 übertragen. Dies entspricht rund 60 % der ursprünglich für 2023 geplanten Auszahlungsansätze (81.026.020 Euro). Die übertragenen Auszahlungsermächtigungen erhöhen nach § 17 Abs. 5 S.3 GemHVO die Ermächtigungen der betreffenden Posten des entsprechenden Teilhaushalts des Haushaltsfolgejahres (hier 2024), nicht jedoch die Ansätze. Aus diesem Grund sind die übertragenen Auszahlungsermächtigungen bei den jeweiligen Ansätzen im Haushaltsplan des Folgejahres nicht ersichtlich.

Die nachfolgenden Grafiken zeigen die Realisierungsquoten bei den übertragenen investiven Mitteln im Jahresverlauf 2024 und 2025 je Teilhaushalt (Auswertung vom 27.11.2025):

Teilhaushalt	2024 (Beträge in Euro)				
	aus 2023 übertragene Ermächtigung	davon in Anspruch genommen	Vollzug in %	Verfügbare Reste	Reserviert
THH 01 - Organisationsmanagement	7.200,00	0,00	0,00	7.200,00	0,00
THH 02 - Personal	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
THH 04 - Umweltschutz	1.220.150,00	15.369,74	1,26	1.204.780,26	0,00
THH 05 - Finanzen	1.367.870,00	1.192.980,00	87,21	174.890,00	0,00
THH 06 - Digitalisierung und Innovation	721.500,00	248.764,44	34,48	472.735,56	0,00
THH 07 - Recht und Ordnung	185.991,00	150.634,96	80,99	35.356,04	0,00
THH 08 - Feuerwehr und Katastrophenschutz	1.141.929,00	746.703,59	65,39	395.225,41	0,00
THH 09 - Schulen	2.462.400,00	550.854,20	22,37	1.911.545,80	0,00
THH 10 - Kultur	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
THH 12 - Jugend und Sport	840.350,00	0,00	0,00	840.350,00	0,00
THH 14 - Stadtentwicklung	24.775.621,00	6.716.763,40	27,11	17.889.119,97	169.737,63
THH 16 - Gebäudewirtschaft	8.125.370,00	4.003.971,48	49,28	4.070.291,10	51.107,42
THH 17 - Tiefbau	6.973.506,00	2.469.598,69	35,41	4.105.253,08	398.654,23
THH 18 - Grünflächen	1.077.203,00	505.411,97	46,92	516.100,47	55.690,56
Gesamt	48.899.090,00	16.601.052,47	33,95	31.622.847,69	675.189,84

Teilhaushalt	2025 (Beträge in Euro)				
	aus 2024 übertragene Ermächtigung	davon in Anspruch genommen	Vollzug in %	Verfügbare Reste	Reserviert
THH 01 - Organisationsmanagement	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
THH 02 - Personal	24.000,00	0,00	0,00	24.000,00	0,00
THH 04 - Umweltschutz	2.255.200,00	974.428,66	43,21	1.279.805,75	965,59
THH 05 - Finanzen	97.948,20	6.598,20	6,74	91.350,00	0,00
THH 06 - Digitalisierung und Innovation	458.200,00	330.496,76	72,13	127.703,24	0,00
THH 07 - Recht und Ordnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
THH 08 - Feuerwehr und Katastrophenschutz	1.614.650,00	435.225,67	26,95	1.162.943,23	16.481,10
THH 09 - Schulen	2.457.400,00	1.549.531,46	63,06	907.868,54	0,00
THH 10 - Kultur	6.230,00	4.862,89	78,06	1.367,11	0,00
THH 12 - Jugend und Sport	1.660.060,00	1.311.370,04	79,00	138.327,79	210.362,17
THH 14 - Stadtentwicklung	27.244.970,00	7.392.755,19	27,13	2.549.925,28	17.302.289,53
THH 16 - Gebäudewirtschaft	8.872.405,00	3.283.358,34	37,01	3.049.649,44	2.539.397,22
THH 17 - Tiefbau	13.561.635,00	1.973.539,51	14,55	7.931.928,94	3.656.166,55
THH 18 - Grünflächen	1.316.010,00	794.900,22	60,40	165.538,37	355.571,41
Gesamt	59.568.708,20	18.057.066,94	30,31	17.430.407,69	24.081.233,57

Dass rund 60% der ursprünglich für 2023 geplanten Mittelansätze im Jahresverlauf 2023 nicht in Anspruch genommen wurden und als Haushaltsrest in das Jahr 2024 übertragen wurden, deutet bereits darauf hin, dass die ursprüngliche Haushaltsplanung auf das Maß reduziert werden müsste, was tatsächlich im Planjahr umgesetzt werden kann. Zudem zeigt die Auswertung weiterhin, dass auch der Großteil der übertragenen Ermächtigungen nicht in Anspruch genommen wurde.

Im Haushaltsplan des Jahres 2025 wurde durch Haushaltsvermerk neu geregelt, dass aufgrund des unausgeglichene Haushaltsplans Ansätze für ordentliche Aufwendungen entsprechend der Haushaltssituation nur noch mit einem angemessenen Teilbetrag für übertragbar

erklärt werden können. Auf die Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen bei den Investitionen soll künftig vollständig verzichtet werden. Nicht verbrauchte Haushaltsmittel müssen im Rahmen der Haushaltsplanung als regulärer Ansatz neu angemeldet werden (VV Nr. 4 zu § 17 GemHVO).

Die von den Referaten beantragten zu übertragenden Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2024 belaufen sich im Investitionshaushalt auf insgesamt 59.568.708 Euro, davon sind 24.794.660 Euro kreditfinanziert und 34.774.048 Euro werden über Zuweisungen und Beiträge finanziert. Die übertragenen Haushaltsermächtigungen betragen 71,9 % der ursprünglich geplanten Auszahlungen aus Investitionen (82.849.495 Euro vgl. Gliederungscode F 32). Die Höhe der Inanspruchnahme dieser Haushaltsreste im laufenden Jahr 2025 bleibt abzuwarten. Zum Auswertungszeitpunkt am 27.11.2025 wurden lediglich 30,31 % der aus 2024 übertragenen investiven Haushaltsmittel in Anspruch genommen.

2.5 Geprüfte Jahresabschlüsse

Der geprüfte **Jahresabschluss 2022** wurde in der Stadtratssitzung am 18.11.2024 festgestellt. Dieser erreichte zwar ein positives Jahresergebnis von rund 8 Mio. Euro. Gegenüber dem geplanten Überschuss in Höhe von rd. 9,4 Mio. Euro entspricht dies jedoch einer Verschlechterung um rund 1,4 Mio. Euro. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Ergebnis um 12,8 Mio. Euro verschlechtert.

Die Abweichung der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit zwischen Plan und Rechnungsergebnis beträgt +10,4 Mio. Euro und +11,4 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr.

In den einzelnen Ergebnisgliederungscodes gab es sowohl zur Planung als auch zu den Vorjahresergebnissen deutliche Differenzen. Mehrerträgen bspw. bei den Steuern, insbesondere bei der Gewerbesteuer, stehen Mindererträge bei der Sozialen Sicherung oder bei den Zuwendungen gegenüber. Die Mindererträge bei den Zuwendungen resultieren aus der erst in 2023 erfolgten KEF-Auszahlung für 2022.

Die laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit waren gegenüber der Planung um 11,7 Mio. Euro höher. Gegenüber dem Vorjahr war eine Steigerung von +19,6 Mio. Euro zu verzeichnen. Höheren Aufwendungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen oder bei den sonstigen laufenden Aufwendungen stehen Minderaufwendungen, u.a. bei den Sach- und Dienstleistungen, gegenüber.

Das Finanzergebnis schließt fast punktgenau mit einer Verschlechterung von nur -0,1 Mio. Euro. Gegenüber dem Vorjahr ist eine deutliche Verschlechterung (-4,6 Mio. Euro) eingetreten. Diese resultiert im Wesentlichen aus niedrigeren Aufwendungen für Derivate bei weniger Erträgen (-9,4 Mio. Euro, Ausschüttung RWG).

Die Finanzrechnung 2022 schließt gegenüber den Planzahlen mit einer sehr deutlichen Verbesserung in Höhe von rund 28,2 Mio. Euro ab. Der Finanzhaushalt 2022 wurde mit einem Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von rund 5 Mio. Euro geplant und erzielte im Ergebnis einen Finanzmittelüberschuss in Höhe von rund 23,2 Mio. Euro.

Die Abweichung im Bereich der Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit beträgt gegenüber der Planung rund -3,1 Mio. Euro und -4,8 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr. Diese erklärt sich korrespondierend zur Ergebnisrechnung.

Die Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit fielen um -10,3 Mio. Euro geringer aus als geplant.

Damit ergibt sich eine Ergebnisverbesserung von +6,9 Mio. Euro beim Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen gegenüber der Planung, aber eine Verschlechterung von -21,8 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit weichen um -19,7 Mio. Euro zwischen Plan und Ergebnis ab. Sie können den einzelnen Investitionsmaßnahmen direkt zugeordnet werden und richten sich nach dem Baufortschritt der Investitionsmaßnahmen. Gegenüber dem Vorjahr betragen die Mindereinzahlungen -3,6 Mio. Euro.

Bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt die Abweichung zwischen Plan und Ergebnis -40,9 Mio. Euro, was bedeutet, dass nur rund 40 Prozent der geplanten Auszahlungen tatsächlich getätigt wurden. Die Realisierungsquote ist gegenüber dem Vorjahr um 23 Prozent gesunken. Ursächlich hierfür war die lange Interimszeit. Der Haushalt wurde erst mit Bescheid vom 08.06.2022 genehmigt.

Dadurch wurde ein Finanzmittelüberschuss von +23,2 Mio. Euro ausgewiesen, was einer Verbesserung von +28,2 Mio. Euro gegenüber der Planung, allerdings auch einer Verschlechterung von -22,5 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Es konnten Liquiditätskredite in Höhe von 32,7 Mio. Euro getilgt werden. (Quelle: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Kaiserslautern zum 31.12.2022)

Im **Jahresabschluss 2023** weicht der Ergebnishaushalt bei einigen Positionen deutlich von der Planung ab. Das Jahresergebnis, aus der Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisse, i.H.v. 61,5 Mio. Euro liegt um 43,9 Mio. Euro über dem Plan. In 2022 betrug die Abweichung -1,4 Mio. Euro. Das Ergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um 53,5 Mio. Euro verbessert.

Die Abweichung der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit zwischen Plan und Rechnungsergebnis beträgt +60,1 Mio. Euro und +76,0 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr. In den einzelnen Ergebnislagerungs-codes gab es sowohl zur Planung als auch zu den Vorjahresergebnissen deutliche Differenzen. Mehrerträge bei den Steuern sind im Wesentlichen auf höhere Erträge aus Gewerbesteuer und Vergnügungssteuer zurückzuführen. Im Bereich Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge führten die Erfassung der KEF-Zahlung 2022 sowie Mehrerträge bei den Schlüsselzuweisungen zu einer Ergebnisverbesserung. Korrespondierend zu den Aufwendungen sind auch die Erträge der sozialen Sicherung gestiegen. Die Veränderung bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten ist im Wesentlichen auf die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten (+16,5 Mio. Euro) zurückzuführen.

Die laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit waren gegenüber der Planung um +17,4 Mio. Euro höher. Gegenüber dem Vorjahr war eine Steigerung von +27,4 Mio. Euro zu verzeichnen. Höheren Aufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen, den Abschreibungen, den Aufwendungen der sozialen Sicherung und den sonstigen laufenden Aufwendungen stehen Minderaufwendungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen und den Zuwendungen gegenüber.

Im Bereich der Finanzrechnung 2023 gibt es noch erhebliche Abweichungen zwischen Plan und Ergebnis. Geplant wurde mit einem Finanzmittelfehlbetrag von -13,4 Mio. Euro, die Jahresrechnung schließt mit einem Überschuss von +6,5 Mio. Euro, einer Verbesserung von +19,9 Mio. Euro.

Die Abweichung im Bereich der Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit beträgt gegenüber der Planung rund +1,9 Mio. Euro und +32,7 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr. Diese erklärt sich korrespondierend zur Ergebnisrechnung.

Die Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit fielen -6,1 Mio. Euro geringer aus als geplant (VJ +26,4 Mio. Euro). Gegenüber der Planung verringerten sich alle Auszahlungspositionen mit Ausnahme der Auszahlungen der sozialen Sicherung. Damit ergeben sich Ergebnisverbesserungen von +8,3 Mio. Euro beim Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen gegenüber der Planung sowie von +9,3 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit weichen um -16,8 Mio. Euro zwischen Plan und Ergebnis ab. Sie können den einzelnen Investitionsmaßnahmen direkt zugeordnet werden und richten sich nach dem Baufortschritt der Investitionsmaßnahmen. Gegenüber dem Vorjahr beträgt die Veränderung -0,5 Mio. Euro. Bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt die Abweichung zwischen Plan und Ergebnis -28,0 Mio. Euro. Die Ergebnisveränderung zum Vorjahr beträgt 25,9 Mio. Euro.

Ausschlaggebend für die Veränderung zum Vorjahr sind insbesondere Auszahlungen für die Kapitalzuführung der Westpfalz-Klinikum GmbH (+12 Mio. Euro), Auszahlungen für RLT-Anlagen (+5,2 Mio. Euro) sowie Investitionsauszahlungen (+3,7 Mio. Euro.)

Demnach beträgt der Finanzmittelüberschuss 6,5 Mio. Euro. Es konnten Liquiditätskredite in Höhe von 25,2 Mio. Euro getilgt werden. (Quelle: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Kaiserslautern zum 31.12.2023).

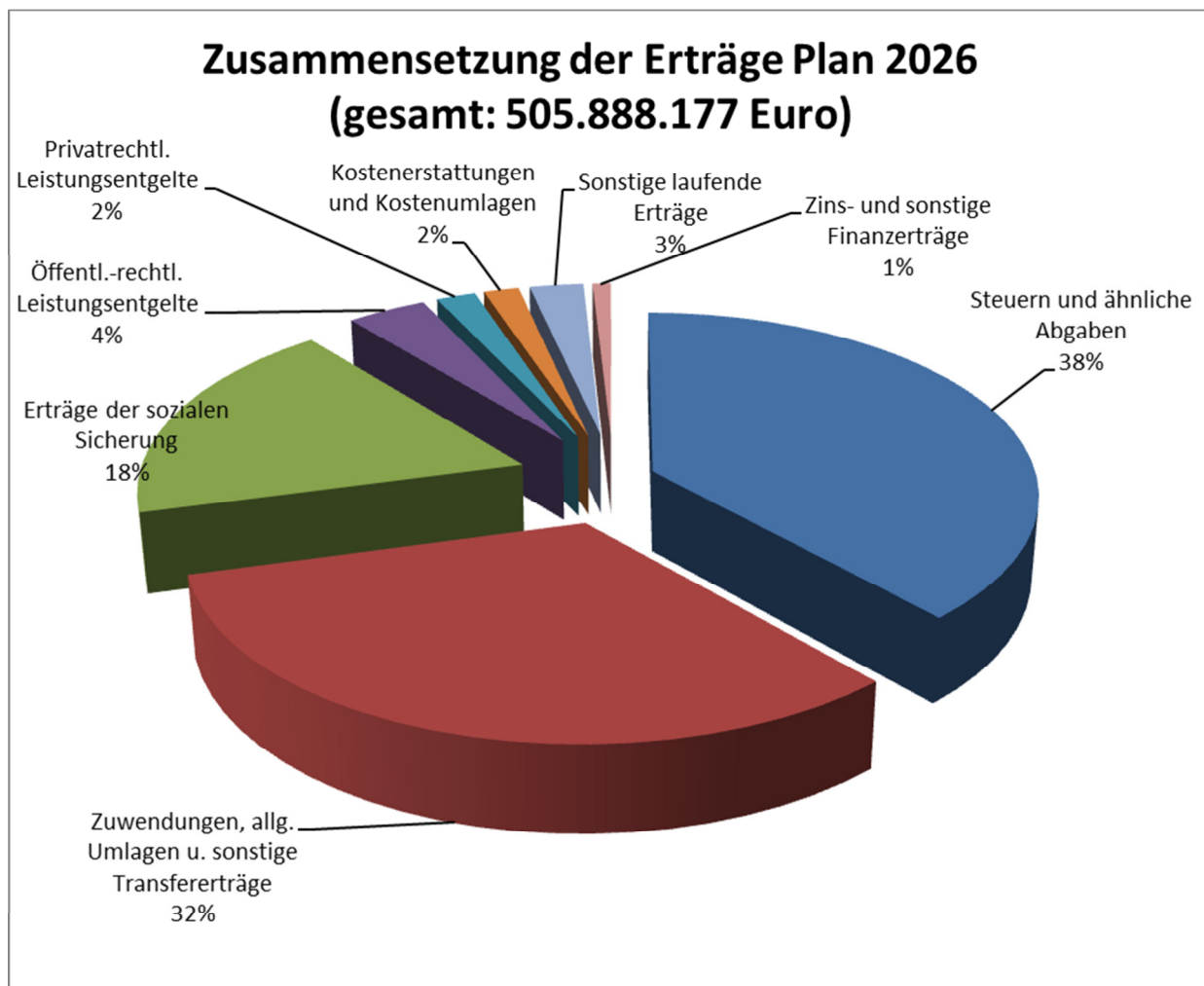
Detaillierte Informationen können darüber hinaus den Ausführungen der Jahresabschlüsse 2022 und 2023 mit Anhang, Anlagen und Rechenschaftsbericht entnommen werden.

Der **Jahresabschluss 2024** befindet sich derzeit in der Erstellung, so dass hierzu noch keine belastbaren Aussagen getroffen werden können. Der vorläufige Stand (25.11.2025) des Jahresergebnisses in der Ergebnisrechnung beträgt 3.149.172,74 Euro und in der Finanzrechnung beträgt der Finanzmittelüberschuss vorläufig 23.554.094,98 Euro.

3. Ergebnishaushalt 2026

3.1 Zusammensetzung der Erträge

Die Zusammensetzung der Erträge (505.888.177 Euro) im Haushaltsjahr 2026 stellt sich wie folgt dar:



Wie in den Vorjahren stellen im Haushaltsjahr 2026 die Positionen

- Steuern und ähnliche Abgaben 193.993.550 Euro (2025: 193.317.050 Euro)
- Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge 164.149.099 Euro (2025: 131.090.708 Euro)
- Erträge der sozialen Sicherung 92.524.150 Euro (2025: 88.127.150 Euro)

die drei größten Einnahmequellen der Stadt Kaiserslautern dar.

Gliederungs-code	Bezeichnung der Ertragsart	2026	2025	Differenz 2025/2026	Veränderung in Prozent
E 01	Steuern und ähnliche Abgaben	193.993.550,00 €	193.317.050,00 €	676.500,00 €	0,35
E 02	Zuwendungen, allg. Umlagen u. sonstige Transfererträge	164.149.099,00 €	131.090.708,00 €	33.058.391,00 €	25,22
E 03	Erträge der sozialen Sicherung	92.524.150,00 €	88.127.150,00 €	4.397.000,00 €	4,99
E 04	Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	19.363.328,00 €	18.643.228,00 €	720.100,00 €	3,86
E 05	Privatrechtl. Leistungsentgelte	9.603.300,00 €	8.630.650,00 €	972.650,00 €	11,27
E 06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	8.609.600,00 €	7.656.050,00 €	953.550,00 €	12,45
E 07	Sonstige laufende Erträge	13.149.900,00 €	13.305.450,00 €	- 155.550,00 €	-1,17
E 17	Zins- und sonstige Finanzerträge	4.495.250,00 €	9.011.900,00 €	- 4.516.650,00 €	-50,12
		505.888.177,00 €	469.782.186,00 €	36.105.991,00 €	7,69

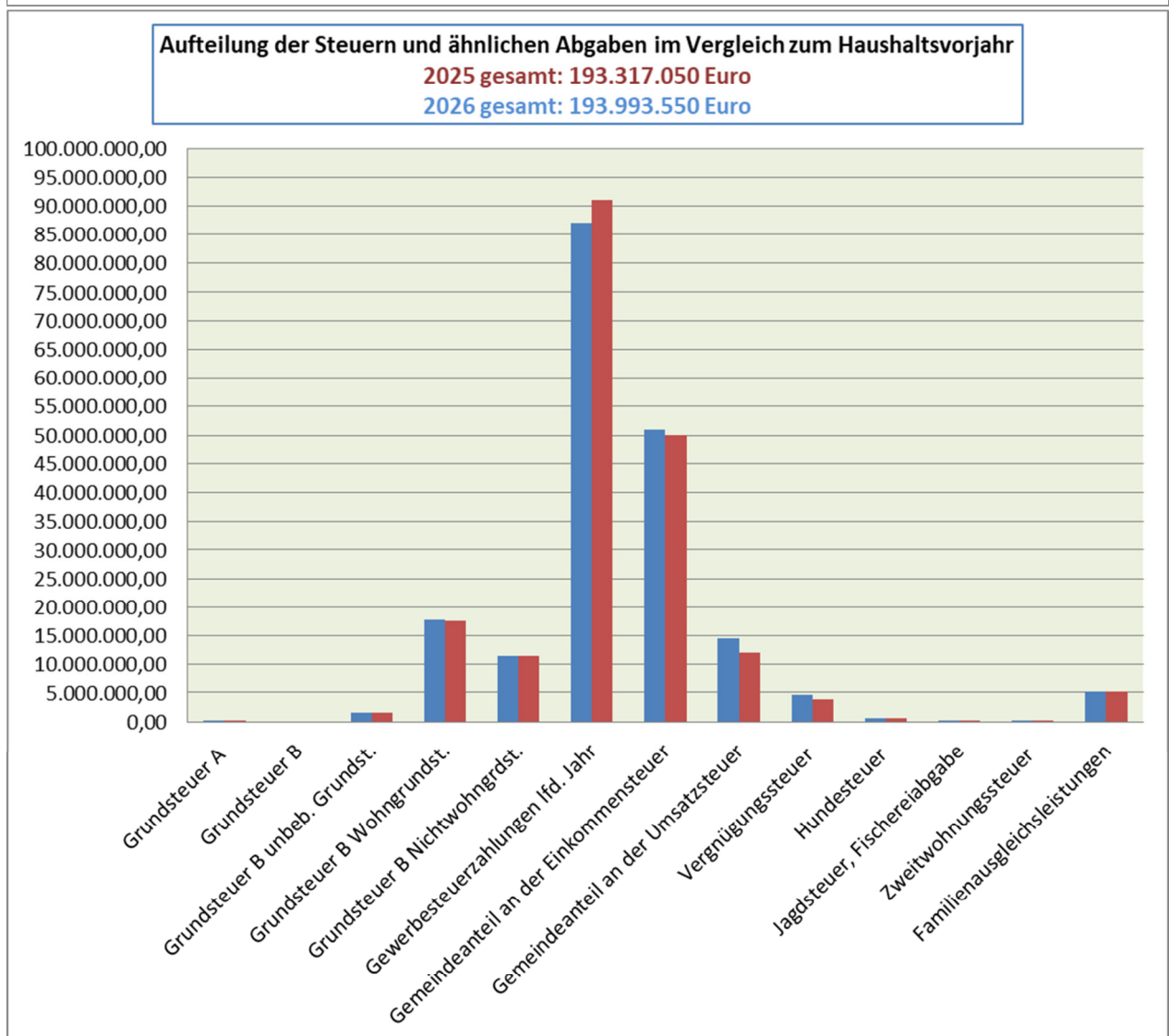
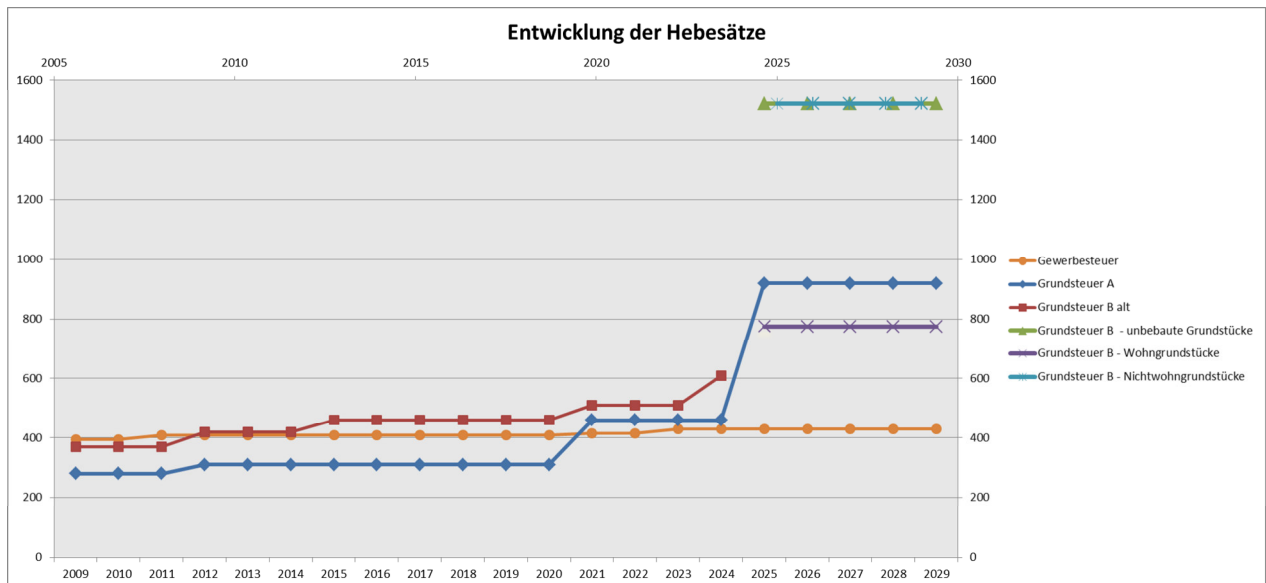
3.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Die Planzahlen im Bereich Steuern und ähnlichen Abgaben (193.993.550 Euro) werden im Jahr 2026 um 676.500 Euro höher veranschlagt als im Haushaltsvorjahr. Zwar wurden die Planansätze bei der Gewerbesteuer um 4 Mio. Euro im Vergleich zu 2025 gesenkt. Die Höhe des Ansatzes der Gewerbesteuer erfolgte auf der Grundlage der regionalisierten Steuerschätzung des Landes vom Oktober 2025. Aufgrund der aktuellen Steuerschätzung wurde demgegenüber der Ansatz für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer um insgesamt rund 2,3 Mio. Euro angehoben. Die Gewerbesteuer (87 Mio. Euro), der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (50,9 Mio. Euro, somit + rund 0,9 Mio. Euro Erhöhung gegenüber 2025), die Grundsteuer A sowie die Grundsteuer B mit ihren differenzierten Hebesätzen (insgesamt rund 30,9 Mio. Euro) sowie der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (rund 14,5 Mio. Euro) stellen die höchsten Ertragssteuern der Stadt Kaiserslautern dar. Die Vergnügungssteuer wurde um 800.000 Euro auf 4,6 Mio. Euro angehoben, die Hundesteuer wurde ebenfalls angehoben um 50.000 Euro auf insgesamt 600.000 Euro. Die Zeitwohnungssteuer wurde um 20.000 Euro auf 180.000 Euro erhöht. Die Jagdsteuer/Fischereiabgabe wurde mit 6.900 Euro veranschlagt. Auf die Einführung einer Übernachtungssteuer (in der ursprünglichen Haushaltsplanung mit Erträgen von 800.000 Euro jährlich geplant) wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 24.11.2025 verzichtet.

Im Hinblick auf die Grundsteuerreform und der dadurch geänderten Grundsteuermesszahlen wurde der Hebesatz der Grundsteuer A auf 920 v.H. in der Sitzung des Stadtrates vom 18.11.2024 angehoben. Die Festsetzung der Grundsteuer B erfolgte in der Sitzung am 10.03.2025 mit differenzierten Hebesätzen ab 01.01.2025:

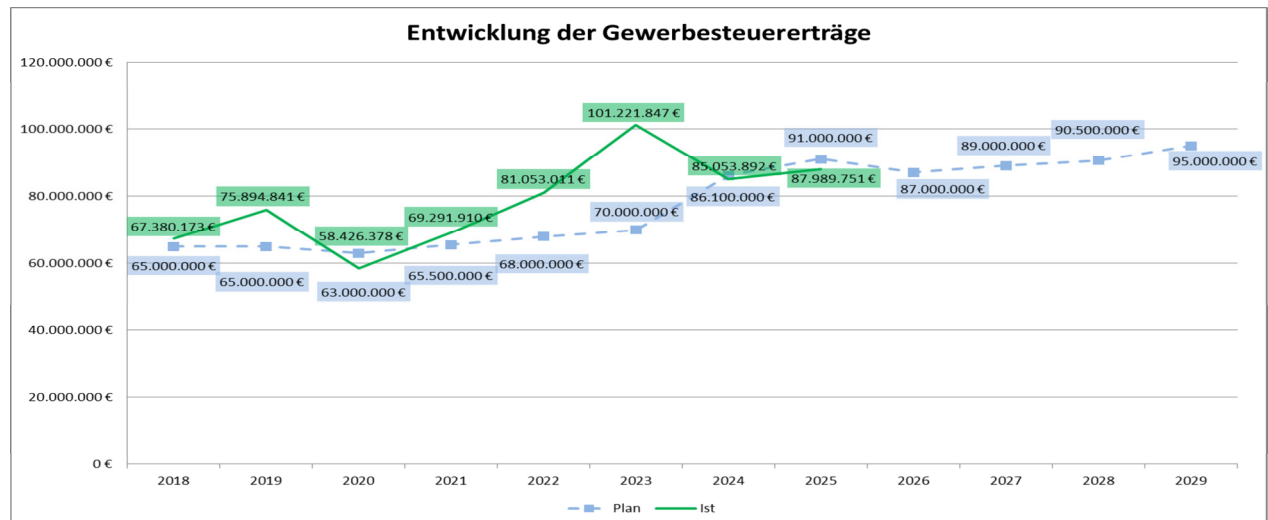
1. Für unbebaute Grundstücke gemäß § 246 des Bewertungsgesetzes (BewG)
1.520 v. H.
2. Für bebaute Grundstücke gemäß § 249 Abs.1 Nr. 1 - 4 BewG (Wohngrundstücke)
775 v. H.
3. Für bebaute Grundstücke gemäß § 249 Abs. 5 – 8 BewG (Nichtwohngrundstücke)
1.520 v. H.

Die Entwicklung der Hebesätze stellt sich aktuell wie folgt dar:



Ein wesentlicher Indikator für die Finanzlage der Stadt Kaiserslautern ist die Entwicklung der Einnahmen im Bereich der Gewerbesteuern. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Vorberichts liegt das vorläufige Rechnungsergebnis 2024 bei 85.053.892 Euro (Stand 25.11.2025) und für

2025 wurden zum Auswertungszeitpunkt 87.989.751 Euro an Gewerbesteuererträgen verbucht. Aufgrund der derzeit rückläufigen Entwicklung erfolgte für die Haushaltsjahre 2026 (87 Mio. Euro) und 2027 (89 Mio. Euro) zunächst die Reduzierung der Planansätze in diesem Bereich.



Hinweis:

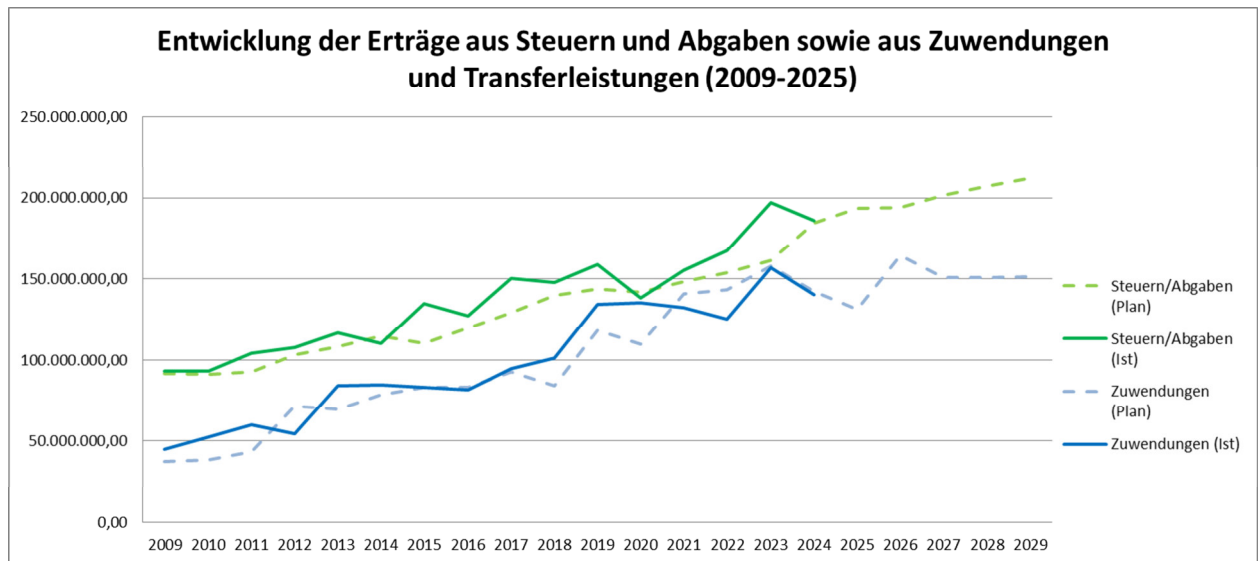
Bis einschl. 2023: festgestellte Rechnungsergebnisse;
2024: vorl. Rechnungsergebnis zum Stand 25.11.2025
2025: tagesaktuelle Auswertung vom 25.11.2025

3.1.2 Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge

Die Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträge stellen mit rund 164,1 Mio. Euro die zweitgrößte Ertragsposition der Stadt Kaiserslautern dar und werden für das Haushaltsjahr 2026 gegenüber dem Haushaltsvorjahr mit rund 33 Mio. Euro höheren Erträgen geplant. Einerseits wird die Schlüsselzuweisung B im Vergleich zum Vorjahresplan um rund 27,4 Mio. Euro höher geplant aufgrund einer geringeren Finanzkraftmesszahl (Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung 2026 und regionalisierte Steuerschätzung aus Oktober 2025). Andererseits erhält die Stadt Kaiserslautern im Rahmen des Sofortprogramms „Handlungsstarke Kommunen“ in den Jahren 2025 und 2026 jeweils Erträge in Höhe von 11,7 Mio. Euro. Demgegenüber stehen jedoch rund 5,3 Mio. Euro geringer geplante Zuweisungen des Landes im Vergleich zur Planung des Jahres 2025. Diese resultieren vornehmlich aus dem Ende der Förderung des „Kommunalen Investitionsprogramms“ und somit geringer geplanten Landeszuweisungen im Teilhaushalt Gebäudewirtschaft (-4,5 Mio. Euro).

Insgesamt lässt sich festhalten, dass in diesem Gliederungscode bis zum Jahr 2024 Erträge aus den KEF-Zuweisungen in Höhe von rund 16,8 Mio. Euro vereinnahmt wurden. Als Konsequenz aus der Teilnahme am Programm PEK-RP fallen diese Einnahmen jedoch weg.

Weiterhin entfallen durch die Teilnahme am PEK-RP Zuweisungen im Rahmen der Programme Zinssicherungsschirm in Höhe von 1,4 Mio. Euro sowie aus dem Stabilisierungs- und Abbaubonus in Höhe von 1,7 Mio. Euro. All diese Zuwendungen trugen in den letzten Jahren maßgeblich zum Haushaltsausgleich bei. Zudem ist im neuen Landesfinanzausgleichsgesetz vorgesehen, dass der sogenannte Härteausgleich ab dem Jahr 2025 wegfallen soll. Die weitere Entwicklung des Landesfinanzausgleichs wird von den rheinland-pfälzischen Gebietskörperschaften daher mit Spannung verfolgt.



Rechnungsergebnis 2024 vorläufig vom Stand 25.11.2025.

Die Grafik zeigt ab dem Jahr 2021 bis 2023 eine positive Entwicklung im Bereich der Steuern, sowohl in der Planung, als auch in den Rechnungsergebnissen, welche sogar deutlich über den Planansätzen lagen. Im Jahr 2024 ist jedoch ein deutlicher Rückgang beim vorläufigen Rechnungsergebnis zu erkennen (-11,2 Mio. Euro), wobei dieses immer noch mit rund 1,6 Mio. Euro die Planung übertrifft. Demgegenüber zeichnet sich bei den Zuwendungen und Transferleistungen nach einem Aufwärtstrend bis zum Jahr 2023 in der Planung ab 2024 ein deutlicher Rückgang ab. Der Anstieg im Ist bei den Zuwendungen im Jahr 2023 ist vornehmlich auf die periodenfremde Buchung der KEF-Zahlung im Jahr 2023 für das Jahr 2022 zurückzuführen. Die in den Jahren 2025 und 2026 in Aussicht gestellte Zuwendung aus dem Sofortprogramm Handlungsstarke Kommunen stellt im Hinblick auf die weiterhin äußerst angespannte Haushaltssituation der Stadt Kaiserslautern leider nur einen kurzfristig positiven Effekt dar. Auch die erhöhte Schlüsselzuweisung B reicht nicht aus, um die Soziallasten annähernd zu bewältigen.

3.1.3 Erträge der sozialen Sicherung

Die Erträge der sozialen Sicherung (92.524.150 Euro) werden im Vergleich zum Vorjahr 2025 mit rund 4,4 Mio. Euro höheren Erträgen geplant. Dies ist größtenteils auf den Bereich des Teilhaushalts Soziales zurückzuführen. Hier wurden im Produkt 3111 (Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung) Mehrerträge von 992.000 Euro, im Produkt 3122 (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts) höhere Erträge von 800.000 Euro und im Produkt 3160 (Verwaltung der Eingliederungshilfe) Mehrerträge in Höhe von rund 3 Mio. Euro geplant.

Allerdings stehen diesen Mehrerträgen im korrespondierenden Gliederungscode E 13 (Aufwendungen der sozialen Sicherung) höher geplante Aufwendungen im Vergleich zum Planjahr 2025 von rund 17,7 Mio. Euro gegenüber (s. u.).

Hier kommt sehr deutlich die unzureichende Finanzausstattung der Kommunen für die Aufgabenerledigung durch das Land bzw. den Bund zum Ausdruck. Die Kostenerstattungen schwanken zwischen 50% und 100%, in einigen Fällen sogar deutlich unter 50 %, beispielsweise im Bereich der häuslichen Pflege (vgl. auch Erläuterungen Seite 5 ff.).

Die Erträge im Bereich der sozialen Sicherung reichen nicht annähernd zur Deckung der entsprechenden Aufwendungen aus.

3.2 Zusammensetzung der Aufwendungen

Insgesamt betragen die geplanten Aufwendungen im Haushaltsjahr 2026 541.070.542 Euro (Haushaltsjahr 2025 508.147.016 Euro). Dabei stellen die folgenden Aufwandsarten die höchsten Positionen dar:

- Aufwendungen der sozialen Sicherung 187.602.400 Euro (2025: 169.881.400 Euro)
- Personal- und Versorgungsaufwendungen 146.992.400 Euro (2025: 135.844.300 Euro)
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 79.329.660 Euro (2025: 74.960.300 Euro).
- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen 60.355.250 Euro (2025: 63.100.600 Euro)



Gliederungs- code	Bezeichnung der Aufwandsart	2026	2025	Differenz 2025/2026	Steigerung in Prozent
E 09	Personal- und Versorgungsaufwendungen	146.992.400,00 €	135.844.300,00 €	11.148.100,00 €	8,21
E 10	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	79.329.660,00 €	74.960.300,00 €	4.369.360,00 €	5,83
E 11	Abschreibungen	30.524.662,00 €	30.622.126,00 €	- 97.464,00 €	-0,32
E 12	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	60.355.250,00 €	63.100.600,00 €	- 2.745.350,00 €	-4,35
E 13	Aufwendungen der sozialen Sicherung	187.602.400,00 €	169.881.400,00 €	17.721.000,00 €	10,43
E 14	Sonstige laufende Aufwendungen	24.818.670,00 €	24.436.740,00 €	381.930,00 €	1,56
E 18	Zins- und sonstige Aufwendungen	11.447.500,00 €	9.301.550,00 €	2.145.950,00 €	23,07
		541.070.542,00 €	508.147.016,00 €	32.923.526,00 €	6,48

3.2.1 Aufwendungen der sozialen Sicherung:

Die Aufwendungen der sozialen Sicherung (187.602.400 Euro) werden für das Haushaltsjahr 2026 mit rund 17,7 Mio. Euro höheren Aufwendungen als im Haushaltsvorjahr geplant.

Die Gründe hierfür liegen vornehmlich in Mehraufwendungen von rund 13,5 Mio. Euro des Referats Soziales:

- Produkt 3111 (Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung): + rund 1,4 Mio. Euro
- Produkt 3114 (Hilfe zur Pflege): + rund 1,3 Mio. Euro
- Produkt 3162 (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben): + rund 3,2 Mio. Euro
- Produkt 3163 (Leistungen zur Teilhabe an Bildung): + rund 1,5 Mio. Euro
- Produkt 3164 (Leistungen zur sozialen Teilhabe): + rund 6,7 Mio. Euro

Trotz stabiler Fallzahlen ergeben sich neben gestiegenen Kosten für stationäre Hilfen und Kosten der Unterkunft erhöhte Personalkosten sowie allgemeine Preissteigerungen.

Im Teilhaushalt Jugend und Sport wird im Haushaltsjahr mit Mehraufwendungen der sozialen Sicherung in Höhe von rund 4,2 Mio. Euro gerechnet:

- Produkt 3632 (Hilfe zur Erziehung): + rund 2,7 Mio. Euro
- Produkt 3633 (Hilfe für junge Volljährige): + rund 0,8 Mio. Euro
- Produkt 3634 (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche): + rund 0,8 Mio. Euro.

Hier liegen die Gründe neben den allgemeinen Preissteigerungen und damit verbunden höheren Kosten für Hilfeleistungen auch bei den steigenden Fallzahlen. Gerade im Bereich Jugend und Sport kann trotz höheren Aufwendungen nicht mit entsprechenden Mehrerträgen gerechnet werden, was die unzureichende Finanzausstattung der Kommunen weiter unterstreicht.

3.2.2 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Im vorliegenden Haushaltsplan wurde als Basis der Stellenplanentwurf 2026 zugrunde gelegt. Hierin sind 58,5 neue Vollzeitäquivalente enthalten, deren Bedarf durch die Fachreferate gemeldet bzw. die auch im Rahmen der Haushaltsberatungen in den Stellenplan aufgenommen wurden. Alle Stellen wurden durch das Organisationsreferat geprüft. Die Leerstellen des Vorjahres wurden auch in 2026 zentral im Teilhaushalt Personal etatisiert.

Jede Stelle wurde mit den zu erwartenden Personalkosten angesetzt. Basis für die Berechnung waren die durchschnittlichen Kosten pro Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe des Jahres 2024 unter Anwendung der bereits bekannten Erhöhungen der Tarifentgelte bzw. der Besoldung.

Zum Zeitpunkt der Planaufstellungen liefen die Tarifverhandlungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, dem Bund und den Gewerkschaften Ver.di und DBB Beamtenbund noch, so dass von folgenden jährlichen Tarifsteigerungen ausgegangen wurde:

- ab 2025 in Höhe von 3 %
- ab 2026 in Höhe von 2,5 %
- ab 2027 in Höhe von 2,5%
- ab 2028 in Höhe von 2,5 %.
- ab 2029 in Höhe von 2,5%

Zwischenzeitlich liegt die Einigung der Tarifvertragsparteien vom 06. April 2025 vor und der Tarifabschluss entspricht größtenteils der o.g. Annahmen (Entgelterhöhung von 3% ab 01.04.2025, mind. 110 Euro und weitere 2,8% ab 01.05.2026). Die vereinbarte Laufzeit beträgt insgesamt 27 Monate und läuft bis März 2027. Für die Beamtinnen und Beamten wurde das Tarifergebnis für die Beschäftigten der Länder vom 09. Dezember 2023 übertragen. Dieser Tarifvertrag läuft noch bis 31. Oktober 2025.

Darüber hinaus werden:

- die Verpflichtungen aus Arbeitsverträgen bzw. beamtenrechtlichen Bestimmungen,
- die Tarifsteigerungen bzw. Besoldungserhöhungen,
- die Sozialversicherungs- und Zusatzversorgungs- Arbeitgeber- Anteile,
- die individuellen Stufensteigerungen
- und die Zahlungen der Versorgungsumlage

zur Hochrechnung herangezogen.

Unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wahrheit und Klarheit wurden Erfahrungswerte aus vorherigen Stellenvakanzen im vorliegenden Haushaltsplan berücksichtigt und mit einem Abschlag von 6% dargestellt.

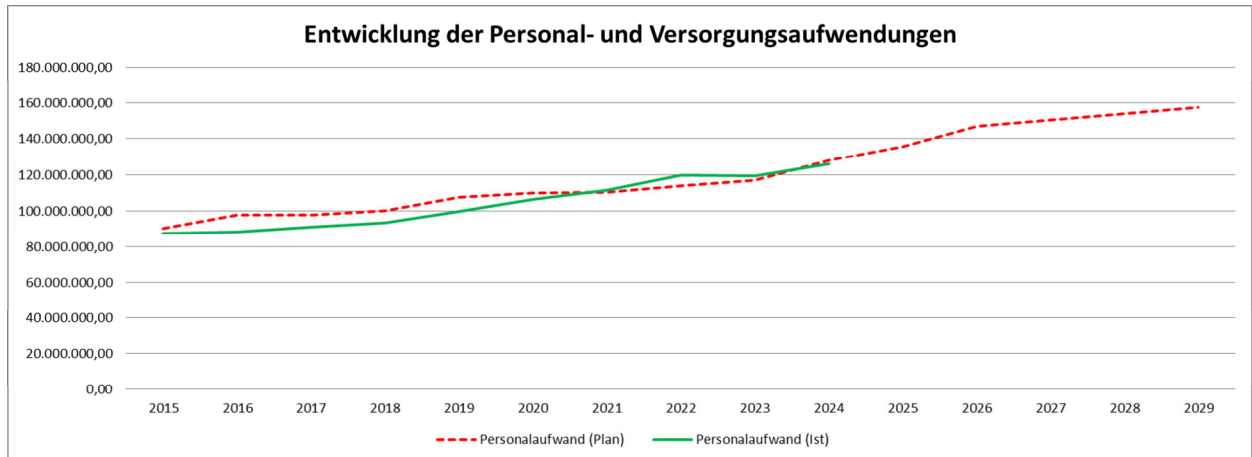
Die langen Interimszeiten seit 2021 zeigen auch Auswirkungen auf die Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen hinsichtlich bedeutender Abweichungen zwischen Plan und Ist aus. Ein wesentlicher Faktor für die Abweichungen zu den Planansätzen stellen häufig auch die Personalrückstellungen, wie bspw. die Pensions- und Beihilferückstellungen, dar. Diese können nur ungefähr berechnet und geplant werden. Darin liegt auch ein Grund für die Überschreitung des Personaletats im Jahr 2021.

Dennoch bleibt festzuhalten, dass die Personal- und Versorgungsaufwendungen im Ist seit 2018 um ca. 5 - 6% jährlich steigen. Dies ist neben den Tarif- und Besoldungssteigerungen auch auf die Stellenmehrbedarfe der letzten beiden Jahre zurückzuführen. Die Stellenmehrungen 2025 und 2026 zeigen sich in voller Höhe voraussichtlich erst ab dem Haushaltsjahr 2027.

Durch die Teilnahme an dem auf zehn Jahre angelegten Startchancen-Programm des Landes Rheinland-Pfalz soll ein Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit und Potenzialförderung für alle Kinder und Jugendliche geleistet werden. An dem - auf drei Säulen basierenden Programm - ist die Teilnahme verschiedener städtischer Schulen vorgesehen. Die Aufwendungen dazu würden durch die Förderung zu 100% gedeckt werden.

Der Aufwuchs resultiert in Teilen auch auf - immer häufiger spezialisierte - Förderprogramme. Sowohl in der Fachlichkeit zur Planung und Umsetzung, als auch in der administrativen Abwicklung fallen Personalbedarfe an, deren Erstattung nicht immer förderfähig ist.

Lagen die Aufwendungen im Vollzug 2016 noch bei rund 88 Mio. Euro sind sie bis zum letzten geprüften Jahresabschluss 2023 – auch durch z.T. erhebliche Tarifsteigerungen - auf 119 Mio. Euro angewachsen. In der mittelfristigen Planung bis 2029 rechnen wir mit Personal- und Versorgungsaufwendungen i.H.v. rund 158 Mio. Euro, wie die nachfolgende Grafik zeigt:



3.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen werden für das Haushaltsjahr 2026 mit rund 79,3 Mio. Euro geplant. Die größten Positionen sind:

- Aufwendungen zur für Energie, Wasser, Abwasser etc. (17,3 Mio. Euro)
- Aufwendungen für Gebäude einschl. der Bestandteile (11,1 Mio. Euro)
- Aufwendungen für Außenanlagen (8,6 Mio. Euro)
- Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen (11,4 Mio. Euro)
- Aufwendungen für sonstige bezogene Leistungen (6,2 Mio. Euro)
- Aufwendungen für Schülerbeförderungskosten (4,2 Mio. Euro)

Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr 2025 von rund 4,4 Mio. Euro resultiert vornehmlich aus erhöhten Aufwendungen für Gebäude einschl. der Bestandteile (+ rund 6 Mio. Euro), denen verminderte Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen (- rund 4,9 Mio. Euro) gegenüberstehen. Weiter wurden die Aufwendungen für Außenanlagen um rund 1,3 Mio. höher geplant als im Vorjahr. Zudem werden die Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser etc. um rund 1 Mio. Euro ebenfalls höher geplant als in 2025. Die sonstigen bezogenen Leistungen werden demgegenüber um rund 1,1 Mio. Euro geringer geplant als im Jahr 2025. Hierunter fallen beispielsweise Kosten an die Bundesdruckerei für Personalausweis- und Passkosten. Diesen Reduzierungen stehen jedoch wiederum Erhöhungen unter anderem bei den Schülerbeförderungskosten (+ rund 300.000 Euro), Essenkosten (+rund 230.000 Euro) sowie rund 430.000 Euro höhere Aufwendungen aus Fahrzeugunterhaltung entgegen.

Für den Eigenbetrieb Stadtbildpflege sind in dieser Position rund 17,7 Mio. Euro Aufwendungen geplant.

3.2.4 Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen

Im Jahr 2026 wird mit Aufwendungen für Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen werden in Höhe von rund 60,4 Mio. Euro (-2,7 Mio. Euro gegenüber Haushaltsplan 2025) geplant. Die größten Positionen sind:

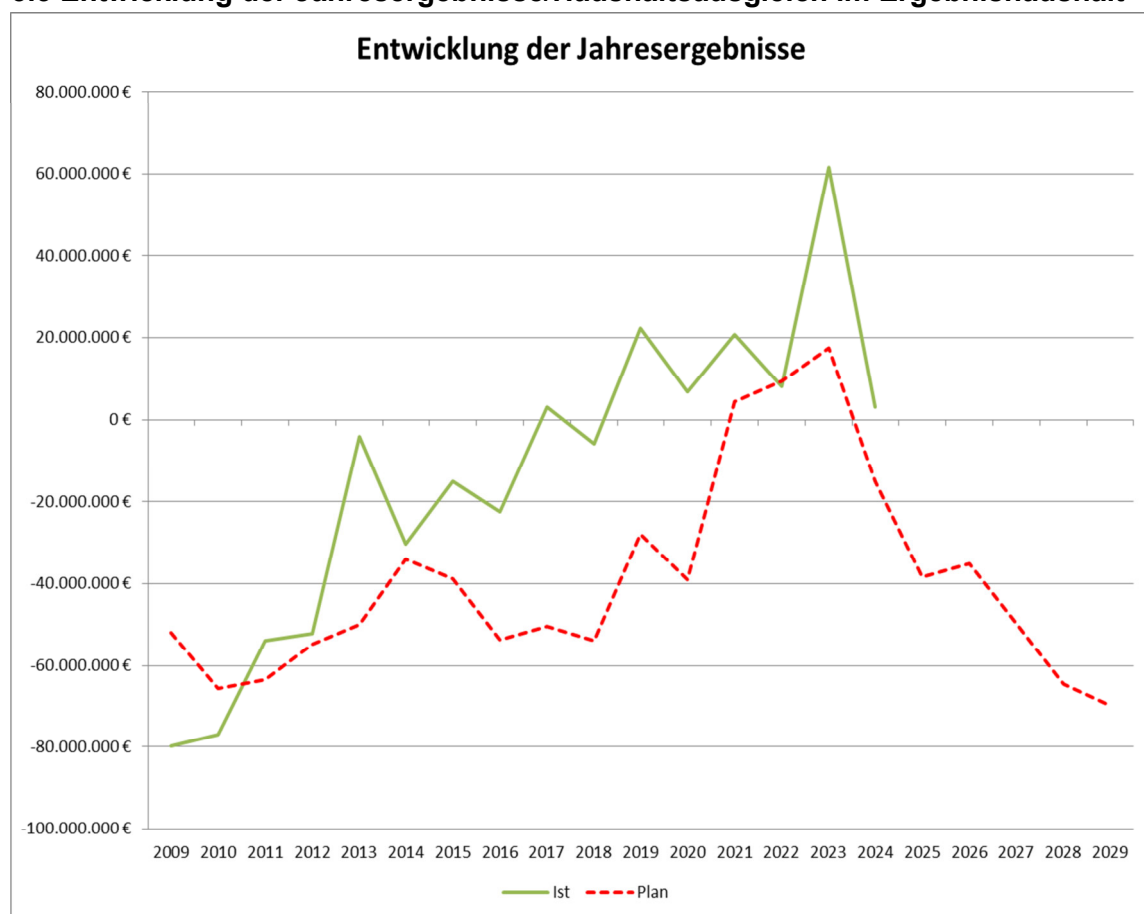
- Zuweisungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (rund 6,4 Mio. Euro)
- Zuweisungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen in Form des Kommunalanteils an Personalkosten (rund 17,5 Mio. Euro)

- Zuweisungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen in Form des Landesanteils an Personalkosten (rund 16,3 Mio. Euro) sowie die
- Gewerbesteuerumlage (rund 7 Mio. Euro)

Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr von rund 2,7 Mio. Euro betrifft neben dem Landesanteil an Personalkosten (-525.000 Euro) und Kommunalanteil Personalkosten (-500.000 Euro) u. a. das Produkt 5116 PFAFF-Areal-Entwicklungsgesellschaft mbH Kaiserslautern, da hier eine Anpassung der Erstattung der Betriebskosten der PEG, angelehnt an den aktuellen Wirtschaftsplan vorgenommen wurde (-634.000 Euro). Weiterhin wurden im Produkt 1145 Digitalisierung im Vergleich zum Vorjahr die Zuwendungen an verbundene Unternehmen mit rund 800.000 Euro geringeren Aufwendungen geplant. Die Umlage an den Bezirksverband Pfalz wurde entsprechend den Orientierungsdaten 2026 und der regionalisierten Steuerschätzung aus dem Oktober 2025 gegenüber dem Vorjahr um 223.850 Euro reduziert geplant. Darüber hinaus ergibt sich eine Reduzierung der Gewerbesteuerumlage im Planjahr 2026 um 325.600 Euro.

Mit dem Beschluss vom 10.11.2025 hat der Stadtrat eine Erhöhung des Betriebskostenzuschusses an die Gemeinnützige Integrationsgesellschaft Kaiserslautern mbH (iKL GmbH) beschlossen, um kurzfristig ein mögliches Risiko für die Gesellschaft und deren Planung des Geschäftsjahres 2026 zu vermeiden sowie den Fortbestand der Gartenschau zu sichern.

3.3 Entwicklung der Jahresergebnisse/Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt



Rechnungsergebnis 2024 vorläufig, Stand 25.11.2025

Die Grafik zeigt sehr deutlich, dass sich beim Vollzug der Haushaltspläne seit 2011 wesentlich geringere Jahresfehlbeträge ergeben haben, als die Haushaltsplanung vorgab. Diese Diskrepanz gipfelt im Jahr 2017, in dem erstmalig ein positives Jahresergebnis der Stadt Kaiserslautern von rund 3,1 Mio. Euro (Plan: -50.462.790 Euro) zu verzeichnen war. Das für das Jahr 2018 festgestellte negative Jahresergebnis von rund -5,9 Mio. Euro weicht ebenso eklatant von der zugrundeliegenden Haushaltsplanung 2018 (-53.841.428 Euro) ab.

Das Haushaltsjahr 2019 schließt im Gegensatz zur ursprünglichen Planung mit einem positiven Jahresergebnis von 22.239.645,76 Euro (Ergebnisverbesserung gegenüber dem Planansatz von rund 50,2 Mio. Euro) ab. Auch in den Jahresabschlüssen 2020 und 2021 wurden positive Rechnungsergebnisse erreicht (2020: 6,8 Mio. Euro; 2021: 20,8 Mio. Euro). Das Jahr 2022 schließt ebenfalls mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rund 8 Mio. Euro ab, verbleibt jedoch um rund 1,4 Mio. Euro unter dem geplanten positiven Jahresergebnis. Das Jahr 2023 schließt mit einem enormen Überschuss in Höhe von rund 61,5 Mio. Euro ab und übertrifft damit die Haushaltsplanung um rund 43,9 Mio. Euro, was maßgeblich auf Mehrerträge bei den Steuern und dem Sondereffekt der Grabnutzungsentgelte zurückzuführen ist (vgl. 2.4 Geprüfte Jahresabschlüsse: 2023). Um bei den Planungen dem Vollzug gerecht zu werden, wird den Fachreferaten seit dem Haushaltsplanjahr 2021 ein Budget zur Planung der Haushaltsansätze bereitgestellt. Dieses Budget wurde für die Haushaltsplanung 2026 auf der Grundlage von Durchschnittswerten der Rechnungsergebnisse der Vorjahre (2023 bis 2024) zuzüglich eines angemessenen Zuschlags gebildet. Ziel bei dieser Vorgehensweise ist es, bereits bei der Ermittlung der Haushaltsansätze im Sinne der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit ein realistisches Bild der Haushaltswirtschaft der Stadt Kaiserslautern abzugeben, um schließlich einen genehmigungsfähigen Haushaltsplan zu erreichen.

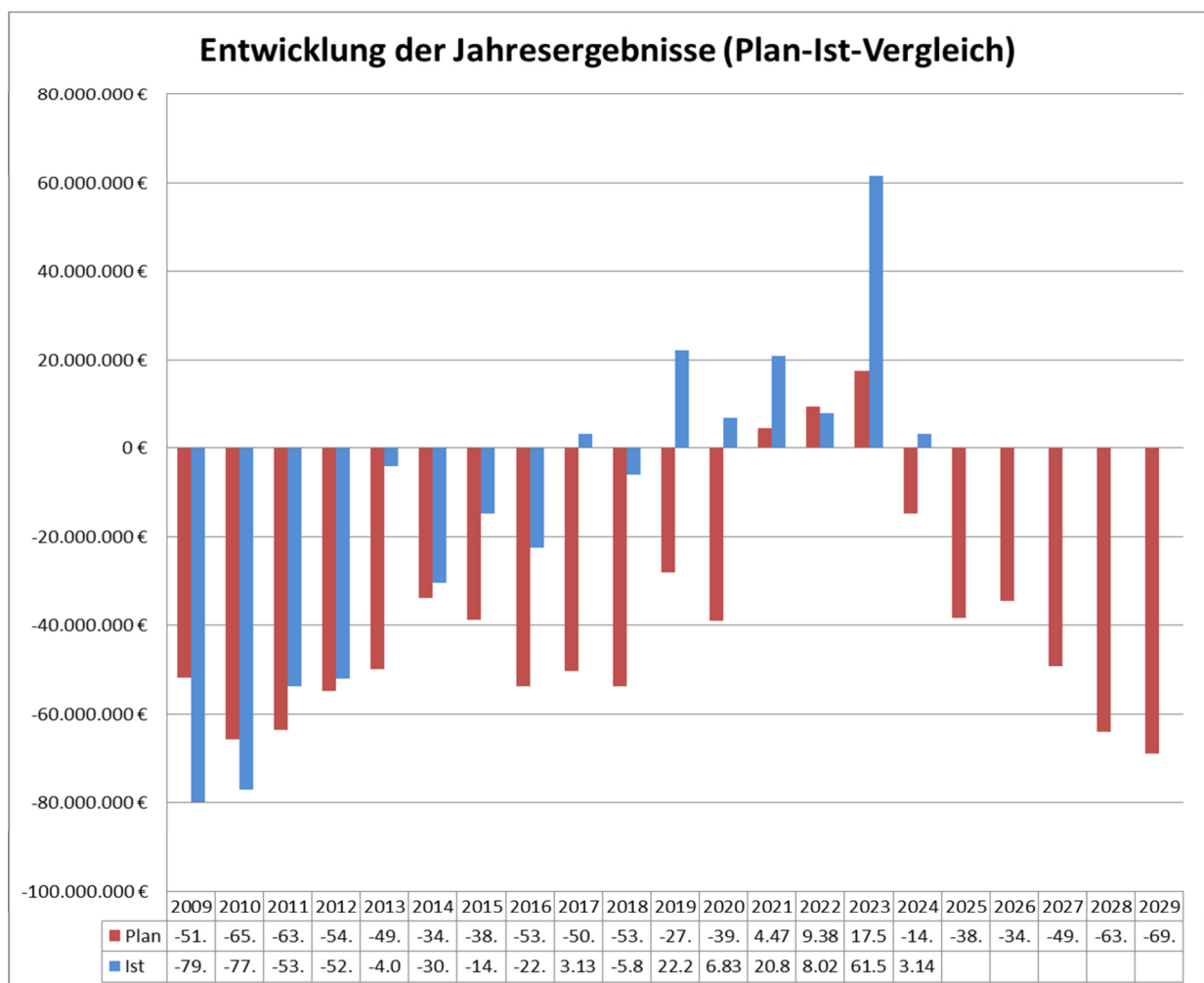
Jahresergebnisse der Stadt Kaiserslautern im Zeitverlauf	
Jahr	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag
2009	-79.874.028,39 €
2010	-77.118.798,69 €
2011	-53.781.366,23 €
2012	-52.175.628,73 €
2013	-4.127.017,69 €
2014	-30.278.580,15 €
2015	-14.958.376,87 €
2016	-22.528.756,85 €
2017	3.133.605,63 €
2018	-5.888.693,84 €
2019	22.239.645,76 €
2020	6.830.282,13 €
2021	20.817.379,45 €
2022	8.029.971,43 €
2023	61.519.975,16 €
2024*	3.149.173,00 €

* vorl. RE Stand 25.11.2025

Der ursprünglich für das Haushaltsjahr 2024 geplante Überschuss von 409.146 Euro musste im Rahmen des 1. Nachtragshaushaltsplan 2024 korrigiert werden. Die Planung rechnete mit einem Fehlbetrag in Höhe von rund 15 Mio. Euro. Der vorläufige Stand (25.11.2025) des Jahresergebnisses 2024 beträgt rund 3,1 Mio. Euro (Jahresüberschuss). Hier bleibt bis zum Abschluss der Arbeiten am Jahresabschluss 2024 abzuwarten, ob es bei einem positiven Jah-

resergebnis bleibt und welche Effekte ggf. zu diesem positiven Abschluss beigetragen haben. Sicherlich wird auch die während des Jahres 2024 verhängte Haushaltssperre zum positiven Jahresergebnis beigetragen haben. Der Trend setzt sich allerdings zu drastischen Jahresfehlbeträgen ab den Haushaltsjahren 2025 ff. fort. Bedingt durch den Wegfall der KEF-Zahlung aufgrund der Teilnahme am PEK-Rheinland-Pfalz sowie weiterer Zuwendungen und der drastisch angestiegenen Kosten im Bereich Soziales und Jugend können mit der derzeitigen Finanzausstattung der Kommunen durch das Land (Stichwort Landesfinanzausgleich) keine Quantensprünge erwartet werden.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht sehr stark die zu erwartenden künftigen Fehlbeträge. Eine Rückkehr zu Jahresfehlbeträgen in einer Größenordnung aus den Anfangszeiten der Einführung der Doppik und vor Inkrafttreten des KEF-Rheinland-Pfalz (2012), ist allzu wahrscheinlich. Im Jahr 2029 ergibt sich laut aktueller Haushaltsplanung ein seit Einführung der Doppik historisch geplanter Höchstfehlbetrag von rund 69 Mio. Euro.



4. Finanzhaushalt 2026

Der Finanzhaushalt bildet neben den zahlungswirksamen Vorgängen des Ergebnishaushaltes (Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit) auch die Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Liquiditätskredite und Investitionskredite) ab.

Im Bereich der Investitionen und Fördermittelpotentiale kommt eine besondere Bedeutung dem im Jahr 2015 eingeführten „Kommunalen Investitionsprogramm“ (sog. KI 3.0, Kapitel 1) zu, welches im Zusammenhang mit der Umsetzung des Kommunalinvestitionsfördergesetzes (KInvFG) steht. Die Stadt Kaiserslautern setzt mit dem 1. Kapitel des Programms seit Ende 2015 17 Maßnahmen mit einem Fördervolumen von rund 16 Millionen Euro und mit dem 2. Kapitel des Programms seit 2017 16 Maßnahmen mit einem Volumen von rund 17 Millionen Euro um. Die Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2025 tatsächlich umgesetzt sein.

Bei weiteren Förderprogrammen muss - im Hinblick auf die engen personellen Ressourcen und den verbleibenden Eigenanteilen (bzw. auch der Folgekosten) - stets die Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit sowie die Dringlichkeit bzw. Unabweisbarkeit einer Maßnahme im Vordergrund stehen. So musste bspw. auf Grund des Einbaus der raumluftechnischen Anlagen in den städtischen Grund- und Förderschulen ein Teil der KI3.2- Maßnahmen vom Haushaltsjahr 2023 nach 2024 verschoben werden. Der Einbau der raumluftechnischen Anlagen inkl. der Förderung konnte im Übrigen vor kurzem erfolgreich abgeschlossen werden.

Darüber hinaus stellt das Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) allen rheinland-pfälzischen Kommunalen Gebietskörperschaften unbürokratisch Fördermittel für Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimawandelfolgenanpassung zur Verfügung. Insgesamt umfasst das Programm 250 Millionen Euro. Das Programm besteht aus zwei Teilen:

- 180 Millionen Euro für eine einwohnerbezogene Pauschalförderung an alle Verbandsgemeinden, Städte und Kreise.
- 60 Millionen Euro für einen Wettbewerb für Kommunale Gebietskörperschaften und private Unternehmen für Klimaschutzmaßnahmen.

Die Stadt Kaiserslautern kann aus diesem Programm bis zu 4,35 Millionen Euro abrufen. Der Antrag auf Gewährung von KIPKI- Mitteln wurde bewilligt (Bewilligungsbescheid des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 24.01.2024) und die einzelnen Maßnahmen wurden im Haushalt der Stadt Kaiserslautern veranschlagt.

Weitreichende Auswirkungen werden nach wie vor auch durch die bereits laufenden Digitalisierungsprojekte erwartet. Die Landesregierung fördert bereits seit einiger Zeit den Ausbau der „herzlich digitalen Stadt“ Kaiserslautern zu einer digitalen Modellstadt für Rheinland-Pfalz. Darüber hinaus wurde von Seiten des Bundes eine Zusage zum Modellprojekt Smart Cities – Stadtentwicklung und Digitalisierung erteilt. Hierbei erhält Kaiserslautern in der Kategorie „Mittlere Städte“ in der ersten Runde die beantragten 15 Millionen Euro für den weiteren Ausbau der Digitalisierungsprojekte in den kommenden Jahren. Diese Maßnahme wurde vor einiger Zeit bis zum 30.06.2026 verlängert.

Daneben steht der Stadt Kaiserslautern beim DigitalPakt Schulen mit knapp 6 Millionen Euro die größte Summe aller westpfälzischen Kommunen für die Digitalisierung der Schulen zur

Verfügung. Alle Förderprojekte im Bereich Digitalisierung sind Erfolge für die Stadt, die die Attraktivität des Standortes weiter erhöhen. Die Förderung aus dem DigitalPaktSchulen sollte bis Ende 2024 laufen. Am 16.10.2025 hat die Bundesbildungsministerin auf der Pressekonferenz der Bildungsministerkonferenz den Start des DigitalPaktes 2.0 bekräftigt. Die Mittel in Höhe von 2,25 Milliarden Euro sollen aus dem Sondervermögen für Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus kommen weitere 250 Millionen Euro für das Programm „Digitales Lehren und Lernen“ hinzu.

Im Bereich Schulen werden in den künftigen Jahren auch weitere bedeutende Förderprojekte umgesetzt. Mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung ab dem Schuljahr 2026/27 (Ganztagesförderungsgesetz) sollen auch einige Projekte an den städtischen Schulen realisiert werden.

Durch die Teilnahme an dem auf zehn Jahre angelegten Startchancen-Programm des Landes Rheinland-Pfalz soll ein Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit und Potenzialförderung für alle Kinder und Jugendliche geleistet werden. An dem auf drei Säulen basierenden Programm ist ebenfalls die Teilnahme verschiedener städtischer Schulen vorgesehen.

Zudem bringt die Investitionsoffensive der Landesregierung mit dem Rheinland-Pfalz-Plan investive Einzahlungen im Finanzhaushalt in Höhe von jährlich 7,3 Mio. Euro ab 2026 ff.

4.1 Entwicklung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

4.1.1 Einzahlungen für Investitionen

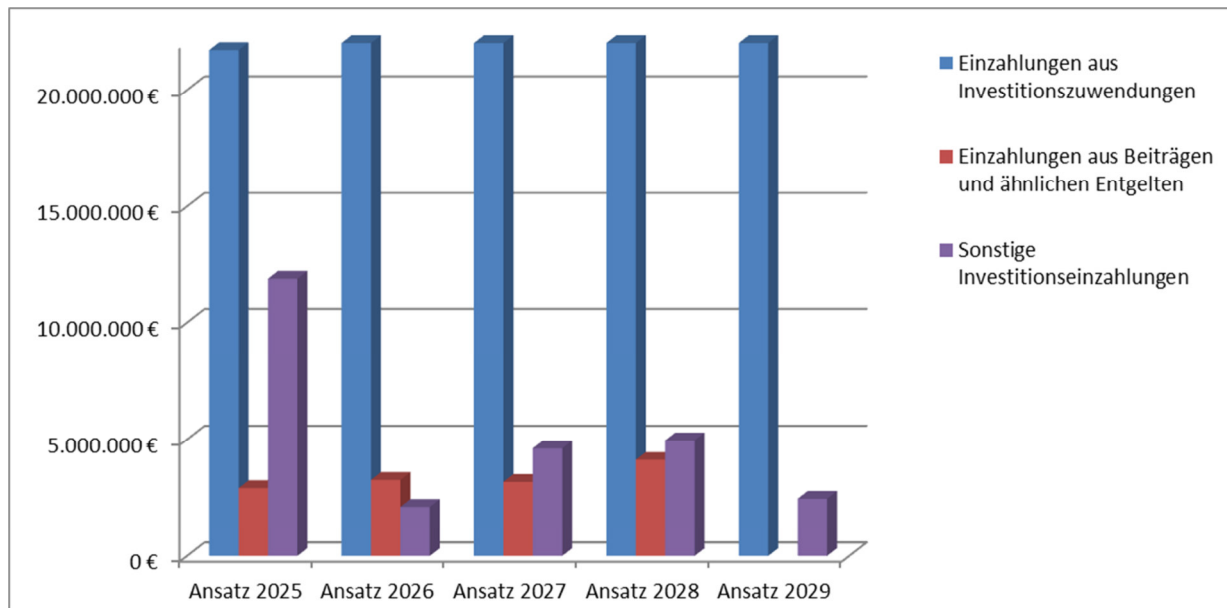
Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit werden im Jahr 2026 mit rund 28,1 Mio. Euro geplant und fallen somit rund 8,4 Mio. Euro geringer aus als im Vorjahr.

Die wesentliche Einzahlungsart bei den Investitionen stellen (abgesehen von der Erforderlichkeit von Kreditaufnahmen s. u.) die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen dar. Diese werden für das Haushaltsjahr 2026 mit rund 22,7 Mio. Euro um rund 1 Mio. Euro höher geplant als im Vorjahr 2025.

Die Investitionszuwendungen des Jahres 2026 werden größtenteils in den Teilhaushalten Tiefbau 4,4 Mio. Euro (2025: 8,1 Mio. Euro), Stadtentwicklung ca. 7 Mio. Euro (2025: 9,1 Mio. Euro) und Gebäudewirtschaft 2,1 Mio. Euro (2025: 1,2 Mio. Euro) geplant. Zudem ist in dieser Position der sog. Investitionsbooster (Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes) enthalten, welcher von der Landesregierung noch weiter aufgestockt wurde (vgl. Ausführungen Seite 10f.). Für die Stadt Kaiserslautern bedeutet dies investive Einzahlungen im Finanzhaushalt in Höhe von jährlich 7,3 Mio. Euro ab 2026 ff.

In den Jahren 2027 ff. wird zudem wieder mit deutlich höheren Investitionszuwendungen gerechnet, im Schnitt mit rund 31,2 Mio. Euro. Der deutlich erhöhte Ansatz im Jahr 2025 und im Jahr 2027 bei den sonstigen Investitionseinzahlungen resultiert wesentlich aus geplanten Veräußerungserlösen des Gewerbegebiets Nord-Ost.

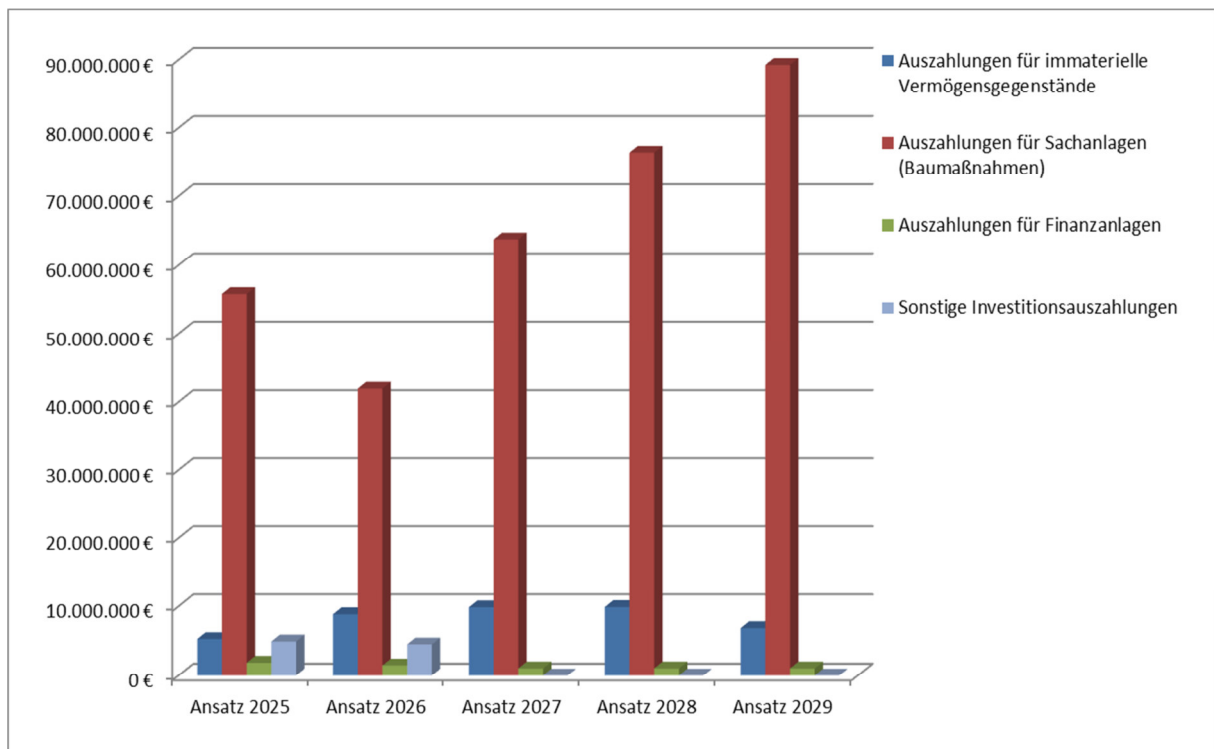
Nr.	Einzahlungsarten	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
F 24	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	21.700.005 €	22.742.805 €	28.935.125 €	31.258.825 €	33.555.825 €
F 25	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	2.915.000 €	3.265.000 €	3.185.000 €	4.125.000 €	3.125.000 €
F 26	Sonstige Investitionseinzahlungen	11.860.000 €	2.115.000 €	4.615.000 €	4.962.900 €	2.462.900 €
F 27	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	36.475.005 €	28.122.805 €	36.735.125 €	40.346.725 €	39.143.725 €



4.1.2 Auszahlungen für Investitionen

Die geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit übertreffen wie in den Vorjahren bei weitem die möglichen Einzahlungen. Dabei werden sie im Jahr 2026 mit rund 56,7 Mio. Euro geplant, im Vergleich zum Vorjahr mit einem Rückgang von rund 11 Mio. Euro. Dies betrifft vorwiegend verringerte Auszahlungen für Sachanlagen (Baumaßnahmen), welche zugleich die größte Auszahlungsart bei den Investitionen darstellen. Sie setzen sich größtenteils zusammen aus Investitionsauszahlungen der Teilhaushalte Stadtentwicklung (15,7 Mio. Euro) (Vorjahr: 17 Mio. Euro), Tiefbau (8 Mio. Euro) (Vorjahr: 17,6 Mio. Euro), Gebäudewirtschaft (9,2 Mio. Euro) (Vorjahr: 6,3 Mio. Euro), Finanzen (3,9 Mio. Euro) (Vorjahr: 6,8 Mio. Euro), Feuerwehr und Katastrophenschutz (1,9 Mio. Euro) (Vorjahr: 2,6 Mio. Euro) und Grünflächen (1,2 Mio. Euro) (Vorjahr: 1,2 Mio. Euro). Die größten Investitionen sind im Jahr 2026 mit 8,5 Mio. Euro für die Ordnungsmaßnahmen beim Stadtumbau KL-West/Pfaff, 5,5 Mio. Euro für die Generalsanierung der BBS II, 2. Bauabschnitt, Martin-Luther-Straße 20, weitere 3 Mio. Euro für die Erschließung des Gewerbegebiets Nord-Ost und 1,6 Mio. Euro für Erschließungsmaßnahmen Soziale Stadt KL-Nordwest geplant. Die Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände werden im Jahr 2026 um rund 3,6 Mio. Euro höher geplant als im Vorjahr. Sie beinhalten zum größten Teil Baukostenzuschüsse an die Kindertagesstätten freier Träger (rund 4 Mio. Euro) und Investitionskostenanteile für Oberflächenentwässerung (2,1 Mio. Euro) an die Stadtentwässerung und 1,6 Mio. Euro anteilige Baukosten für den Neubau und die Sanierung von Rettungswachen im Rettungsdienstbereich/Leitstellenbereich. Die Auszahlungen für Finanzanlagen beinhalten im Jahr 2026 den jährlichen Zuschuss (Verlustausgleich) an die Zoo-Gesellschaft Kaiserslautern mbH (1 Mio. Euro) und einen Zuschuss in Höhe von 400.000 Euro an die Fritz-Walter-Stadion GmbH zur Stadion-Pachtzinsreduzierung gegenüber dem 1. FC Kaiserslautern für die Saison 2025/2026.

Nr.	Auszahlungsarten	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
F 28	Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	5.272.200 €	8.840.150 €	9.848.600 €	9.874.600 €	6.839.100 €
F 29	Auszahlungen für Sachanlagen (Baumaßnahmen)	55.787.850 €	41.933.010 €	63.753.910 €	76.381.360 €	89.241.700 €
F 30	Auszahlungen für Finanzanlagen	1.840.000 €	1.458.700 €	1.040.000 €	1.040.000 €	1.040.000 €
F 31	Sonstige Investitionsauszahlungen	4.920.000 €	4.500.000 €	0 €	0 €	0 €
F 32	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	67.820.050 €	56.731.860 €	74.642.510 €	87.295.960 €	97.120.800 €



In den kommenden Jahren erfolgen Investitionen mit ganz unterschiedlichen Schwerpunkten; wie z.B. im Bereich Kita- Neubauten, Schulen, Infrastruktur, Stadtentwicklung oder auch die bevorstehende Generalsanierung des städtischen Rathauses. Darüber hinaus haben die Entwicklungen bei der Westpfalz-Klinikum GmbH (WKK) und das damit verbundene Zukunfts- und Finanzierungskonzept im Verlauf des Haushaltsjahres 2023 dazu geführt, dass gemäß § 98 Abs.2 Nr. 4 GemO eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich wurde, welche sich auch auf die Haushaltsjahre 2024 ff. auswirkt. Im Jahr 2025 wurde in diesem Zusammenhang für die Ausleihung an die WKK aufgrund einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 16,86 Mio. Euro ein Betrag in Höhe von 4,92 Mio. Euro kassenwirksam und für das aktuelle Haushaltsplanjahr 2026 sind weitere 4,5 Mio. Euro (vgl. Gliederungscode F 31, sonstige Investitionsauszahlungen) geplant.

Folgende Übersicht verdeutlicht mit dem jeweiligen Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit die für das Investiv-Kreditvolumen der Stadt Kaiserslautern bedeutsamsten Einzelmaßnahmen (Investitionsnummern mit den höchsten Fehlbeträgen). Die Ansätze errechnen sich aus der Differenz der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (F24 bis 26) und den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (F 28 bis F 31) und zeigen demnach den Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (F 33):

Investitionsnummer	Gliederungscode	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
20-0549-02 Ausleihung Westpfalz-Klinikum KL GmbH	F 33	-4.500.000,00 €	- €	847.900,00 €	847.900,00 €
51-0197-04 Kindergärten freier Träger, Baukostenzuschüsse	F 33	-4.000.000,00 €	-5.500.000,00 €	- 5.500.000,00 €	- 2.500.000,00 €
65-0345-02 BBS II; GS 2.BA; Martin-Luther-Str. 20, Bau A	F 33	-3.950.000,00 €	-4.445.000,00 €	- 2.345.000,00 €	- €
61-0342-01 STU KL-West/Pfaff, Ordnungsmaßnahmen	F 33	-3.451.000,00 €	-1.624.000,00 €	- 406.000,00 €	- 406.000,00 €
20-0385-01 Gewerbegebiet Nord-Ost, Erweiterung 2, Teil A	F 33	-3.000.000,00 €	- €	3.000.000,00 €	1.500.000,00 €
66-0425-01 Investitionskostenanteil Oberflächenentwässerung	F 33	-2.160.000,00 €	-2.160.000,00 €	- 2.160.000,00 €	- 2.160.000,00 €
37-0240-01 Neubau/Sanierg. Rettungswachen; Kostenanteil Stadt	F 33	-1.583.350,00 €	-1.138.800,00 €	- 1.138.800,00 €	- 1.138.800,00 €
61-0342-22 STU KL-West/Pfaff; Baukosten STE	F 33	-1.501.175,00 €	-1.501.175,00 €	- 1.501.175,00 €	- 1.501.175,00 €
61-0510-21 Soz. Stadt KL-Nordwest; Erschließungsmaßnahmen	F 33	-1.240.000,00 €	-1.395.000,00 €	- 1.162.500,00 €	- 1.162.500,00 €
61-0103-21 Soziale Stadt KL-Ost, Straßenbau	F 33	-1.162.500,00 €	- €	- €	- €
20-0333-01 Zoo GmbH, Eigenkapitalerhöhung	F 33	-1.000.000,00 €	-1.000.000,00 €	- 1.000.000,00 €	- 1.000.000,00 €
61-0342-02 STU KL-West/Pfaff, Erschließung	F 33	- 910.000,00 €	- 910.000,00 €	- 2.730.000,00 €	- €
66-0557-02 Ausbau Bänjerrück (WKB); Straßenbau	F 33	- 610.000,00 €	- 100.000,00 €	- 540.000,00 €	- €
66-0468-01 Bahnübergänge; Technische Sicherung	F 33	- 600.000,00 €	600.000,00 €	- €	- €
37-0050-02 Fahrzeuge Zivil- u. Katastrophenschutz	F 33	- 557.920,00 €	- 400.000,00 €	- 350.000,00 €	- 290.000,00 €
66-0513-02 Ausbau Hohenneck (WKB); Straßenbau	F 33	- 515.000,00 €	- 110.000,00 €	- 160.000,00 €	- €
65-0234-01 Rathaus, Bauliche Verbesserungen	F 33	- 500.000,00 €	-9.100.000,00 €	-18.000.000,00 €	-27.000.000,00 €
20-0146-01 Allgemeiner Grundstücksverkehr	F 33	- 500.000,00 €	- 100.000,00 €	- 100.000,00 €	- 100.000,00 €
65-0442-01 Schulzentrum Süd; Neubau Fachklassentrakt	F 33	- 400.000,00 €	- 800.000,00 €	- €	- €
66-9998-99 Aktivierte Eigenleistungen Referat 66	F 33	- 400.000,00 €	- 400.000,00 €	- 400.000,00 €	- 400.000,00 €
20-0158-01 Fritz-Walter-Stadion Kaiserslautern GmbH	F 33	- 400.000,00 €	- €	- €	- €
37-0053-02 Maschinen und technische Anlagen 12801	F 33	- 377.000,00 €	-1.110.000,00 €	- 10.000,00 €	- 10.000,00 €
37-0050-01 Fahrzeuge Brandschutz	F 33	- 310.000,00 €	-1.211.000,00 €	- 1.730.000,00 €	- 2.700.000,00 €
65-0167-02 Hohenstaufengymnasium; Bau Trafohaus	F 33	- 280.000,00 €	- €	- €	- €
66-0274-08 Ausbau Trippstadt.Str.,Kath.-/Logenstr.;Straßenbau	F 33	- 280.000,00 €	- €	- €	- €
66-0425-02 Investitionskostenanteil Oberflächenentwässerung	F 33	- 270.000,00 €	- 270.000,00 €	- 270.000,00 €	- 270.000,00 €
37-0053-01 Maschinen und technische Anlagen 12601	F 33	- 257.000,00 €	- 138.850,00 €	- 53.000,00 €	- 235.300,00 €
65-9999-99 Aktivierte Eigenleistungen Referat 65	F 33	- 250.000,00 €	- 250.000,00 €	- €	- €
20-0146-06 Erschließ. NBG "Zwerchäcker"; Baulandumlegung	F 33	- 250.000,00 €	- €	- €	- €
61-0342-23 STU KL-West/Pfaff; Koordinierungsleistungen STE	F 33	- 250.000,00 €	- 250.000,00 €	- 250.000,00 €	- 250.000,00 €

Das beabsichtigte Investitionsvolumen aller städtischen Investitionen beträgt für die Haushaltsjahre 2026 bis 2029 insgesamt 315.791.130 Euro (**2025-2028: 231.057.950 Euro**).

4.1.3 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Obwohl viele der genannten Maßnahmen mit verschiedenen Förderprogrammen verknüpft sind, zeigt der Saldo der Haushaltsjahre 2026 bis 2029 in den Plandaten stets einen deutlichen Fehlbetrag, welcher durch Investitionskredite gedeckt werden muss.

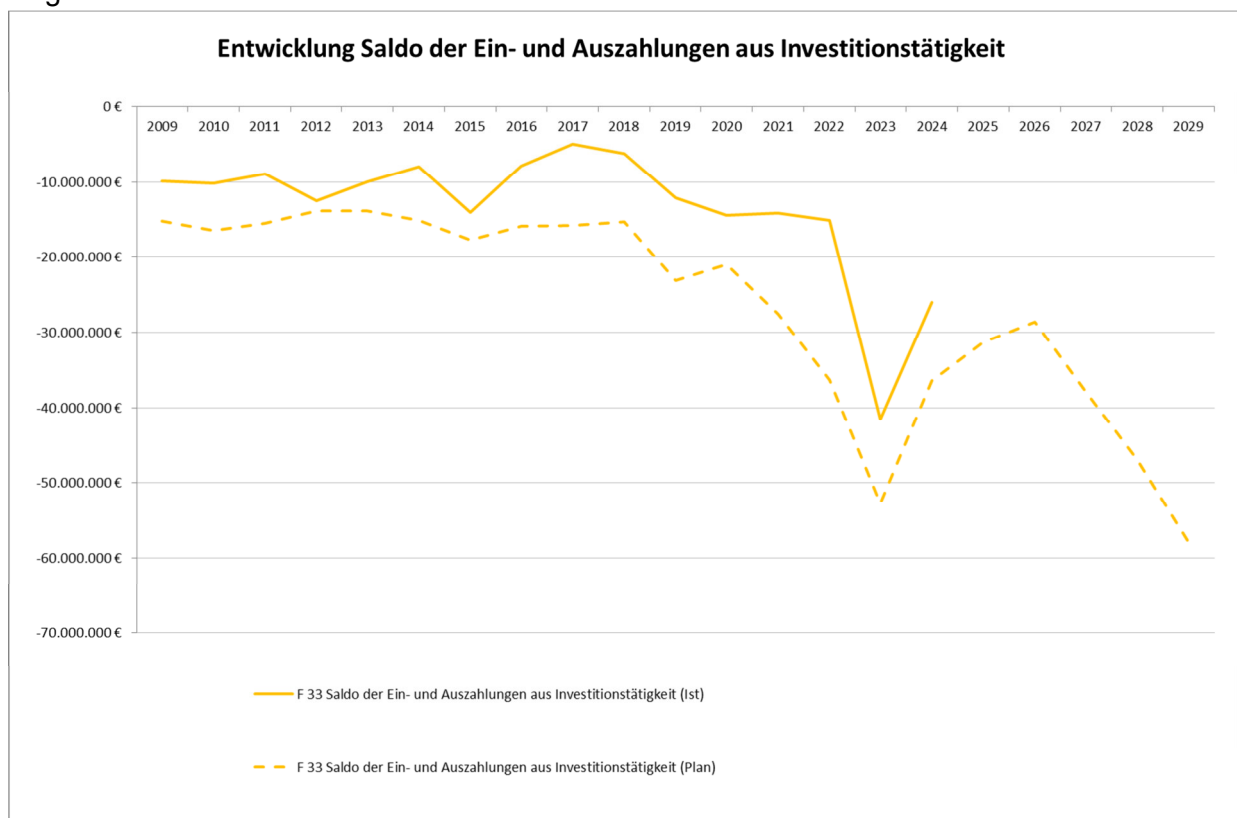
Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
F 27	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	36.475.005 €	28.122.805 €	36.735.125 €	40.346.725 €	39.143.725 €
F 32	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	67.820.050 €	56.731.860 €	74.642.510 €	87.295.960 €	97.120.800 €
F 33	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 31.345.045 €	- 28.609.055 €	- 37.907.385 €	- 46.949.235 €	-57.977.075 €

Im Vergleich hierzu zeigt sich bei den Ist-Zahlen der Jahresergebnisse, dass die Salden deutlich geringere Fehlbeträge ausweisen als in der Planung vorgesehen war. Beispielsweise liegt der Saldo zum 31.12.2019 bei rund -12 Mio. Euro; geplant war demgegenüber ein negativer Saldo von rund -23 Mio. Euro. Die Gründe hierfür sind vielschichtig: die zurückliegenden

Haushaltsjahre waren noch geprägt durch die Corona-Krise und den Ukraine-Krieg, darüber hinaus gab es lange Interimszeiten in der städtischen Haushaltswirtschaft. Zudem werden viele Investitionsvorhaben nicht wie geplant kassenwirksam. Es zeigt sich hier jedoch auch ein generelles Problem vieler Kommunen in Deutschland: die schlechte Finanzausstattung, aber auch Mangel an Fachkräften haben sicherlich ebenfalls einen Investitionsrückstand zur Folge. Aus dem KfW-Kommunalpanel 2024 geht hervor, dass Investitionshemmnisse oftmals bedingt sind durch Liefer- und Kapazitätsengpässen in der Bauwirtschaft, komplexe Genehmigungs- und Vergabeverfahren, aber auch langwierige Bearbeitung von Förderanträgen und Personalmangel in der Bauverwaltung.

Allerdings zeigt sich vom Jahr 2022 zu 2023 ein deutlicher Sprung im Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit: Dieser beträgt zum 31.12.2023 -41.489.724 Euro, im Gegensatz hierzu betrug der Saldo im zum Stichtag 31.12.2022 -15.046.075 Euro. Dieser Unterschied ist u. a. auf die im Jahr 2023 erfolgten Zahlungen an die Westpfalz-Klinikum GmbH von rund 16 Mio. Euro zurückzuführen und demgegenüber sicherlich auch im Zusammenhang mit der langen Interimszeit im Jahr 2022 zu sehen.

Allgemein weicht die unterjährige Realisierung von Investitionen immer wieder gravierend von den Plandaten ab. Dies führt letztlich dazu, dass bei der Haushaltsplanung ein wesentlich höherer Investivkreditbedarf ermittelt wird, als dies voraussichtlich tatsächlich erforderlich wäre. Die nachfolgende Grafik führt das Dilemma zwischen Planung und Ausführung konkret vor Augen:



Auch wenn die tatsächlichen Rechnungsergebnisse im Vergleich zur Planung in den letzten Jahren besser ausfallen, ist dennoch ein extremer Abwärtstrend ab den Planjahren 2026 zu verzeichnen. Der extrem hohe negative Saldo-Wert in der Planung des Jahres 2023 ist auf die Entwicklungen bei der Westpfalz-Klinikum GmbH zurückzuführen (s.o.).

4.2 Entwicklung des Schuldenstands

4.2.1 Investitionskredite

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten weist folgende Beträge aus:

- Jahresabschluss zum 31.12.2018: 149.734.245,23 Euro
- Jahresabschluss zum 31.12.2019: 155.478.851,52 Euro
- Jahresabschluss zum 31.12.2020: 165.618.563 Euro
- Jahresabschluss zum 31.12.2021: 175.441.699 Euro
- Jahresabschluss zum 31.12.2022: 179.856.218 Euro
- Jahresabschluss zum 31.12.2023: 199.877.899 Euro

Tendenziell ist ab dem Jahr 2021 ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen, wie die Grafik zeigt:



Nettoneuverschuldung:

Die Haushaltsplanung 2026 sieht eine investive Kreditaufnahme von 28.709.055 Euro (2025: 32.645.045 Euro) vor. Die Tilgungsleistungen betragen im Jahr 2026 planmäßig 15.094.300 Euro (2025: 14.587.950) Euro. Die Nettoneuverschuldung liegt somit gemäß der Haushaltsplanung im Jahr 2026 bei 13.614.755 Euro (2025: 18.057.095 Euro) (vgl. Gliederungscode F 37) und verringert sich damit um rund 4,4 Mio. Euro gegenüber der Nettoneuverschuldung des Haushaltsplanjahres 2025. Der Verlauf der Nettoneuverschuldung zeigt einen enorm anwachsenden, fortlaufenden Anstieg. Das Volumen an Investitionskrediten bewegte sich seit Einführung der Doppik in etwa konstant auf gleichbleibendem Niveau. Ab dem Jahr 2023 wächst jedoch der voraussichtliche und geplante Stand an Investitionskrediten extrem an. Bis zum Jahr 2029 ergibt sich ein geplanter Zuwachs an Investitionskrediten seit 2023 um rund 145 Mio. Euro auf 344.645.979 Euro. Das entspricht mehr als das doppelte Volumen an Investitionskrediten als vergleichsweise jeweils in den Jahren 2015 bis 2020 (vgl. Schaubild zur Entwicklung

der Kreditverschuldung). Diese geplante Entwicklung ist angesichts der nach Erfahrungswerten tatsächlich eintretenden Erfüllungsquoten von Investitionsmaßnahmen äußerst bedenklich.

4.2.2 Liquiditätskredite

Der Stand der Liquiditätskredite beträgt zum

- Jahresabschluss 31.12.2018: 679.909.125 Euro
- Jahresabschluss 31.12.2019: 645.309.125 Euro
- Jahresabschluss 31.12.2020: 633.109.125 Euro
- Jahresabschluss 31.12.2021: 587.109.125 Euro
- Jahresabschluss 31.12.2022: 554.449.375 Euro
- Jahresabschluss 31.12.2023: 554.449.375 Euro

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat in seiner Sitzung am 25.01.2023 das Landesgesetz über die „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ verabschiedet und schafft dadurch einen historischen Schuldenschnitt in Verbindung mit dem neuen kommunalen Finanzausgleich. Ziel dieses Programms ist die Entschuldung der Kommunen, die von einer hohen Liquiditätskreditverschuldung besonders belastet sind. Durch die Entschuldung nimmt das Land Rheinland-Pfalz den Kommunen das Zinsänderungsrisiko für die entsprechenden Schulden dauerhaft ab. Zentrale vertragliche Leistung der Kommune – nach Übernahme des endgültigen Entschuldungsbetrags durch das Land – ist die Rückführung des verbleibenden Liquiditätskreditbestands unter Berücksichtigung des Gebots des Haushaltsausgleichs. Unabhängig von einer Teilnahme an diesem Programm hat jede Gemeinde, bezogen auf ihre Liquiditätskredite zum 31.12.2023, gemäß § 105 Abs.4 S.2 GemO einen Tilgungsplan zu entwickeln. Dieser Tilgungsplan muss den jährlichen Mindest-Rückführungsbetrag enthalten. Ebenso muss die Rückführung der (verbliebenen) Liquiditätskredite bis zum 31.12.2053 erfolgt sein. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 die Teilnahme am PEK-RP beschlossen.

Im Rahmen der Festlegung des Tilgungsplanes (Muster 29) bzw. der Entwicklung der Tilgungsrücklage (Muster 30) konnten die zum 31.12.2023 freien liquiden Mittel sowie die Vorfinanzierung aus Investitionstätigkeit in die Tilgungsrücklage eingestellt werden. Diese Mittel sind bis zur nächsten Fälligkeit eines Liquiditätskredites anzulegen und zur Tilgung einzusetzen. Die Stadt Kaiserslautern konnte damit ihren Liquiditätskreditbestand bereinigen. In Summe konnten somit 27.298.769 Euro angerechnet werden.

Eine Entnahme aus den Tilgungsrücklagen ist nur zur Tilgung der bis zum 31.12.2023 entstandenen Liquiditätskredite zulässig. Die Mittel der Tilgungsrücklage sind also zweckgebunden und dürfen nicht für andere Zwecke in Anspruch genommen werden.

Gemäß Beschluss des Stadtrats vom 22.04.2024 wird dieser Betrag zum 31.12.2023 in Abzug gebracht. Für die Tilgungsrücklage ist ein eigenständiges zweckgebundenes Konto zu verwenden. Durch die Anrechnung verringern sich der „Bereinigte Stand der Liquiditätskredite zum 31.12.2023“ und dadurch der Orientierungswert entsprechend. Der Orientierungswert stellt den rechnerisch benötigten Tilgungsbetrag pro Jahr dar, um eine vollständige Tilgung bis 2053 zu erreichen.

Die Berechnung des jährlichen Orientierungswertes ergibt durch Anrechnung:

Stand LK-Verschuldung zum 31.12.2024:	529.249.375 Euro
Endgültiges Entschuldungsvolumen PEK-RP:	369.334.253 Euro
Zum 31.12.2023 freie liquide Mittel:	18.000.000 Euro
Vorfinanzierung zum 31.12.2023 (Stand 09.04.2024):	9.298.769 Euro
Bereinigter Stand der LK zum 31.12.2023:	132.616.353 Euro
Orientierungswert in Höhe von 1/30:	4.420.545 Euro

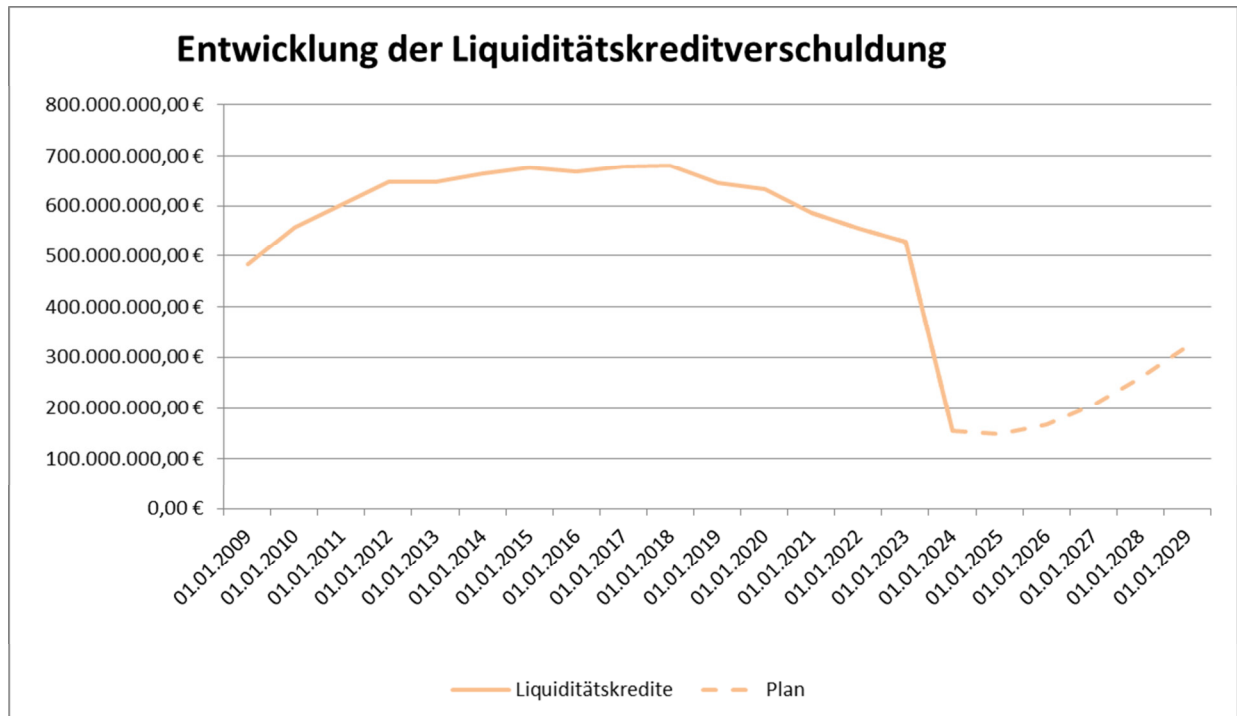
Der Mindest-Rückführungsbetrag beträgt damit jährlich **4.420.545 Euro**. Der Beschluss des Stadtrates über die Teilnahme an diesem Programm war alternativlos, da keinerlei Aussicht darauf besteht, aus eigenen Kräften aus der Entschuldung herauszukommen, zumal auch eine weitere Verschärfung des Zinsmarktes durch die Entschuldung abgefedert wird.

Mit Verfügung zum 1. Nachtragshaushalt 2024 wurde durch die Aufsichtsbehörde angeordnet, dass die als Festgeld angelegten Mittel in Höhe von 24.602.122 Euro (Festgeldlaufzeit bis zum 14.02.2025) und 2.696.647 Euro (Festgeldlaufzeit bis zum 16.02.2026) unverzüglich nach Laufzeitende zur Tilgung von Liquiditätskrediten verwendet werden. Die Beträge sind unter den Posten F 38 und F 43 des Finanzhaushaltes (Veränderung der liquiden Mittel) in den Haushaltsplänen 2025 und 2026 veranschlagt.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Auswirkungen der Schuldenübernahme der Liquiditätskredite im Jahr 2024. Ab 2025 ist jedoch bereits ein erneuter stetiger Anstieg der Liquiditätskreditverschuldung zu erkennen. Auf Grund der Teilnahme am PEK-RP fallen die bisherigen Entschuldungsprogramme des Landes überwiegend weg. Dadurch entfallen die Zuschüsse aus dem Zinssicherungsschirm des Landes RLP zu erhalten. Dieses Aktionsprogramm für kommunale Liquiditätskredite umfasste zwei voneinander getrennte Förderinstrumente: einen Zinssicherungsschirm sowie einen Stabilisierungs- und Abbaubonus. Mit dem Aktionsprogramm unterstützt das Land eine bestimmte Anzahl von Kommunen bei der Absicherung hoher Liquiditätskreditbestände und setzt Anreize zum verstärkten Abbau der hohen Schuldenstände. Der Zuschuss aus dem Zinssicherungsschirm betrug rund 2 Millionen Euro jährlich (ursprünglich vorgesehen bis zum 31.12.2028). Zudem waren die Kriterien für den Abbaubonus erfüllt, so dass weitere 1,6 Millionen Euro jährlich an die Stadt fließen. Konkret heißt dies, dass neben den genannten Zuweisungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds auch die Zahlungen aus dem Programm „Stabilisierungs- und Abbaubonus“ letztmals für das Jahr 2023 gewährt werden. Beim Programm „Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz“ werden Zuweisungen für Kreditverträge, die in das Programm PEK-RP vollständig übernommen werden, letztmals für das Jahr gewährt, in welches der Übernahmetermin fällt. Somit entfallen durch die Teilnahme am PEK-RP künftig rund 20 Mio. Euro ergebnis- und finanzwirksam pro Jahr.

Da ab der Haushaltsplanung des Jahres 2026 in allen Planjahren beim Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zu Liquiditätssicherung (F 39) Einzahlungen zur Aufnahme von Liquiditätskrediten notwendig sind, ist dementsprechend eine Planung und Tilgung des Mindest-Rückführungsbetrags entsprechend des Tilgungsplans nicht möglich. Aus diesem Grund wird der noch resultierende Liquiditätskreditbedarf zum 31.12.2053 in Höhe von 22.102.725,50 Euro dem letzten Finanzplanungsjahr unmittelbar folgenden Haushaltsjahr, hier 2030, hinzugerechnet. Es zeigt sich, dass trotz Übernahme eines Großteils der Liquiditätskreditverschul-

derung durch das Land der gewünschte Effekt, nachhaltig die Liquiditätskreditverschuldung der Kommunen abzubauen, auf absehbare Zeit nicht eintreten wird. Die Planung zeigt in der aktuellen Planung gravierende Anstiege:

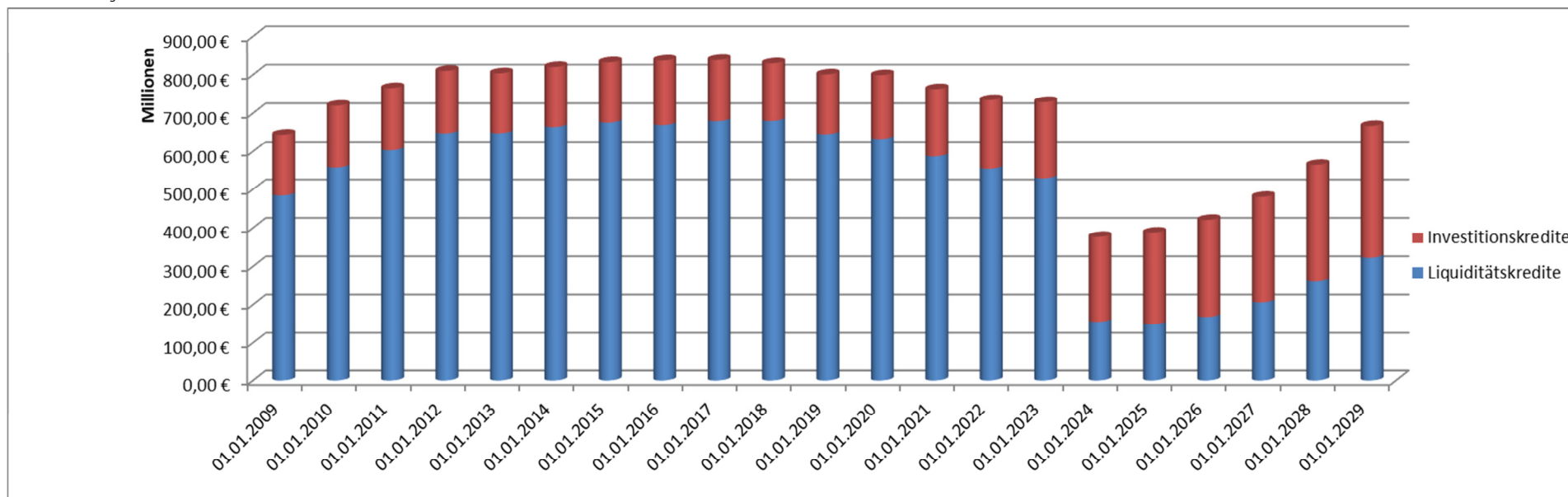


Die Entwicklung der Investitions- und Liquiditätskredite und damit die Gesamtverschuldung der Stadt kann der nachfolgenden Grafik zusammenfassend entnommen werden.

Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Kaiserslautern

	Stand der Kreditverbindlichkeiten aus festgestellten Jahresabschlüssen										Zahlen hochgerechnet mit vorl. Rechnungs- ergebnis (Stand 25.11.25)	Stand der Kreditverbindlichkeiten anhand errechneter Kreditaufnahme der Haushaltsplanung				
Stichtag	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	
Liquiditätskredite	675.794.000 €	669.339.000 €	679.509.125 €	679.909.125 €	645.309.125 €	633.109.125 €	587.109.125 €	554.449.375 €	529.249.375 €	155.113.000 €	148.347.810 €	167.665.278 €	205.848.694 €	260.098.539 €	322.271.771 €	
Investitionskredite	156.364.477 €	167.614.330 €	158.731.458 €	149.734.245 €	155.478.852 €	165.618.563 €	175.441.699 €	179.856.218 €	199.877.899 €	221.074.984 €	239.132.079 €	252.746.834 €	274.507.969 €	304.465.104 €	344.645.979 €	
Summe	832.158.477 €	836.953.330 €	838.240.583 €	829.643.370 €	800.787.977 €	798.727.688 €	762.550.824 €	734.305.593 €	729.127.274 €	376.187.984 €	387.479.889 €	420.412.112 €	480.356.663 €	564.563.643 €	666.917.750 €	

Kreditverschuldung inklusive Schuldscheindarlehen



Ab dem Jahr 2024 ist das Entschuldungsvolumen im Rahmen des PEK-RP von 364.036.375 Euro und ab 2025 mit zusätzlichen 5.297.878 Euro (insgesamt 369.334.253 Euro) im Stand der Liquiditätskredite berücksichtigt.

4.2.3 Zinsen und sonstige Finanzerträge und -aufwendungen

Entsprechend der Schuldenituation der Stadt Kaiserslautern sind die Kosten aus den Kreditbelastungen sehr hoch.

Im Jahr 2009 betrug der Saldo zwischen Zinsen und sonstigen Finanzerträgen und -aufwendungen im Ergebnis rund -22,9 Mio. Euro,

- zum 31.12.2011 rund -17,8 Mio. Euro,
- zum 31.12.2018 rund -16,04 Mio. Euro,
- zum 31.12.2019 rund -13,94 Mio. Euro,
- zum 31.12.2020 rund -9,2 Mio. Euro,
- zum 31.12.2021 rund -0,3 Mio. Euro
- zum 31.12.2022 rund -4,8 Mio. Euro
- zum 31.12.2023 rund -1,3 Mio. Euro.

Der sich in den letzten Jahren gezeigte eher rückläufige Trend des negativen Saldos aus Zinsen und sonstigen Finanzerträgen und –aufwendungen aufgrund der Niedrigzinsphase, hatte sich zunächst wegen der deutlich gestiegenen Kreditzinsen wieder verschlechtert. Nach einer Phase niedriger bzw. negativer Leitzinsen hob die Europäische Zentralbank im Juli 2022 die Leitzinsen erstmals wieder an und zwar um 0,5 %. Bis zum September 2023 stieg der wichtigste Leitzins, der Zinssatz für Einlagen, auf 4%. Allerdings folgte darauf eine Zinswende: Die Zinssenkung vom Juni 2024 markierte erneue eine Wende. Alle drei Leitzinsen wurden um 0,25 % gesenkt. Mit sechs weiteren Zinsschritten lag der Zinssatz für Einlagen im April 2025 bei 2,25 %. Eine weitere Senkung wurde am 05.06.2025 von der Europäischen Zentralbank entschieden. Nachdem die Inflation abgeflaut ist, soll zur Unterstützung der Wirtschaft das Geld noch günstiger werden. Damit wurde der Leitzins zum insgesamt achten Mal seit Juni 2024 auf 2,0 % gesenkt. Die EZB lässt seit dem die Zinsen unverändert: Gemäß geldpolitischem Beschluss vom 11. September 2025 hat die Europäische Zentralbank (EZB) entschieden, die drei Leitzinsen nicht zu verändern.

Für die aktuelle Haushaltsplanung der Jahre 2026 bis 2029 betragen die Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen 11,4 Mio. Euro (2026), 16,1 Mio. Euro (2027), 19,2 Mio. Euro (2028) und rund 21 Mio. (2029) (vgl. Gliederungscode E 18).

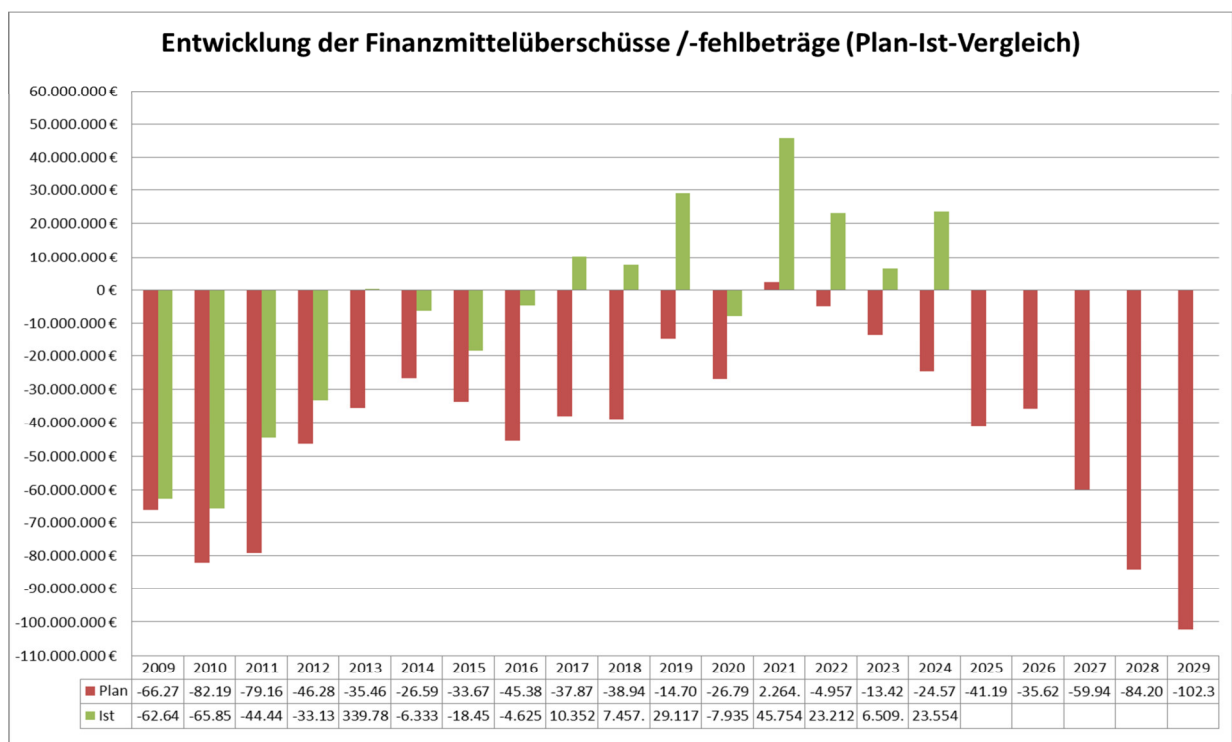
Die größten Zinspositionen beinhalten für das Jahr 2026 rund 3,2 Mio. Euro Zinsen an Banken, etwa 2,4 Mio. Euro Zinsen an Anstalten und circa 2,6 Mio. Euro Zinsen an Landesbanken.

Die Zins- und sonstigen Finanzerträge (E17) beinhalten rund 0,9 Mio. Euro Rückerstattungen von Zinsen für die Kreditaufnahme im Zusammenhang mit der Ausleihung an die Westpfalz-Klinikum GmbH. Außerdem sind im Jahr 2026 Zinserträge aus verbundenen Unternehmen (Gewinnausschüttungen der SWK GmbH und Bau AG) in Höhe von rund 2,8 Mio. Euro (hier: BgA Bäder- und Kunsteisbahn) geplant. Zudem erfährt der Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträgen und –aufwendungen eine gewisse Kompensation auf der Ertragsseite, da im Zwei-Jahres-Rhythmus eine Ausschüttung von Gewinnen an die Reichswaldgemeinden von Seiten der Reichswaldgenossenschaft (RWG) vorgenommen wird. Für die Planungsjahre 2027 und 2029 sind dies nach aktuellem Kenntnisstand jeweils 3,6 Mio. Euro. Zudem erfolgt im Haushaltsjahr 2026 eine Vollverzinsung aus Gewerbesteuer in Höhe von 0,4 Mio. Euro.

Es zeigt sich erneut, dass einem aktiven Zins- und Schuldenmanagement - im Hinblick auf den Schuldenabbau - eine immens große Bedeutung zukommt.

4.3 Entwicklungen der Finanzmittelüberschüsse/-fehlbeträge/Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt

Die Ermittlung eines Finanzmittelüberschusses oder -fehlbetrags (F 34) ergibt sich aus der Summe des Saldos aus den ordentlichen Ein- und Auszahlungen und dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit. Die Planzahlen zeigen seit Einführung der Doppik stets extrem hohe Finanzmittelfehlbeiträge. Dies stand zunächst im krassen Gegensatz zu den Ist-Zahlen. Die Entwicklung der Finanzmittelfehlbeiträge erfährt seit dem Jahr 2009 bis 2022 insgesamt einen rückläufigen Trend; im Jahr 2013 war erstmalig ein Überschuss zu verzeichnen sowie noch deutlichere Überschüsse beim Rechnungsergebnis zum 31.12.2017 und den Rechnungsergebnissen 2018, 2019 und 2022. Das Jahr 2021 schließt sogar mit einem Rekord-Finanzmittelüberschuss in Höhe von 45,8 Mio. Euro ab. Im Jahr 2020 ergab sich zwar ein Finanzmittelfehlbetrag von -7,9 Mio. Euro, die zu Grunde liegende Haushaltsplanung ging jedoch mit einem Fehlbetrag von -26,8 Euro von einem wesentlich schlechteren Ergebnis aus. In der aktuellen Haushaltsplanung werden im historischen Vergleich bis 2024 verhältnismäßig zwar wesentlich geringere Finanzmittelfehlbeiträge geplant. Die künftigen Haushaltsjahre werden jedoch trotz der Teilnahme am PEK-RP durch den Wegfall der Zuwendung aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds und der allgemeinen finanziellen Belastungen der Kommunen hohe Finanzmittelfehlbeiträge mit sich bringen, sodass die Stadt Kaiserslautern vor enormen Herausforderungen steht, was die Kompensation betrifft. Dies zeigen die künftigen geplanten Finanzmittelfehlbeiträge; ab 2028 erreicht die Planung Fehlbeträge in Rekordhöhe.



Angaben in TEuro, im Jahr 2013 wurde ein Überschuss in Höhe von 339.785 Euro generiert.
2024: vorl. Rechnungsergebnis Stand 25.11.2025

Im Hinblick auf den Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt nach § 18 Abs. 2 GemHVO ergibt sich durch die Teilnahme am PEK-RP für die folgenden Jahre folgendes Szenario:

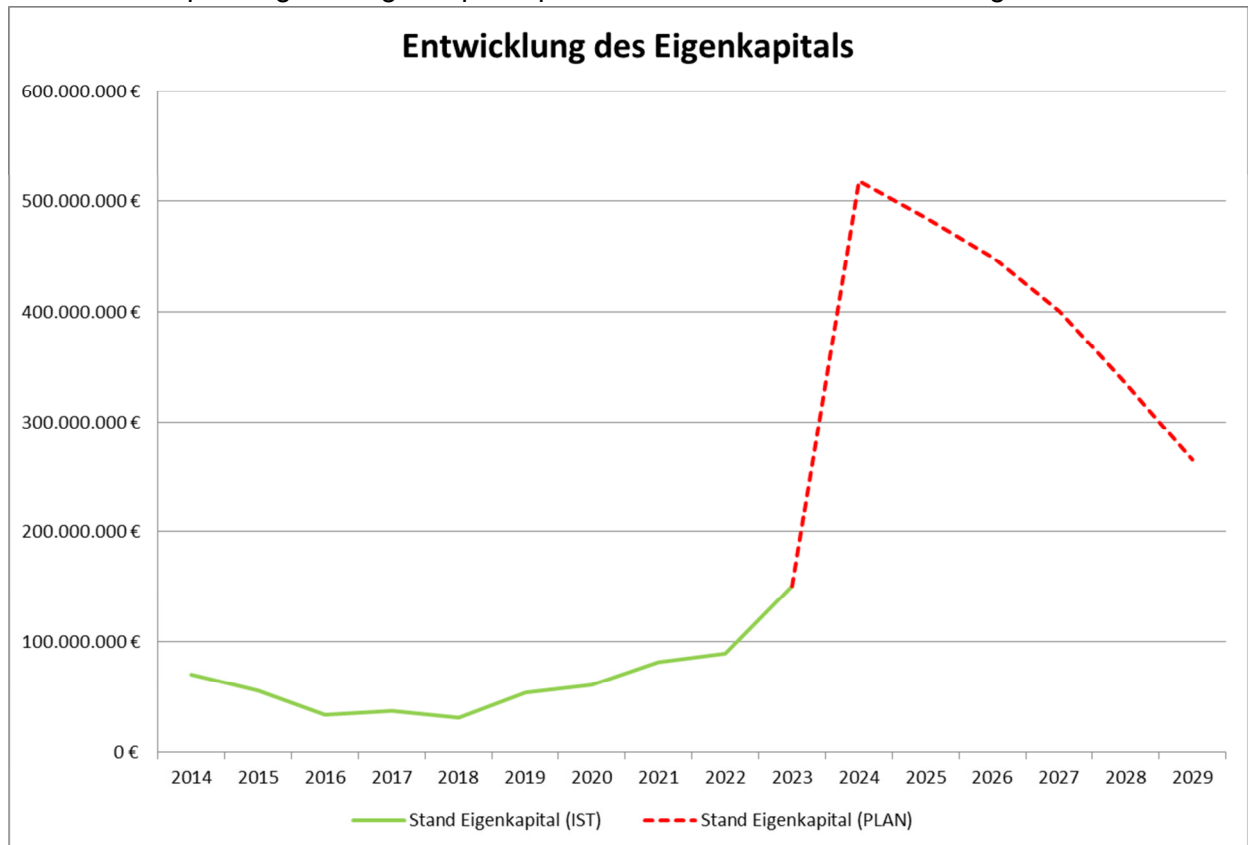
	2026	2027	2028	2029
F23 (Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen)	-7.019.815 €	-22.037.166 €	-37.257.745 €	-44.377.032 €
././ F36 (Tilgung von Investitionskrediten)	15.094.300 €	16.246.250 €	17.092.100 €	17.896.200 €
././ Mindestrückführungsbetrag PEK-RP	0 €	0 €	0 €	0 €
F44 (Ausgleich Finanzhaushalt)	-22.114.115 €	-38.283.416 €	-54.349.845 €	-62.273.232 €

In die Betrachtung des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt muss der Mindestrückführungsbetrag des PEK-RP einbezogen werden. Da ab der Haushaltsplanung des Jahres 2026 in allen Planjahren beim Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zu Liquiditätssicherung (F 39) Einzahlungen zur Aufnahme von Liquiditätskrediten notwendig sind, ist dementsprechend eine Planung und Tilgung des Mindest-Rückführungsbetrags gemäß dem Tilgungsplan (vgl. amtliches Muster 29) nicht möglich.

5. Entwicklung des Eigenkapitals

Im Jahr 2009 ist die Stadt Kaiserslautern mit einem bilanziellen Eigenkapital von rund 371 Mio. Euro in das doppelte Zeitalter gestartet. Aufgrund der desolaten Haushaltslage der Stadt Kaiserslautern und der daraus resultierenden negativen Jahresergebnisse wurde das Eigenkapital immer weiter aufgebraucht. Ein Lichtblick bildete erstmalig der Jahresabschluss zum 31.12.2017, der aufgrund seines Jahresüberschusses in Höhe von 3,1 Mio. Euro das Eigenkapital entsprechend erhöhte. Das bilanzielle Eigenkapital der Stadt betrug zum 31.12.2018 rund 31,1 Mio. Euro. Für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 konnte ein äußerst sprunghafter Anstieg dank eines Jahresüberschusses in Höhe 22,24 Mio. Euro auf 53.378.182,85 Euro erreicht werden. Die Jahre 2020 und 2021 schlossen mit einem Eigenkapital von jeweils 60.208.464,98 Euro und 81.025.844,43 Euro ab, das Jahr 2022 mit 89.055.815,86 Euro. Die Entwicklungskurve des Eigenkapitals zeigte bis zum Haushaltsjahr 2018 stetig nach unten. Da für das Haushaltsjahr 2019 ein Jahresüberschuss generiert wurde und auch die Jahre 2020 und 2021 mit Jahresüberschüssen abschlossen, wird der Verbrauch des Eigenkapitals vorerst gebremst. Die weitere Entwicklung des Eigenkapitals hängt von den künftigen Jahresergebnissen ab. Insgesamt muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die Stadt Kaiserslautern durch die Teilnahme am PEK-RP und dem damit verbundenen Wegfall des Kommunalen Entschuldungsfonds sowie des Abbaubonus mittelfristig negative Jahresergebnisse erwirtschaften wird. Im Gegenzug dazu wird durch die Schuldübernahme durch das Land im Rahmen des PEK-RP regelmäßig kein Zahlungsstrom ausgelöst. In der kommunalen Bilanz vermindert sich durch die Schuldübernahme die Passivseite (Verbindlichkeiten), so dass buchmäßig ein bilanzieller Ausgleich auf der Passivseite notwendig wird. Dieser Ausgleich erfolgt unmittelbar über eine Zunahme der Kapitalrücklage (Passivtausch), sprich eine Erhöhung des Eigenkapitals, was den äußerst sprunghaften Anstieg des Eigenkapitals im Jahr 2024 in der Grafik deutlich macht. Durch die in den Folgejahren geplanten negativen Jahresergebnisse wird jedoch ab 2025 das Eigenkapital wieder rückläufig sein. Ohne die bilanzielle Berücksichtigung des PEK-RP-Entschuldungsbetrags würde bei tatsächlichem Eintreten der geplanten Jahresfehlbeträge bereits zum Jahresabschluss 2028 ein negatives Eigenkapital und damit eine Überschuldung

der Stadt Kaiserslautern Realität sein. Doch trotz Teilnahme am PEK-RP wird die Überschuldung der Stadt Kaiserslautern lediglich hinausgezögert. Bleibt die Haushaltslage der Stadt weiterhin in diesem desolaten Zustand, wird bei Jahresfehlbeträgen entsprechend der aktuellen Haushaltsplanung das Eigenkapital spätestens nach dem Jahr 2034 aufgebraucht sein.



Hinweis:

Berechnung des Eigenkapitals zum 31.12.2024 zuzüglich 364.036.375 Euro und zum 31.12.2025 zuzüglich 5.297.878 Euro Kapitalrücklage aufgrund PEK-RP (Entschuldungsvolumen gesamt: 369.334.253 Euro)

6. Betriebe gewerblicher Art

Neben ihren hoheitlichen Aufgaben nimmt die kreisfreie Stadt Kaiserslautern auch Aufgaben wahr, die im Rahmen sogenannter Betriebe gewerblicher Art erfüllt werden.

Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG sind vorbehaltlich des Absatzes 5 (Hoheitsbetriebe sind nicht BGA) alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich hervorhebt. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.

Die Stadt Kaiserslautern ist durch ihre Betriebe gewerblicher Art (BgA's) umsatzsteuer- und körperschaftsteuerpflichtig.

Im Bereich der Betriebe gewerblicher Art gilt für den Ergebnishaushalt und für Investitionen grundsätzlich die Nettoveranschlagung; für den Finanzhaushalt gilt die Bruttoveranschlagung.

Nettoveranschlagung: Da im doppischen System die Buchungen bei den steuerpflichtigen Aufwendungen, Erträgen und Investitionen netto erfolgen, ist entsprechend in den Ansätzen die Mehrwertsteuer nicht enthalten. Jedoch unterliegen nicht alle Einnahmen und Ausgaben von BgA's der Steuerpflicht.

Bruttoveranschlagung: Ein- und Auszahlungskonten (6er- und 7er-Konten) hingegen sind brutto, d.h. inklusive Mehrwertsteuer, zu planen, da Ein- und Auszahlungen immer brutto geleistet werden.

Die nachfolgend aufgeführten Kostenträger werden als Betriebe gewerblicher Art geführt:

Kostenträger	Name
11404	BgA Verpachtung Pfalztheater
11405	BgA Verpachtung Pfalztheater Montagehalle
11406	BgA Schulkantinen
11408	BgA Blockheizkraftwerk (bis Ende 2021)
11409	BgA Kantine Rathaus
11609	BgA Verwaltungskostenerstattungen
12602	BgA Sicherheitswachen
25302	BgA Teehaus Japanischer Garten
25323	BgA Gaststätte Tierpark Siegelbach
26202	BgA Konzerte der Stadt Kaiserslautern
26302	BgA Emmerich-Smola-Musikschule
27201	BgA Stadtbibliothek
28102	BgA Lange Nacht der Kultur
28103	BgA Kulturmarkt
28105	BgA Fruchthalle
28113	BgA Verpachtung Kulturzentrum Kammgarn
42402	BgA Eisbahn
42417	BgA Veranstaltungen in der MZH Hohenecken
42419	BgA Gaststätte MZH Erfenbach
42424	BgA Gaststätte MZH Morlautern
42426	BgA Kegelbahn MZH Morlautern
42432	BgA Warmfreibad
42442	BgA Freibad Waschmühle
42452	BgA Strandbad Gelterswoog
42453	BgA Verpachtung Campingplatz Gelterswoog
42462	BgA Beteiligung Monte Mare
42471	BgA Bäder- und Kunsteisbahn
51112	BgA Vermessungsleistung und Wertgutachten
53101	BgA Blockheizkraftwerke
53102	BgA Photovoltaikanlagen
53512	BgA Betriebsaufspaltung SWK Verkehrs-AG
57302	BgA Wochenmarkt
57303	BgA Weihnachtsmarkt
57305	BgA Jahrmärkte
57307	BgA Sonstige Märkte und Messen
57504	BgA Tourismus
57512	BgA Stadtinformationsanlage (ab 2021)
57514	BgA Veranstaltungen

Neben den Betrieben gewerblicher Art führt die Stadt Kaiserslautern auch umsatzsteuerpflichtige Kostenträger, die jedoch keinen Betrieben gewerblicher Art zuzuordnen sind. Hier liegt keine Körperschaftsteuerpflicht vor. Die Stadt Kaiserslautern ist in diesem Fall kraft Gesetz zur Abfuhr der Umsatzsteuer verpflichtet.

Die nachfolgend aufgeführten Kostenträger werden als „USt.-Kostenträger“ geführt:

Kostenträger	Name
11127	USt. Büro der Oberbürgermeisterin
11132	USt. Ortsvorsteher
11407	USt. Gebäudemanagement
11422	USt. IuK-Leistungen
11632	USt. Liegenschaften
12205	USt. Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
12212	USt. Personenstandswesen
12232	USt. Bürgercenter
12305	USt. Feinstaubplaketten
12312	USt. Sondernutzung
20103	USt. Schulträgeraufgaben
25102	USt. Wissenschaftliche Museen
25112	USt. Stadtarchiv
25342	USt. Wildgehege
27311	USt. Jugendkulturmeile
28106	USt. Kulturmagazin -Lutra-
36602	USt. Jugendzentrum
42103	USt. Vereinsschwimmen monte mare
42413	USt. Außensportanlage Schulzentrum Süd
51107	USt. Räumliche Planung und Entwicklung
51113	USt. Verkauf von Lageplänen
51114	USt. GDV-Geoinformationssystem
51121	USt. GDV-Geoinformationssystem
52103	USt. Statische Prüfungen
54103	USt. Gemeindestraßen
54602	USt. Parkeinrichtungen
54611	USt. Städt. Dienstparkplätze
55302	USt. RuheForst
55303	USt. Friedhofs- und Bestattungswesen
55502	USt. Kommunale Forstwirtschaft

Zum 01.01.2016 wurde der neue § 2b in das Umsatzsteuergesetz eingefügt. Im Rahmen der erforderlichen Prüfungen innerhalb der Verwaltung hat sich gezeigt, dass verschiedene Leistungen künftig mit Umsatzsteuer auszuweisen sind. Die Leistungen werden zur vereinfachten

Darstellung aus den bisherigen Kostenträgern herausgelöst und in eigenen Kostenträgern abgebildet.

Mit dem Jahressteuergesetz (JStG) 2024 wird durch Änderung des § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz (UStG) die Übergangsregelung für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (erneut) um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31.12.2026 verlängert. Für die Haushaltsplanung 2026 ff. hat dies zur Folge, dass die Ansätze für das Haushaltsjahr 2026 sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt brutto und ab dem Haushaltsjahr 2027 im Ergebnishaushalt netto und im Finanzhaushalt brutto geplant werden müssen.

7. Ausgewählte Kennzahlen

Zur Bewertung von Ertrags- und Aufwandsgrößen und ggf. als Grundlage für einen interkommunalen Vergleich können Finanzdaten und Strukturkennzahlen herangezogen werden.

Kennzahlen ermöglichen es, Vergleiche vorzunehmen, z. B. in Form von Entwicklungen einer Kennzahl im Zeitablauf oder auch durch Soll-Ist-Vergleiche.

Gemäß § 4 Absatz 6 GemHVO sind in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben. Die Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung, der Planung, der Steuerung und der Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.

Zum Einstieg in das Thema Ziele und Kennzahlen sollen zunächst Pilotbereiche ausgewählt werden, für die eine Feststellung steuerungsrelevanter, messbarer Ziele und Kennzahlen erfolgen soll. Dadurch soll in den kommenden Jahren sukzessive ein Kennzahlenset aufgebaut werden.